Jur. is.
94
p

Jur. isag. 94 - Hugo

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36612034030013

<36612034030013

Bayer. Staatsbibliothek

Lehrbuch
der
Rechtsgeschichte
bis auf unsre Zeiten,

vom

Professor Hugo
in Göttingen.

R

Berlin,
bey August Mylius 1790.

182 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

So wenig man auch bisher Ursache gehabt hat, über den Mangel gelehrter Compendien der Rechtsgeschichte zu klagen, so glaube ich doch nicht, daß irgend jemand, der mit diesem hier allenfalls zufrieden wäre, den Verfasser blos deswegen tadeln wird, weil andere Bücher schon eben dasselbe enthielten Die zweyerley Arten von Rechtsgeschichten, die ich kenne, weichen im Plane wesentlich von der gegenwärtigen ab.

Die meisten beschäfftigen sich, wie die von Heineccius, Bach, Selchow u. a. nur mit der Geschichte der Quellen und der Rechtsgelehrten, sie lassen also gerade den Punkt hinweg, welchen ich überhaupt, und besonders in Rücksicht auf meine übrigen Collegien, für den allerwichtigsten halte, nähmlich die Geschichte der Lehren selbst.

Diese letztere haben erst zwey Schriftsteller mit der Geschichte der Quellen

 ver-

verbunden, Herr Professor Reitemeier in Frankfurt, und ganz neuerlich Herr Professor Lasinger in Erlangen. Aber sie breiten sich über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit aus; sie sagen also schon deswegen sehr vieles, was ich nicht sagen wollte, und als blosser Civilist auch nicht sagen durfte, sie übergehen aber nicht weniger Detail, das ich zu übergehen mir nicht getraute, wenn meine Zuhörer mit der Geschichte des Römischen Rechts hinlänglich bekannt werden sollten.

Von dieser war es meine Absicht im Collegium alles vorzutragen, was mündlich vorgetragen zu werden verdient, und im Lehrbuche auf alles dieses, theils vorläufig, theils bey der Wiederholung, aufmerksam zu machen. Zum Nachschlagen soll dieses Compendium nicht seyn; dazu empfehle ich einmahl für allemahl das Bachische, und deswegen habe ich es auch für sehr überflüssig gehalten, Citaten abzuschreiben, oder mich in Fragen einzulassen, die in Beziehung auf das Ganze doch nur Micrologie

logie gewesen wären, so angenehm auch ihre Erörterung seyn mag.

Eine Zugabe zu der Geschichte des Römischen Rechts ist hier die kurze Geschichte der ganzen Rechtsgelehrsamkeit im heutigen Europa, und diese endigt sich natürlich mit einer Uebersicht der jetzigen Art zu studieren. Aus beyden, sowohl aus der juristischen Litterairgeschichte, als auch aus der Encyclopädie und Methodologie, kann man eigene Collegien machen, die vielleicht nützlicher sind, als manche andere. So lange dieß aber gar nicht oder selten geschieht, so ist es doch unleugbar schon Gewinn, auch nur einige mündliche Anleitung zum eigenen Studium dieser Fächer zu erhalten.

Man hat mir gesagt, daß in beyden Theilen des Buchs gar manche Stelle für Juristen noch zur Zeit viel zu freymüthig sey, daß ich von Justinian und von Leyser lange nicht mit genug Ehrfurcht geredet habe. Theils kann ich mir aber nicht vorstellen, daß die Juristen die Wahrheit weniger er-

tragen sollten, als die Theologen, bey denen es doch schon lange keine Sünde mehr ist, Kirchenväter und Verfasser von symbolischen Büchern so ungenirt zu beurtheilen, wie andere Menschen; theils wenn es wahr wäre, daß uns jetzt die Theologen auch hierin beschämen, so wüßte ich doch kein anderes Mittel, als mit aller möglichen Resignation mich darein zu ergeben, weil ich sonst nicht nur gegen meine Ueberzeugung sprechen, sondern auch noch die größte Gefahr laufen müßte, es ganz umsonst zu thun. Es wird mir niemand zumuthen, daß ich die Geschichte Justinians mit Jam noua progenies &c. anfangen sollte, wer je gelesen hat, oder sich erinnert, was fast alle neueren Historiker von dem Kaiser unserer Compilatoren sagen. Einige dieser Aeußerungen stehen wörtlich hier abgedruckt, und schon gegen diese, die gewiß nicht die stärksten sind, würde das Beywort: der große Justinian seltsam abstechen.

Göttingen im December 1789.

---

§. 1.

§. 1.

Da die Rechtswissenschaft sich nicht blos mit Gesetzen, sondern überhaupt mit Zwangsrechten und Zwangspflichten, sie mögen aus ausdrücklichen Gesetzen, oder aus Gewohnheit, oder Raisonnement entstanden seyn, beschäftigt; so ist die Geschichte des Rechts auch nicht blos die Erzählung der Veränderungen, die sich mit den ausdrücklichen Gesetzen zugetragen haben.

§. 2.

Es sind vorzüglich drey Punkte, die in der Rechtsgeschichte verbunden werden können:

1. Geschichte der Quellen des Rechts, — von wem und wie Veränderungen bewirkt worden sind, wohin natürlich auch die Geschichte des Staats selbst gehört, soweit sie auf das Recht Einfluß hat; gleichsam das Aeusserliche der Rechtsgeschichte;

2. Geschichte des Rechtssystems, — Inhalt der Quellen systematisch geordnet.
3. Geschichte des Studiums, der Bearbeitung durch Rechtsgelehrte.

§. 3.

Eine solche Rechtsgeschichte kann in der Jurisprudenz gerade eben so nützlich werden, als die Kirchengeschichte und die Geschichte der Dogmen in der Theologie es ist. Ohne sie läßt sich durchaus kein gründliches Studium gedenken, aber man kann sie völlig entbehren, wenn man nur das lernen will, was sich unmittelbar in der Praxis anwenden läßt.

§. 4.

Von den in Deutschland geltenden Rechten ist die Geschichte keines einzigen so bearbeitet, und eines juristischen Vortrags so bedürftig, als die des Römischen Rechts. Denn die Urheber des Canonischen und Deutschen Rechts hatten entweder gar kein Rechtssystem, oder blos das Römische gelernt. Ohnehin wird ja auch noch jetzt die meiste und die erste Zeit der academischen Jahre auf dieses Recht verwendet, und da man die Rechtsgeschichte nicht ohne Grund unter die Anfangs-Collegien rechnet, da man über die Geschich-

te

te des Deutschen Staatsrechts ein eigenes Collegium, die Reichshistorie, hört, da auch die Geschichte des Kirchenrechts in Verbindung mit den wichtigsten Lehren desselben besonders vorgetragen werden wird: so ist hier der erste Theil, die Geschichte des Römischen Rechts in seinem Vaterlande (Constantinopel als Neu-Rom mit dazu gerechnet) ausführlicher, als der zweyte, der die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit von Justinian an bis auf unsere Zeiten enthält.

Erster Theil.

Geschichte des Römischen Rechts im Römischen Staate.

§. 5.

Jo. *Aug. Bach* historia jurisprudentiae Romanae ist bey weitem das Hauptwerk, ob er gleich noch öfter und oft auch in wichtigern Dingen von **Brunquell**, der sonst als Repertorium verschiedener Vorstellungsarten sehr brauchbar ist, und von Heineccius hätte abgehen können und sollen.

Terrasson histoire de la jurisprudence Romaine ist nicht im Geiste der alten grossen französischen Civilisten geschrieben.

Christian Thomasius de naevis jurisprudentiae Romanae characterisirt sich schon durch den Titel.

Ed. Gibbon's historische Uebersicht des Römischen Rechts soll auch Nicht-Juristen mit den wichtigsten Ideen auf eine angenehme Art bekannt machen.

§. 6.

Das Fragment von Pomponius I. 2. fr. 2. hat, unter Justinian und seit Justinian, eben die Schicksale gehabt, wie viele andere, d. h. es ist falsch excerpirt und falsch erklärt worden. Wer aber seinen eigenen Weg sucht, der wird mit Vergnügen sehen, daß Pomponius richtig verstanden oft eben das sagt, was sich schon ohnehin ergab.

Einzele Beyträge liefern fast alle juristischen und nicht juristischen Classiker. Von den letztern sind natürlich diejenigen die glaubwürdigsten, die in den ältern Zeiten nicht am meisten wissen wollen, also **Tacitus** mehr als **Dionys von Halicarnaß** und **Plutarch**.

Daß historische Aussprüche von Justinian keine Gesetze sind, giebt man jetzt allgemein zu.

zu. Aber weit nöthiger ist noch in der Rechts-geschichte die Warnung: nicht alles Revolutionenweise vorgehen zu lassen.

§. 7.

Die 1300 Jahre von Roms Erbauung, bis auf unser Corpus Juris lassen sich für die Rechtsgeschichte ziemlich bequem in vier beynahe gleich lange Abschnitte vertheilen:

J. Roms	vor Christ.	
1	750	
300	450	von Romulus bis auf die Decemviren — — 300 Jahr
650	100	von den Decemviren bis Cicero 350 Jahr
	nach Chr.	
1000	250	von Cicero bis Alexander Sever 350 Jahr
1300	550	von Alexander Sever bis Justinian — — 300 Jahr.

I. Anfang — II. Erweiterung — III. höchster Flor — und IV. Verfall des Römischen Staats, der Römischen Litteratur und des Römischen Rechts.

I. Der Staat ziemlich roh und klein, die Verfassung gemischt aus Monarchie (bis 250), Erb-Aristocratie und Democratie, — das Recht unausgebildet.

II. Der Staat grösser und mächtiger, die Verfassung gemischt aus Erb-Aristocra-

tie und Democratie, nachher aus Wahl-Aristocratie. Das Recht auf geschriebene Hauptpunkte gegründet, verbessert und practisch gelernt.

III. Der Staat weltherrschend und hoch cultivirt, die Verfassung geht von der Republik zur Despotie, durch vielfache Abwechslungen vorübergehender Tyranney, und bleibender gemäßigten Monarchie über, die Jurisprudenz wird von den Classikern wissenschaftlich und philosophisch bearbeitet.

IV. Der Staat zerstückt und aus seinem Urlande verdrängt, die Verfassung sogar über Meynungen despotisch, die Jurisprudenz durch Launen der Despoten und durch das erschwerte mechanische Studium zerrüttet.

Erste Periode,

von der

Erbauung Roms bis auf die 12 Tafeln.

Quellen des Rechts.

§. 8.

Rom entstand aus Trojanern, mit denen sich alte Einwohner des Landes vermischten. Vielleicht legten diese schon den Grund zur Stadt, die aber erst unter Romulus (400 Jahre nach Troja) durch die Aufnahme vieler Fremden sich beträchtlich vergrösserte. Es waren zum Theil Exulanten, aber darum nicht gerade Verbrecher, und zum Theil Häupter von ganzen Stämmen *.

* TACIT. *Ann. IV.* 65. dux gentis Etruscae — sedem eam acceperat.

SVET. *in Tib.* 1. Romam recens conditam cum magna clientum manu commigravit.

§. 9.

Sehr natürlich war also **Erb-Adel**, aus welchem damahls allein der Senat bestand, und das Verhältniß der Clienten zu einem Patron. Auch gehörte es zur Grundverfas-

sung des Staats, daß er sich nicht blos durch die Geburt, sondern auch durch Aufnahme der Fremden, besonders der Kriegsgefangenen, wenn diese erst eingewöhnt seyn würden, vermehren sollte. Aber eben deswegen paßt die Unveräusserlichkeit der Grundstücke hier nicht, und eben so wenig die vielen Verordnungen über das Privatrecht, die Romulus gemacht haben soll. Im Gegentheil läßt sich einiges daraus erklären, daß man annimmt, im Hausrechte habe es jeder gehalten, wie vorher auch, einer so, der andere anders.

§. 10.

Eine Eintheilung des ganzen Volks mußte schon wegen der beständigen Kriege gemacht werden; wahrscheinlich war dies eben die in 30 Curien, wornach das Volk über einen Antrag sich erklärte, dieser mochte ein so genanntes Gesetz, oder einen anderen Befehl betreffen: lex curiata. Es kann seyn, daß man erst in der Folge, da der Staat sich vergrösserte, und da die comitia curiata eine bloße Ceremonie wurden, die Stadt auch in tribus eintheilte. Wenigstens benuzte man diese Eintheilung wohl nicht früher.

§. 11.

Während der friedlichen Regierung des zweyten Königs Numa wurden genauere religieuse Gebräuche, Meynungen und Personen erfunden, oder vielmehr nach dem Beyspiele anderer Völker eingeführt. Wenigstens späterhin waren besonders die Auspicien und das Collegium der Auguren, ein wesentlicher Bestandtheil der ganzen Staatsverfassung.

§. 12.

Der Zufluß von Fremden veranlaßte schon den fünften König Tarquinius I. neue Senatoren oder Patricier aufzunehmen. Aber erst sein Nachfolger Servius Tullius richtete eine Art, die Stimmen zu sammeln ein, wobey der Einfluß jedes Einzelen nicht von seiner Geburt, sondern von seinem jedesmahligen Vermögen, also davon, was er mit dem Staate zu erhalten oder zu verlieren hatte, abhing: comitia centuriata nach dem census. Nun waren also nicht mehr blos die Patricier von den Plebejern, sondern auch die Reichern von den Aermern, in der Staatsverfassung getrennt.

§. 13.

Die Vertreibung der Könige war nicht sowohl unmittelbar wichtig, denn jeder Consul war König, und auch von den Königen hatte man wahrscheinlich sollen an das Volk provociren dürfen, wie nun auch von den Consuln erlaubt ward. Aber die Gewalt des Senats und des Volks mußte nicht nur gesichert, sondern vermehrt werden, als die Stelle des Oberhaupts gar nicht mehr erblich, und alle Jahre abwechselnd ward, und jeder Consul einen Collegen hatte. Den Nachtheil, welcher aus dieser allmählichen, aber unausbleiblichen, Schwächung der Gewalt des ersten Staatsbedienten, für dringende Fälle zu befürchten war, verhütete man durch das Recht des Consuls, sich über die Gesetze wegzusetzen *, und durch das Recht, einen Dictator zu ernennen.

* *Illis* salus reip. suprema lex esto. Cic. de Leg. III. Auf diesen so sehr mißverstandenen Satz gründete sich der Aussprnch des Senats, nun sey dieser Nothfall vorhanden: Videant Consules ne quid detrimenti capiat respublica. Der Senat allein konnte den Consuln kein neues Recht über das Volk geben, aber die invidia (ich weiß kein deutsches Wort für diesen Begriff, den wir in Deutschland nicht haben) der Consuln war kleiner, wenn sie den Senat für sich anführen konnten.

§. 14.

Das Verfahren der Gläubiger gegen ihre Schuldner war zwar bey einem Volke, das Sklaverey aber keine Armenanstalten hatte, nichts weniger als ausserordentlich, aber doch gerade bey einem kleinen, rohen und kriegerischen Staate sehr drückend. Die Einfälle der Feinde, die fast allgemeine Pflicht aller Bürger zu Felde zu ziehen, und die natürlich hohen Zinsen machten es oft unvermeidlich nexus zu werden, und das Schicksal eines nexus hing ganz von seinem Gläubiger, oder allenfalls noch vom Consul ab. Selbst die Tribunen, welche sich der ärmere Theil des Volks erzwang, waren nur in einzelen Fällen unmittelbare Hülfe, aber ihre Versammlungen des Volks nach Tribus * wurden dem Adel und den Reichen gefährlich, und veranlaßten die Abfassung eines großen Grundgesetzes.

* Die Eintheilung in Curien, die auch, wie diese anfangs, nur nach den Köpfen war, scheint in Verfall gerathen zu seyn, da man sie nicht auf die tribus rusticae ausdehnte, und eine Curie ein zu kleiner Theil des Volks gewesen wäre.

§. 15.

Ausser dem Drucke der Erb-Aristocraten wirkte vielleicht auch das Beyspiel der cultivir-

virtern griechischen Staaten in Unter-Italien, daß man in Rom darauf bestand, die Hauptsache von der ganzen Verfassung einmahl zur Sprache und zur Gewißheit zu bringen. Daß Gesandte nach Athen geschickt wurden, ist nicht glaublich, und warum die aus den Erb-Aristocraten gewählten Decemviren zugleich die einzige und unumschränkte Obrigkeit seyn sollten, sieht man nicht wohl, da sie doch bloße legislatores im Römischen Sinne des Worts waren, und alles von dem Gutfinden des versammelten Volkes abhing. So wurden zu Ende des ersten Jahrs zehn Tafeln genehmigt. Für das zweyte Jahr wurden neue Decemviren, und unter diesen auch Plebejer, ernannt, aber der gesetzwidrige Ausspruch des Appius Claudius hatte die Folge, daß wieder Consuln die Versammlung hielten, worin das große Grundgesetz der 12 Tafeln seine volle Kraft bekam.

§. 16.

Die zwölf Tafeln waren kein Gesetzbuch, wie man in unsern Tagen Gesetzbücher macht, um bestrittene wissenschaftliche Sätze, durch einen Machtspruch von oben herab, zu bestimmen. Die Fragmente, wie sie der jüngere Godefroi * zusammengestellt hat, enthalten, aus sehr natürlichen Ursachen, bey wei-

weitem nicht alles, was vom Staatsrechte in den 12 Tafeln vorgekommen seyn muß, sondern viel vollständiger die ersten und gröbsten Grundsätze des Privatrechts. Einen großen Theil der ganzen, an sich sehr mäßigen, Urkunde nahm die Lehre von Verbrechen und von Polizey-Sachen ein. Es waren übrigens nicht lauter neue Verordnungen, sondern es kam auch vieles, aber nicht gerade alles, Alte auch in die zwölf Tafeln, weil man durch Vergleichung mit dem Griechischen Rechte, das **Hermodorus** erklärte, darauf aufmerksam geworden war.

* Fontes quatuor juris civilis auctore Jacobo Gothofredo.

§. 17.

Die erste Tafel handelt von der Art, wie eine Sache vor den Staatsbedienten, der hier praetor heißt, gebracht werden soll,

die zweyte vom Verfahren vor dem Privatmanne, den der Staatsbediente ernennt, und schwerlich auch vom Diebstahle,

die dritte von den Rechten gegen Schuldner,

die vierte von der Ehe und väterlichen Gewalt,

die

die fünfte von Erbschaft und Vormundschaft,
die sechste vom Eigenthume,
die siebende von Verbrechen,
die achte von der Polizey, besonders bey Grundstücken,
die neunte von den Staatsbedienten,
die zehnde von religieusen Gebräuchen,
die elfte nnd zwölfte sind Ergänzungen.

System des Rechts am Ende dieser Periode.

§. 18.

Wenn man das ganze Recht in publicum und priuatum eintheilt, so gehört die Lehre von der Religion und von Verbrechen unstreitig zu ersterm, bey welchem man auf die höchste Gewalt überhaupt, und auf ihre einzelen Gegenstände sehen kann.

§. 19.

I. Ius publicum.

A. Staatsrecht, oder Grundgesetze.

Die höchste Gewalt war beym Senate und beym Volke.

Der

Der Senat bestand aus lauter Erb-Aristocraten §. 9. und 12. die nicht einmahl durch Heyrathen sich mit den Plebejern, ihren Clienten verbinden durften; an seiner Spitze waren die zwey Consuln, welche Quästoren unter sich hatten, oder ein Dictator mit dem magister equitum. Die Consuln ernannte das Volk, den Dictator ein Consul. — Die Gewalt des Oberhaupts vom Senate begriff die Rechte, welche ehemahls der König gehabt hatte, und welche in der Folge zum Theil für den Censor und den Prätor abgesondert wurden. Aber eingeschränkt war sie der Regel nach durch intercessio paris potestatis, provocatio an das Volk oder die Tribunen, die Auspicien und die invidia, vor welcher der künftige Privat-Mann sich fürchten mußte. — Jeder erwachsene Patricier scheint Senator gewesen zu seyn. Die Volkstribunen hatten keine Stimme als ihr Veto.

§. 20.

Das Volk versammelte sich nach Centurien, oder nach Curien oder nach Tribus.

Comitia centuriata §. 12. hielt der Chef des Senats mit Auspicien §. 11. theils um über irgend einen Antrag §. 10. stimmen zu lassen, theils zur Wahl neuer Consuln, wobey

Jur. isag. 94 p - Hugo

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36612034030013

<36612034030013

Bayer. Staatsbibliothek

Lehrbuch

der

Rechtsgeschichte

bis auf unsre Zeiten,

vom

Professor Hugo

in Göttingen.

Berlin,

bey August Mylius 1790.

R

182 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

So wenig man auch bisher Ursache gehabt hat, über den Mangel gelehrter Compendien der Rechtsgeschichte zu klagen, so glaube ich doch nicht, daß irgend jemand, der mit diesem hier allenfalls zufrieden wäre, den Verfasser blos deswegen tadeln wird, weil andere Bücher schon eben dasselbe enthielten Die zweyerley Arten von Rechtsgeschichten, die ich kenne, weichen im Plane wesentlich von der gegenwärtigen ab.

Die meisten beschäfftigen sich, wie die von Heineccius, Bach, Selchow u. a. nur mit der Geschichte der Quellen und der Rechtsgelehrten, sie lassen also gerade den Punkt hinweg, welchen ich überhaupt, und besonders in Rücksicht auf meine übrigen Collegien, für den allerwichtigsten halte, nähmlich die Geschichte der Lehren selbst.

Diese letztere haben erst zwey Schriftsteller mit der Geschichte der Quellen

verbunden, Herr Professor Reitemeier in Frankfurt, und ganz neuerlich Herr Professor Lasinger in Erlangen. Aber sie breiten sich über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit aus; sie sagen also schon deswegen sehr vieles, was ich nicht sagen wollte, und als blosser Civilist auch nicht sagen durfte, sie übergehen aber nicht weniger Detail, das ich zu übergehen mir nicht getraute, wenn meine Zuhörer mit der Geschichte des Römischen Rechts hinlänglich bekannt werden sollten.

Von dieser war es meine Absicht im Collegium alles vorzutragen, was mündlich vorgetragen zu werden verdient, und im Lehrbuche auf alles dieses, theils vorläufig, theils bey der Wiederholung, aufmerksam zu machen. Zum Nachschlagen soll dieses Compendium nicht seyn; dazu empfehle ich einmahl für allemahl das Bachische, und deswegen habe ich es auch für sehr überflüssig gehalten, Citaten abzuschreiben, oder mich in Fragen einzulassen, die in Beziehung auf das Ganze doch nur Micro-

logie gewesen wären, so angenehm auch ihre Erörterung seyn mag.

Eine Zugabe zu der Geschichte des Römischen Rechts ist hier die kurze Geschichte der ganzen Rechtsgelehrsamkeit im heutigen Europa, und diese endigt sich natürlich mit einer Uebersicht der jetzigen Art zu studieren. Aus beyden, sowohl aus der juristischen Litterairgeschichte, als auch aus der Encyclopädie und Methodologie, kann man eigene Collegien machen, die vielleicht nützlicher sind, als manche andere. So lange dieß aber gar nicht oder selten geschieht, so ist es doch unleugbar schon Gewinn, auch nur einige mündliche Anleitung zum eigenen Studium dieser Fächer zu erhalten.

Man hat mir gesagt, daß in beyden Theilen des Buchs gar manche Stelle für Juristen noch zur Zeit viel zu freymüthig sey, daß ich von Justinian und von Leyser lange nicht mit genug Ehrfurcht geredet habe. Theils kann ich mir aber nicht vorstellen, daß die Juristen die Wahrheit weniger er-

tragen sollten, als die Theologen, bey denen es doch schon lange keine Sünde mehr ist, Kirchenväter und Verfasser von symbolischen Büchern so ungenirt zu beurtheilen, wie andere Menschen; theils wenn es wahr wäre, daß uns jetzt die Theologen auch hierin beschämen, so wüßte ich doch kein anderes Mittel, als mit aller möglichen Resignation mich darein zu ergeben, weil ich sonst nicht nur gegen meine Ueberzeugung sprechen, sondern auch noch die größte Gefahr laufen müßte, es ganz umsonst zu thun. Es wird mir niemand zumuthen, daß ich die Geschichte Justinians mit Jam noua progenies &c. anfangen sollte, wer je gelesen hat, oder sich erinnert, was fast alle neueren Historiker von dem Kaiser unserer Compilatoren sagen. Einige dieser Aeußerungen stehen wörtlich hier abgedruckt, und schon gegen diese, die gewiß nicht die stärksten sind, würde das Beywort: der große Justinian seltsam abstechen.

Göttingen im December 1789.

---

§. 1.

§. 1.

Da die Rechtswissenschaft sich nicht blos mit Gesetzen, sondern überhaupt mit Zwangsrechten und Zwangspflichten, sie mögen aus ausdrücklichen Gesetzen, oder aus Gewohnheit, oder Raisonnement entstanden seyn, beschäftigt; so ist die Geschichte des Rechts auch nicht blos die Erzählung der Veränderungen, die sich mit den ausdrücklichen Gesetzen zugetragen haben.

§. 2.

Es sind vorzüglich drey Punkte, die in der Rechtsgeschichte verbunden werden können:

1. Geschichte der Quellen des Rechts, — von wem und wie Veränderungen bewirkt worden sind, wohin natürlich auch die Geschichte des Staats selbst gehört, soweit sie auf das Recht Einfluß hat; gleichsam das Aeusserliche der Rechtsgeschichte;

2. Geschichte des Rechtssystems, — Inhalt der Quellen systematisch geordnet.

3. Geschichte des Studiums, der Bearbeitung durch Rechtsgelehrte.

§. 3.

Eine solche Rechtsgeschichte kann in der Jurisprudenz gerade eben so nützlich werden, als die Kirchengeschichte und die Geschichte der Dogmen in der Theologie es ist. Ohne sie läßt sich durchaus kein gründliches Studium gedenken, aber man kann sie völlig entbehren, wenn man nur das lernen will, was sich unmittelbar in der Praxis anwenden läßt.

§. 4.

Von den in Deutschland geltenden Rechten ist die Geschichte keines einzigen so bearbeitet, und eines juristischen Vortrags so bedürftig, als die des Römischen Rechts. Denn die Urheber des Canonischen und Deutschen Rechts hatten entweder gar kein Rechtssystem, oder blos das Römische gelernt. Ohnehin wird ja auch noch jetzt die meiste und die erste Zeit der academischen Jahre auf dieses Recht verwendet, und da man die Rechtsgeschichte nicht ohne Grund unter die Anfangs-Collegien rechnet, da man über die Geschich-

te des Deutschen Staatsrechts ein eigenes Collegium, die Reichshistorie, hört, da auch die Geschichte des Kirchenrechts in Verbindung mit den wichtigsten Lehren desselben besonders vorgetragen werden wird: so ist hier der erste Theil, die Geschichte des Römischen Rechts in seinem Vaterlande (Constantinopel als Neu-Rom mit dazu gerechnet) ausführlicher, als der zweyte, der die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit von Justinian an bis auf unsere Zeiten enthält.

Erster Theil.

Geschichte des Römischen Rechts im Römischen Staate.

§. 5.

Jo. *Aug. Bach* historia jurisprudentiae Romanae ist bey weitem das Hauptwerk, ob er gleich noch öfter und oft auch in wichtigern Dingen von **Brunquell**, der sonst als Repertorium verschiedener Vorstellungsarten sehr brauchbar ist, und von **Heineccius** hätte abgehen können und sollen.

Terrasson histoire de la jurisprudence Romaine ist nicht im Geiste der alten grossen französischen Civilisten geschrieben.

Christian Thomasius de naevis jurisprudentiae Romanae characterisirt sich schon durch den Titel.

Ed. Gibbon's historische Uebersicht des Römischen Rechts soll auch Nicht-Juristen mit den wichtigsten Ideen auf eine angenehme Art bekannt machen.

§. 6.

Das Fragment von Pomponius I. 2. fr. 2. hat, unter Justinian und seit Justinian, eben die Schicksale gehabt, wie viele andere, d. h. es ist falsch excerpirt und falsch erklärt worden. Wer aber seinen eigenen Weg sucht, der wird mit Vergnügen sehen, daß Pomponius richtig verstanden oft eben das sagt, was sich schon ohnehin ergab.

Einzele Beyträge liefern fast alle juristischen und nicht juristischen Classiker. Von den letztern sind natürlich diejenigen die glaubwürdigsten, die in den ältern Zeiten nicht am meisten wissen wollen, also Tacitus mehr als Dionys von Halicarnaß und Plutarch.

Daß historische Aussprüche von Justinian keine Gesetze sind, giebt man jetzt allgemein

zu.

zu. Aber weit nöthiger ist noch in der Rechtsgeschichte die Warnung: nicht alles Revolutionenweise vorgehen zu lassen.

§. 7.

Die 1300 Jahre von Roms Erbauung, bis auf unser Corpus Juris lassen sich für die Rechtsgeschichte ziemlich bequem in vier beynahe gleich lange Abschnitte vertheilen:

J. Roms	vor Christ.	
1	750	
300	450	von Romulus bis auf die Decemviren — — 300 Jahr
650	100	von den Decemviren bis Cicero 350 Jahr
	nach Chr.	
1000	250	von Cicero bis Alexander Sever 350 Jahr
1300	550	von Alexander Sever bis Justinian — — 300 Jahr.

I. Anfang — II. Erweiterung — III. höchster Flor — und IV. Verfall des Römischen Staats, der Römischen Litteratur und des Römischen Rechts.

I. Der Staat ziemlich roh und klein, die Verfassung gemischt aus Monarchie (bis 250), Erb-Aristocratie und Democratie, — das Recht unausgebildet.

II. Der Staat grösser und mächtiger, die Verfassung gemischt aus Erb-Aristocra-

tie und Democratie, nachher aus Wahl-Aristocratie. Das Recht auf geschriebene Hauptpunkte gegründet, verbessert und practisch gelernt.

III. Der Staat weltherrschend und hoch cultivirt, die Verfassung geht von der Republik zur Despotie, durch vielfache Abwechslungen vorübergehender Tyranney, und bleibender gemäßigten Monarchie über, die Jurisprudenz wird von den Classikern wissenschaftlich und philosophisch bearbeitet.

IV. Der Staat zerstückt und aus seinem Urlande verdrängt, die Verfassung sogar über Meynungen despotisch, die Jurisprudenz durch Launen der Despoten und durch das erschwerte mechanische Studium zerrüttet.

Erste Periode,

von der

Erbauung Roms bis auf die 12 Tafeln.

Quellen des Rechts.

§. 8.

Rom entstand aus Trojanern, mit denen sich alte Einwohner des Landes vermischten. Vielleicht legten diese schon den Grund zur Stadt, die aber erst unter Romulus (400 Jahre nach Troja) durch die Aufnahme vieler Fremden sich beträchtlich vergrösserte. Es waren zum Theil Exulanten, aber darum nicht gerade Verbrecher, und zum Theil Häupter von ganzen Stämmen *.

* Tacit. *Ann. IV.* 65. dux gentis Etruscae — sedem eam acceperat.

Svet. *in Tib.* 1. Romam recens conditam cum magna clientum manu commigravit.

§. 9.

Sehr natürlich war also **Erb-Adel**, aus welchem damahls allein der Senat bestand, und das Verhältniß der Clienten zu einem Patron. Auch gehörte es zur Grundverfas-

sung des Staats, daß er sich nicht blos durch die Geburt, sondern auch durch Aufnahme der Fremden, besonders der Kriegsgefangenen, wenn diese erst eingewöhnt seyn würden, vermehren sollte. Aber eben deswegen paßt die Unveräusserlichkeit der Grundstücke hier nicht, und eben so wenig die vielen Verordnungen über das Privatrecht, die Romulus gemacht haben soll. Im Gegentheil läßt sich einiges daraus erklären, daß man annimmt, im Hausrechte habe es jeder gehalten, wie vorher auch, einer so, der andere anders.

§. 10.

Eine Eintheilung des ganzen Volks mußte schon wegen der beständigen Kriege gemacht werden; wahrscheinlich war dies eben die in 30 Curien, wornach das Volk über einen Antrag sich erklärte, dieser mochte ein so genanntes Gesetz, oder einen anderen Befehl betreffen: lex curiata. Es kann seyn, daß man erst in der Folge, da der Staat sich vergrösserte, und da die comitia curiata eine bloße Ceremonie wurden, die Stadt auch in tribus eintheilte. Wenigstens benutzte man diese Eintheilung wohl nicht früher.

§. 11.

Während der friedlichen Regierung des zweyten Königs Numa wurden genauere religieuse Gebräuche, Meynungen und Personen erfunden, oder vielmehr nach dem Beyspiele anderer Völker eingeführt. Wenigstens späterhin waren besonders die Auspicien und das Collegium der Auguren, ein wesentlicher Bestandtheil der ganzen Staatsverfassung.

§. 12.

Der Zufluß von Fremden veranlaßte schon den fünften König Tarquinius I. neue Senatoren oder Patricier aufzunehmen. Aber erst sein Nachfolger Servius Tullius richtete eine Art, die Stimmen zu sammeln ein, wobey der Einfluß jedes Einzelen nicht von seiner Geburt, sondern von seinem jedesmahligen Vermögen, also davon, was er mit dem Staate zu erhalten oder zu verlieren hatte, abhing: comitia centuriata nach dem census. Nun waren also nicht mehr blos die Patricier von den Plebejern, sondern auch die Reichern von den Aermern, in der Staatsverfassung getrennt.

§. 13.

Die Vertreibung der Könige war nicht sowohl unmittelbar wichtig, denn jeder Consul war König, und auch von den Königen hatte man wahrscheinlich sollen an das Volk provociren dürfen, wie nun auch von den Consuln erlaubt ward. Aber die Gewalt des Senats und des Volks mußte nicht nur gesichert, sondern vermehrt werden, als die Stelle des Oberhaupts gar nicht mehr erblich, und alle Jahre abwechselnd ward, und jeder Consul einen Collegen hatte. Den Nachtheil, welcher aus dieser allmählichen, aber unausbleiblichen, Schwächung der Gewalt des ersten Staatsbedienten, für dringende Fälle zu befürchten war, verhütete man durch das Recht des Consuls, sich über die Gesetze wegzusetzen *, und durch das Recht, einen Dictator zu ernennen.

* *Illis* salus reip. suprema lex esto. Cic. de Leg. III. Auf diesen so sehr mißverstandenen Satz gründete sich der Ausspruch des Senats, nun sey dieser Nothfall vorhanden: Videant Consules ne quid detrimenti capiat respublica. Der Senat allein konnte den Consuln kein neues Recht über das Volk geben, aber die invidia (ich weiß kein deutsches Wort für diesen Begriff, den wir in Deutschland nicht haben) der Consuln war kleiner, wenn sie den Senat für sich anführen konnten.

§. 14.

Das Verfahren der Gläubiger gegen ihre Schuldner war zwar bey einem Volke, das Sklaverey aber keine Armenanstalten hatte, nichts weniger als ausserordentlich, aber doch gerade bey einem kleinen, rohen und kriegerischen Staate sehr drückend. Die Einfälle der Feinde, die fast allgemeine Pflicht aller Bürger zu Felde zu ziehen, und die natürlich hohen Zinsen machten es oft unvermeidlich nexus zu werden, und das Schicksal eines nexus hing ganz von seinem Gläubiger, oder allenfalls noch vom Consul ab. Selbst die Tribunen, welche sich der ärmere Theil des Volks erzwang, waren nur in einzelen Fällen unmittelbare Hülfe, aber ihre Versammlungen des Volks nach Tribus * wurden dem Adel und den Reichen gefährlich, und veranlaßten die Abfassung eines großen Grundgesetzes.

* Die Eintheilung in Curien, die auch, wie diese anfangs, nur nach den Köpfen war, scheint in Verfall gerathen zu seyn, da man sie nicht auf die tribus rusticae ausdehnte, und eine Curie ein zu kleiner Theil des Volks gewesen wäre.

§. 15.

Ausser dem Drucke der Erb-Aristocraten wirkte vielleicht auch das Beyspiel der cultivir-

virtern griechischen Staaten in Unter-Italien, daß man in Rom darauf bestand, die Hauptsache von der ganzen Verfassung einmahl zur Sprache und zur Gewißheit zu bringen. Daß Gesandte nach Athen geschickt wurden, ist nicht glaublich, und warum die aus den Erb-Aristocraten gewählten Decemviren zugleich die einzige und unumschränkte Obrigkeit seyn sollten, sieht man nicht wohl, da sie doch bloße legislatores im Römischen Sinne des Worts waren, und alles von dem Gutfinden des versammelten Volkes abhing. So wurden zu Ende des ersten Jahrs zehn Tafeln genehmigt. Für das zweyte Jahr wurden neue Decemviren, und unter diesen auch Plebejer, ernannt, aber der gesetzwidrige Ausspruch des Appius Claudius hatte die Folge, daß wieder Consuln die Versammlung hielten, worin das große Grundgesetz der 12 Tafeln seine volle Kraft bekam.

§. 16.

Die zwölf Tafeln waren kein Gesetzbuch, wie man in unsern Tagen Gesetzbücher macht, um bestrittene wissenschaftliche Sätze, durch einen Machtspruch von oben herab, zu bestimmen. Die Fragmente, wie sie der jüngere Godefroi * zusammengestellt hat, enthalten, aus sehr natürlichen Ursachen, bey wei-

weitem nicht alles, was vom Staatsrechte in den 12 Tafeln vorgekommen seyn muß, sondern viel vollständiger die ersten und gröbsten Grundsätze des Privatrechts. Einen großen Theil der ganzen, an sich sehr mäßigen, Urkunde nahm die Lehre von Verbrechen und von Polizey-Sachen ein. Es waren übrigens nicht lauter neue Verordnungen, sondern es kam auch vieles, aber nicht gerade alles, Alte auch in die zwölf Tafeln, weil man durch Vergleichung mit dem Griechischen Rechte, das Hermodorus erklärte, darauf aufmerksam geworden war.

* Fontes quatuor juris civilis auctore Jacobo Gothofredo.

§. 17.

Die erste Tafel handelt von der Art, wie eine Sache vor den Staatsbedienten, der hier praetor heißt, gebracht werden soll,

die zweyte vom Verfahren vor dem Privatmanne, den der Staatsbediente ernennt, und schwerlich auch vom Diebstahle,

die dritte von den Rechten gegen Schuldner,

die vierte von der Ehe und väterlichen Gewalt,

die

die fünfte von Erbschaft und Vormundschaft,
die sechste vom Eigenthume,
die siebende von Verbrechen,
die achte von der Polizey, besonders bey Grundstücken,
die neunte von den Staatsbedienten,
die zehnde von religieusen Gebräuchen,
die elfte und zwölfte sind Ergänzungen.

System des Rechts am Ende dieser Periode.

§. 18.

Wenn man das ganze Recht in publicum und priuatum eintheilt, so gehört die Lehre von der Religion und von Verbrechen unstreitig zu ersterm, bey welchem man auf die höchste Gewalt überhaupt, und auf ihre einzelen Gegenstände sehen kann.

§. 19.

I. Ius publicum.

A. Staatsrecht, oder Grundgesetze.

Die höchste Gewalt war beym Senate und beym Volke.

Der

Der Senat bestand aus lauter Erb-Aristocraten §. 9. und 12. die nicht einmahl durch Heyrathen sich mit den Plebejern, ihren Clienten verbinden durften; an seiner Spitze waren die zwey Consuln, welche Quästoren unter sich hatten, oder ein Dictator mit dem magister equitum. Die Consuln ernannte das Volk, den Dictator ein Consul. — Die Gewalt des Oberhaupts vom Senate begriff die Rechte, welche ehemahls der König gehabt hatte, und welche in der Folge zum Theil für den Censor und den Prätor abgesondert wurden. Aber eingeschränkt war sie der Regel nach durch intercessio paris potestatis, provocatio an das Volk oder die Tribunen, die Auspicien und die invidia, vor welcher der künftige Privat-Mann sich fürchten mußte. — Jeder erwachsene Patricier scheint Senator gewesen zu seyn. Die Volkstribunen hatten keine Stimme als ihr Veto.

§. 20.

Das Volk versammelte sich nach Centurien, oder nach Curien oder nach Tribus.

Comitia centuriata §. 12. hielt der Chef des Senats mit Auspicien §. 11. theils um über irgend einen Antrag §. 10. stimmen zu lassen, theils zur Wahl neuer Consuln, wobey

bey die centuria praerogativa, die wenigstens zum Theil durch das Loos bestimmt ward, immer den Ausschlag gab.

Comitia curiata waren wohl schon eine Antiquität, und 30 Lictoren stellten das Volk vor.

Comitia tributa wurden von den unverletzlichen Volkstribunen gehalten, ohne Auspicien, theils über irgend einen Antrag, theils um neue Tribunen zu wählen. An diesen Comitien nahmen die Patricier keinen Antheil, es war also nicht populus sondern nur plebs beysammen.

§. 21.

Das Ius ferendi legem (verschieden von Gesetzgebung weil *lex* nicht immer ein Gesetz, und *ferre* legem nicht ein Gesetz geben heißt) hatten nur die obrigkeitlichen Personen, die Volksversammlungen halten durften. Der Regel nach sollte die Sache schon im Senate vorgekommen seyn. — Der Ausdruck privilegia ne irroganto ist mit der Verordnung wie über das caput (Leben, Freyheit, Bürgerrecht und Familie) eines Bürgers votirt werden sollte, nicht leicht zu vereinigen.

Die Rechte gegen Auswärtige verwalteten die Oberhäupter, der Senat und das Volk.

§. 22.

B. Regierungsgesetze, oder Staats-Polizey-Recht.

1. Recht der Aemter und Würden. Jene ertheilte bald das Volk, bald ein vom Volke gewähltes Oberhaupt. Die Würden, den Erb-Adel, ertheilte, aber selten, der Senat.

2. Abgaben wurden nach dem Census von Senat und Volk aufgelegt.

3. Die Religion war mit dem Staate innigst verbunden. Ueber die Begräbnisse hatte man Aufwandsgesetze, und die Weihung einer im Processe stehenden Sache ward mit doppeltem Ersatze bestraft.

4. Militair. Vielleicht waren die ärmern Bürger schon damahls von den für sie so drückenden Diensten frey.

5. Die Civil-Justiz administrirte (jus dicebat) der Prätor d. h. damahls der Consul, oder der Dictator, also der erste Mann im Staate. Eben deswegen konnte dieser sich aber nicht mit der genauern Auseinandersetzung einzeler Processe beschäftigen, sondern nur die Sache einleiten und Thätlichkeiten verhindern. Sehr natürlich war es auch, daß der Particulier, dem er die nähere Untersuchung auftrug, bald das ganze Urtheil schon

vorgeschrieben erhielt (judex), bald aber eine ausgedehntere Vollmacht (arbiter), je nachdem es nähmlich, bey dem ganzen Processe, auf den Beweis einer einzelen Thatsache ankam, oder nicht. Uebrigens beruhte die jurisdictio sehr viel auf Willkühr, der 12 Tafeln ungeachtet, welche nur die allerersten Grundsätze enthielten.

§. 23.

C. Strafgesetze.

Das Verfahren gegen Verbrecher war wohl anders im Kriege, als im Frieden, und wahrscheinlich nahm sich im Nothfalle der Consul der Sache an, auch wenn kein accusator sondern nur ein index da war, also es hatte wohl zuweilen Inquisition ex officio (nach dem unlateinischen heutigen Ausdrucke) Statt. — Die höchste Instanz war beym versammelten Volke.

Die Verbrechen, welche als Angelegenheit des ganzen Staats betrachtet wurden, mußten diesen auch ziemlich unmittelbar angehen: Hochverrath, Conspiration, Feueranlegen, Ermordung eines Bürgers, gerichtlicher Meyneid, Zauberey, Schaden an Getraide, Untreue des Patrons, Pasquill, und zuweilen Entwendung. Sonst war es

Geist

Geist des Römischen Rechts, daß von einer strafbaren Handlung derjenige Vortheil hatte, dem dadurch geschadet werden sollte.

Als Strafen kommen mannichfaltige Hinrichtungen, und Schläge vor; sie sind nach dem Alter und auch darnach verschieden, ob der Verbrecher ein Bürger oder ein Sklave war.

§. 24.

II. Privatrecht.

Wenn es auf die Vorstellung des ganzen Römischen Privatrechtssystems ankommt, so läßt sich vermuthen, daß der Plan der juristischen Classiker der beste seyn werde.

A. Personen-Recht, oder Verhältnisse der Menschen gegen einander, die sich gedenken ließen, wenn nichts als Menschen in der Welt wären, ohne Rücksicht auf Mein und Dein.

Diese Verhältnisse waren alle, wie sie bey einer rohen Nation immer sind, sich ähnlich und sehr strenge, so daß sie beynahe alle für Theile des Vermögens galten.

§. 25.

1. Herrn und Sklaven. Der Sklave hatte, so viel man weiß, gar keine Rechte ge-

gegen seinen Herrn, aber dieser baute mit ihm das Feld und lief oft Gefahr, auch Sklave zu werden. Nicht blos die Kinder einer Sklavinn, sondern alle Kriegsgefangene und manche verarmte Bürger wurden Sklaven.

Der Sklave ward frey, wenn sein Herr es zugab, daß ihn das Oberhaupt des Staats für frey erklärte: manumissio per vindictam, oder wenn der Herr ihn in das Verzeichniß der Bürger eintragen ließ: per censum, oder wenn er ihm im Testamente die Freyheit ertheilte. Die Freygelassenen hatten noch alle gleiche Rechte, sie wurden plebejische Bürger, aber der Patron konnte Ehrfurcht, und in einigen Fällen ihre Verlassenschaft fordern.

§. 26.

2. Väterliche Gewalt. Sie war beynahe unumschränkt, und das dreymahlige Verkaufen (tres emancipationes), wodurch sie aufhörte, war noch kein Spiel, wie manche glauben, die sich nicht aus unsern Sitten heraus, in die Lage des armen Römischen Staats (§. 14.) hineindenken können, und die nicht wissen, daß ein in Rom verkaufter Römer immer nur verpfändet war, und wieder ausgelöst werden konnte.— Man ward Vater durch die eheliche Geburt, aber eben so gut durch

durch Adoption, bey welcher der Souverain nur gefragt werden mußte (arrogatio) wenn ein Familienhaupt weniger werden sollte.

Daß die väterliche Gewalt nicht aufhörte, wenn gleich der Sohn heyrathete, war in Rom gerade so wie in jedem Staate, wo es keine Handwerker sondern nur Ackerbauer giebt.

§. 27.

3. Ehe. Es gab wohl noch keine andere, als die, wodurch die Frau eine Tochter, also beynahe eine Sklavinn, des Mannes ward: per conventionem in manum mariti. Aber die Feyerlichkeiten dieser Ehe waren verschieden, je nachdem religieuse Gebräuche (confarreatio) oder ein bloßer Kauf (cöemptio) vorging, oder die Frau gar nur, wie anderes bewegliche Eigenthum, durch jährigen Besitz erworben ward. Von einer dos war noch keine Rede, aber höchst wahrscheinlich von verbotenen Graden. Die Erb-Aristocraten verbanden sich weder mit Freygelassenen noch mit andern Plebejern.

Die Scheidung hing vom Manne ab, sie war zwar lange nicht so häufig wie nachher, aber doch schwehrlich unerhört.

§. 28.

4. Tutel. Auch dieses Recht war nicht blos zum Besten des Schutzbedürftigen. Es erstreckte sich wohl schon damahls nicht blos über Unmündige, und unter dem Nahmen cura über Wahnsinnige, und erklärte Verschwender, sondern auch über das ganze weibliche Geschlecht, so oft diese Personen keinen Vater und keinen Ehemann hatten. Es kommt nur Tutel aus einem Testamente des Vaters, und kraft der Verwandschaft vor, wohin zwar auch Freylassung, aber nicht gemeinschaftliche Herkunft durch Weibspersonen, gehörte, und das Recht des ersten Staatsbedienten einen Vormund zu ernennen war noch unbestimmt.

Die Tutel wegen des Alters hörte mit der Pubertät völlig auf, für welche man aber noch keine allgemeine Regel hatte.

§. 29.

B. Sachen-Recht, oder Mein und Dein, und was dazu gehört.

1. Jus in rem. Viele Sachen konnten kein Theil eines Privatvermögens werden, weil sie einem Gotte gewidmet (sacrae), oder sonst unverletzlich (sanctae), oder ein Begräbniß (religiosae) waren, oder auch nur weil

sie

sie dem ganzen Staate gehörten. Sonst war aber die Classe der Sachen in so ferne groß, weil auch die Verhältnisse aus dem Personen-Rechte wenigstens zu den unkörperlichen Sachen gehörten.

Das strenge Recht des Eigenthümers, seine Sache von jedem, auch dem durch kein Versprechen und durch keine von ihm zugefügte Beleidigung verbindlich gemachten, Inhaber zurückzufordern, war wie billig bey den Römern sehr eingeschränkt. Ein solches bürgerliches Eigenthum (dominium quiritarium) erlangte man an körperliche Sachen und an Rechte auf Grundstücke, nur auf folgende Arten, wenn man die Wirkung vom jus personarum und die Verlassenschaften wegrechnet:

1. mancipatio, oder mancipium, Uebergabe vor 6 Bürgern gegen wirkliche oder fingirte Zuwägung des Kaufpreißes; dadurch hörte das Recht des wahren Eigenthümers nicht auf, aber der, welcher emancipirte, mußte den durch die Eviction erlittenen Schaden doppelt ersetzen,
2. cessio in jure, addictio durch das Oberhaupt des Staats,
3. adjudicatio Ausspruch des von ihm ernannten Theilungs-Commissairs,

Jur. isag. 94 p - Hugo

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36612034030013

<36612034030013

Bayer. Staatsbibliothek

Lehrbuch

der

Rechtsgeschichte

bis auf unsre Zeiten,

vom

Professor Hugo

in Göttingen.

Berlin,

bey August Mylius 1790.

R

182 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

So wenig man auch bisher Ursache gehabt hat, über den Mangel gelehrter Compendien der Rechtsgeschichte zu klagen, so glaube ich doch nicht, daß irgend jemand, der mit diesem hier allenfalls zufrieden wäre, den Verfasser blos deswegen tadeln wird, weil andere Bücher schon eben dasselbe enthielten Die zweyerley Arten von Rechtsgeschichten, die ich kenne, weichen im Plane wesentlich von der gegenwärtigen ab.

Die meisten beschäfftigen sich, wie die von Heineccius, Bach, Selchow u. a. nur mit der Geschichte der Quellen und der Rechtsgelehrten, sie lassen also gerade den Punkt hinweg, welchen ich überhaupt, und besonders in Rücksicht auf meine übrigen Collegien, für den allerwichtigsten halte, nähmlich die Geschichte der Lehren selbst.

Diese letztere haben erst zwey Schriftsteller mit der Geschichte der Quellen

)(ver-

verbunden, Herr Professor Reitemeier in Frankfurt, und ganz neuerlich Herr Professor Lasinger in Erlangen. Aber sie breiten sich über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit aus; sie sagen also schon deswegen sehr vieles, was ich nicht sagen wollte, und als blosser Civilist auch nicht sagen durfte, sie übergehen aber nicht weniger Detail, das ich zu übergehen mir nicht getraute, wenn meine Zuhörer mit der Geschichte des Römischen Rechts hinlänglich bekannt werden sollten.

Von dieser war es meine Absicht im Collegium alles vorzutragen, was mündlich vorgetragen zu werden verdient, und im Lehrbuche auf alles dieses, theils vorläufig, theils bey der Wiederholung, aufmerksam zu machen. Zum Nachschlagen soll dieses Compendium nicht seyn; dazu empfehle ich einmahl für allemahl das Bachische, und deswegen habe ich es auch für sehr überflüssig gehalten, Citaten abzuschreiben, oder mich in Fragen einzulassen, die in Beziehung auf das Ganze doch nur Micro-

logie

logie gewesen wären, so angenehm auch ihre Erörterung seyn mag.

Eine Zugabe zu der Geschichte des Römischen Rechts ist hier die kurze Geschichte der ganzen Rechtsgelehrsamkeit im heutigen Europa, und diese endigt sich natürlich mit einer Uebersicht der jetzigen Art zu studieren. Aus beyden, sowohl aus der juristischen Litterairgeschichte, als auch aus der Encyclopädie und Methodologie, kann man eigene Collegien machen, die vielleicht nützlicher sind, als manche andere. So lange dieß aber gar nicht oder selten geschieht, so ist es doch unleugbar schon Gewinn, auch nur einige mündliche Anleitung zum eigenen Studium dieser Fächer zu erhalten.

Man hat mir gesagt, daß in beyden Theilen des Buchs gar manche Stelle für Juristen noch zur Zeit viel zu freymüthig sey, daß ich von Justinian und von Leyser lange nicht mit genug Ehrfurcht geredet habe. Theils kann ich mir aber nicht vorstellen, daß die Juristen die Wahrheit weniger er-

tragen sollten, als die Theologen, bey denen es doch schon lange keine Sünde mehr ist, Kirchenväter und Verfasser von symbolischen Büchern so ungenirt zu beurtheilen, wie andere Menschen; theils wenn es wahr wäre, daß uns jetzt die Theologen auch hierin beschämen, so wüßte ich doch kein anderes Mittel, als mit aller möglichen Resignation mich darein zu ergeben, weil ich sonst nicht nur gegen meine Ueberzeugung sprechen, sondern auch noch die größte Gefahr laufen müßte, es ganz umsonst zu thun. Es wird mir niemand zumuthen, daß ich die Geschichte Justinians mit Jam noua progenies &c. anfangen sollte, wer je gelesen hat, oder sich erinnert, was fast alle neueren Historiker von dem Kaiser unserer Compilatoren sagen. Einige dieser Aeußerungen stehen wörtlich hier abgedruckt, und schon gegen diese, die gewiß nicht die stärksten sind, würde das Beywort: der große Justinian seltsam abstechen.

Göttingen im December 1789.

---

§. 1.

§. 1.

Da die Rechtswissenschaft sich nicht blos mit Gesetzen, sondern überhaupt mit Zwangsrechten und Zwangspflichten, sie mögen aus ausdrücklichen Gesetzen, oder aus Gewohnheit, oder Raisonnement entstanden seyn, beschäftigt; so ist die Geschichte des Rechts auch nicht blos die Erzählung der Veränderungen, die sich mit den ausdrücklichen Gesetzen zugetragen haben.

§. 2.

Es sind vorzüglich drey Punkte, die in der Rechtsgeschichte verbunden werden können:

1. Geschichte der Quellen des Rechts, — von wem und wie Veränderungen bewirkt worden sind, wohin natürlich auch die Geschichte des Staats selbst gehört, soweit sie auf das Recht Einfluß hat; gleichsam das Aeusserliche der Rechtsgeschichte;

2. Geschichte des Rechtssystems, — Inhalt der Quellen systematisch geordnet.

3. Geschichte des Studiums, der Bearbeitung durch Rechtsgelehrte.

§. 3.

Eine solche Rechtsgeschichte kann in der Jurisprudenz gerade eben so nützlich werden, als die Kirchengeschichte und die Geschichte der Dogmen in der Theologie es ist. Ohne sie läßt sich durchaus kein gründliches Studium gedenken, aber man kann sie völlig entbehren, wenn man nur das lernen will, was sich unmittelbar in der Praxis anwenden läßt.

§. 4.

Von den in Deutschland geltenden Rechten ist die Geschichte keines einzigen so bearbeitet, und eines juristischen Vortrags so bedürftig, als die des Römischen Rechts. Denn die Urheber des Canonischen und Deutschen Rechts hatten entweder gar kein Rechtssystem, oder blos das Römische gelernt. Ohnehin wird ja auch noch jetzt die meiste und die erste Zeit der academischen Jahre auf dieses Recht verwendet, und da man die Rechtsgeschichte nicht ohne Grund unter die Anfangs-Collegien rechnet, da man über die Geschich-

te

te des Deutschen Staatsrechts ein eigenes Collegium, die Reichshistorie, hört, da auch die Geschichte des Kirchenrechts in Verbindung mit den wichtigsten Lehren desselben besonders vorgetragen werden wird: so ist hier der erste Theil, die Geschichte des Römischen Rechts in seinem Vaterlande (Constantinopel als Neu-Rom mit dazu gerechnet) ausführlicher, als der zweyte, der die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit von Justinian an bis auf unsere Zeiten enthält.

Erster Theil.

Geschichte des Römischen Rechts im Römischen Staate.

§. 5.

Jo. *Aug. Bach* historia jurisprudentiae Romanae ist bey weitem das Hauptwerk, ob er gleich noch öfter und oft auch in wichtigern Dingen von **Brunquell**, der sonst als Repertorium verschiedener Vorstellungsarten sehr brauchbar ist, und von Heineccius hätte abgehen können und sollen.

Terrasson histoire de la jurisprudence Romaine ist nicht im Geiste der alten grossen französischen Civilisten geschrieben.

Christian Thomasius de naevis jurisprudentiae Romanae characterisirt sich schon durch den Titel.

Ed. Gibbon's historische Uebersicht des Römischen Rechts soll auch Nicht-Juristen mit den wichtigsten Ideen auf eine angenehme Art bekannt machen.

§. 6.

Das Fragment von Pomponius I. 2. fr. 2. hat, unter Justinian und seit Justinian, eben die Schicksale gehabt, wie viele andere, d. h. es ist falsch excerpirt und falsch erklärt worden. Wer aber seinen eigenen Weg sucht, der wird mit Vergnügen sehen, daß Pomponius richtig verstanden oft eben das sagt, was sich schon ohnehin ergab.

Einzele Beyträge liefern fast alle juristischen und nicht juristischen Classiker. Von den letztern sind natürlich diejenigen die glaubwürdigsten, die in den ältern Zeiten nicht am meisten wissen wollen, also Tacitus mehr als Dionys von Halicarnaß und Plutarch.

Daß historische Aussprüche von Justinian keine Gesetze sind, giebt man jetzt allgemein

zu. Aber weit nöthiger ist noch in der Rechtsgeschichte die Warnung: **nicht alles Revolutionenweise vorgehen zu lassen.**

§. 7.

Die 1300 Jahre von Roms Erbauung, bis auf unser Corpus Juris lassen sich für die Rechtsgeschichte ziemlich bequem in vier beynahe gleich lange Abschnitte vertheilen:

J. Roms	vor Christ.	
1	750	
300	450	von Romulus bis auf die Decemviren — — 300 Jahr
650	100	von den Decemviren bis Cicero 350 Jahr
	nach Chr.	
1000	250	von Cicero bis Alexander Sever 350 Jahr
1300	550	von Alexander Sever bis Justinian — — 300 Jahr.

I. Anfang — II. Erweiterung — III. höchster Flor — und IV. Verfall des Römischen Staats, der Römischen Litteratur und des Römischen Rechts.

I. Der Staat ziemlich roh und klein, die Verfassung gemischt aus Monarchie (bis 250), Erb-Aristocratie und Democratie, — das Recht unausgebildet.

II. Der Staat grösser und mächtiger, die Verfassung gemischt aus Erb-Aristocra-

tie und Democratie, nachher aus Wahl-Aristocratie. Das Recht auf geschriebene Hauptpunkte gegründet, verbessert und practisch gelernt.

III. Der Staat weltherrschend und hoch cultivirt, die Verfassung geht von der Republik zur Despotie, durch vielfache Abwechslungen vorübergehender Tyranney, und bleibender gemäßigten Monarchie über, die Jurisprudenz wird von den Classikern wissenschaftlich und philosophisch bearbeitet.

IV. Der Staat zerstückt und aus seinem Urlande verdrängt, die Verfassung sogar über Meynungen despotisch, die Jurisprudenz durch Launen der Despoten und durch das erschwerte mechanische Studium zerrüttet.

Erste Periode,

von der

Erbauung Roms bis auf die 12 Tafeln.

Quellen des Rechts.

§. 8.

Rom entstand aus Trojanern, mit denen sich alte Einwohner des Landes vermischten. Vielleicht legten diese schon den Grund zur Stadt, die aber erst unter Romulus (400 Jahre nach Troja) durch die Aufnahme vieler Fremden sich beträchtlich vergrösserte. Es waren zum Theil Exulanten, aber darum nicht gerade Verbrecher, und zum Theil Häupter von ganzen Stämmen *.

* Tacit. *Ann. IV.* 65. dux gentis Etruscae — sedem eam acceperat.

Svet. *in Tib.* 1. Romam recens conditam cum magna clientum manu commigravit.

§. 9.

Sehr natürlich war also **Erb-Adel**, aus welchem damahls allein der Senat bestand, und das Verhältniß der Clienten zu einem Patron. Auch gehörte es zur Grundverfas-

sung des Staats, daß er sich nicht blos durch die Geburt, sondern auch durch Aufnahme der Fremden, besonders der Kriegsgefangenen, wenn diese erst eingewöhnt seyn würden, vermehren sollte. Aber eben deswegen paßt die Unveräusserlichkeit der Grundstücke hier nicht, und eben so wenig die vielen Verordnungen über das Privatrecht, die Romulus gemacht haben soll. Im Gegentheil läßt sich einiges daraus erklären, daß man annimmt, im Hausrechte habe es jeder gehalten, wie vorher auch, einer so, der andere anders.

§. 10.

Eine Eintheilung des ganzen Volks mußte schon wegen der beständigen Kriege gemacht werden; wahrscheinlich war dies eben die in 30 Curien, wornach das Volk über einen Antrag sich erklärte, dieser mochte ein so genanntes Gesetz, oder einen anderen Befehl betreffen: lex curiata. Es kann seyn, daß man erst in der Folge, da der Staat sich vergrösserte, und da die comitia curiata eine bloße Ceremonie wurden, die Stadt auch in tribus eintheilte. Wenigstens benutzte man diese Eintheilung wohl nicht früher.

§. 11.

Während der friedlichen Regierung des zweyten Königs Numa wurden genauere religieuse Gebräuche, Meynungen und Personen erfunden, oder vielmehr nach dem Beyspiele anderer Völker eingeführt. Wenigstens späterhin waren besonders die Auspicien und das Collegium der Auguren, ein wesentlicher Bestandtheil der ganzen Staatsverfassung.

§. 12.

Der Zufluß von Fremden veranlaßte schon den fünften König Tarquinius I. neue Senatoren oder Patricier aufzunehmen. Aber erst sein Nachfolger Servius Tullius richtete eine Art, die Stimmen zu sammeln ein, wobey der Einfluß jedes Einzelen nicht von seiner Geburt, sondern von seinem jedesmahligen Vermögen, also davon, was er mit dem Staate zu erhalten oder zu verlieren hatte, abhing: comitia centuriata nach dem census. Nun waren also nicht mehr blos die Patricier von den Plebejern, sondern auch die Reichern von den Aermern, in der Staatsverfassung getrennt.

§. 13.

Die Vertreibung der Könige war nicht sowohl unmittelbar wichtig, denn jeder Consul war König, und auch von den Königen hatte man wahrscheinlich sollen an das Volk provociren dürfen, wie nun auch von den Consuln erlaubt ward. Aber die Gewalt des Senats und des Volks mußte nicht nur gesichert, sondern vermehrt werden, als die Stelle des Oberhaupts gar nicht mehr erblich, und alle Jahre abwechselnd ward, und jeder Consul einen Collegen hatte. Den Nachtheil, welcher aus dieser allmählichen, aber unausbleiblichen, Schwächung der Gewalt des ersten Staatsbedienten, für dringende Fälle zu befürchten war, verhütete man durch das Recht des Consuls, sich über die Gesetze wegzusetzen *, und durch das Recht, einen Dictator zu ernennen.

* *Illis* salus reip. suprema lex esto. Cic. de Leg. III. Auf diesen so sehr mißverstandenen Satz gründete sich der Ausspruch des Senats, nun sey dieser Nothfall vorhanden: Videant Consules ne quid detrimenti capiat respublica. Der Senat allein konnte den Consuln kein neues Recht über das Volk geben, aber die invidia (ich weiß kein deutsches Wort für diesen Begriff, den wir in Deutschland nicht haben) der Consuln war kleiner, wenn sie den Senat für sich anführen konnten.

§. 14.

Das Verfahren der Gläubiger gegen ihre Schuldner war zwar bey einem Volke, das Sklaverey aber keine Armenanstalten hatte, nichts weniger als ausserordentlich, aber doch gerade bey einem kleinen, rohen und kriegerischen Staate sehr drückend. Die Einfälle der Feinde, die fast allgemeine Pflicht aller Bürger zu Felde zu ziehen, und die natürlich hohen Zinsen machten es oft unvermeidlich nexus zu werden, und das Schicksal eines nexus hing ganz von seinem Gläubiger, oder allenfalls noch vom Consul ab. Selbst die Tribunen, welche sich der ärmere Theil des Volks erzwang, waren nur in einzelen Fällen unmittelbare Hülfe, aber ihre Versammlungen des Volks nach Tribus * wurden dem Adel und den Reichen gefährlich, und veranlaßten die Abfassung eines großen Grundgesetzes.

* Die Eintheilung in Curien, die auch, wie diese anfangs, nur nach den Köpfen war, scheint in Verfall gerathen zu seyn, da man sie nicht auf die tribus rusticae ausdehnte, und eine Curie ein zu kleiner Theil des Volks gewesen wäre.

§. 15.

Ausser dem Drucke der Erb-Aristocraten wirkte vielleicht auch das Beyspiel der culti-

vir-

virtern griechischen Staaten in Unter-Italien, daß man in Rom darauf bestand, die Hauptsache von der ganzen Verfassung einmahl zur Sprache und zur Gewißheit zu bringen. Daß Gesandte nach Athen geschickt wurden, ist nicht glaublich, und warum die aus den Erb-Aristocraten gewählten Decemviren zugleich die einzige und unumschränkte Obrigkeit seyn sollten, sieht man nicht wohl, da sie doch bloße legislatores im Römischen Sinne des Worts waren, und alles von dem Gutfinden des versammelten Volkes abhing. So wurden zu Ende des ersten Jahrs zehn Tafeln genehmigt. Für das zweyte Jahr wurden neue Decemviren, und unter diesen auch Plebejer, ernannt, aber der gesetzwidrige Ausspruch des Appius Claudius hatte die Folge, daß wieder Consuln die Versammlung hielten, worin das große Grundgesetz der 12 Tafeln seine volle Kraft bekam.

§. 16.

Die zwölf Tafeln waren kein Gesetzbuch, wie man in unsern Tagen Gesetzbücher macht, um bestrittene wissenschaftliche Sätze, durch einen Machtspruch von oben herab, zu bestimmen. Die Fragmente, wie sie der jüngere Godefroi * zusammengestellt hat, enthalten, aus sehr natürlichen Ursachen, bey

wei-

weitem nicht alles, was vom Staatsrechte in den 12 Tafeln vorgekommen seyn muß, sondern viel vollständiger die ersten und gröbsten Grundsätze des Privatrechts. Einen großen Theil der ganzen, an sich sehr mäßigen, Urkunde nahm die Lehre von Verbrechen und von Polizey-Sachen ein. Es waren übrigens nicht lauter neue Verordnungen, sondern es kam auch vieles, aber nicht gerade alles, Alte auch in die zwölf Tafeln, weil man durch Vergleichung mit dem Griechischen Rechte, das **Hermodorus** erklärte, darauf aufmerksam geworden war.

* Fontes quatuor juris civilis auctore Jacobo Gothofredo.

§. 17.

Die erste Tafel handelt von der Art, wie eine Sache vor den Staatsbedienten, der hier praetor heißt, gebracht werden soll,

die zweyte vom Verfahren vor dem Privatmanne, den der Staatsbediente ernennt, und schwerlich auch vom Diebstahle,

die dritte von den Rechten gegen Schuldner,

die vierte von der Ehe und väterlichen Gewalt,

die

die fünfte von Erbschaft und Vormundschaft,
die sechste vom Eigenthume,
die siebende von Verbrechen,
die achte von der Polizey, besonders bey Grundstücken,
die neunte von den Staatsbedienten,
die zehnde von religieusen Gebräuchen,
die elfte und zwölfte sind Ergänzungen.

System des Rechts am Ende dieser Periode.

§. 18.

Wenn man das ganze Recht in publicum und priuatum eintheilt, so gehört die Lehre von der Religion und von Verbrechen unstreitig zu ersterm, bey welchem man auf die höchste Gewalt überhaupt, und auf ihre einzelen Gegenstände sehen kann.

§. 19.

I. Ius publicum.

A. Staatsrecht, oder Grundgesetze.

Die höchste Gewalt war beym Senate und beym Volke.

Der

Der Senat bestand aus lauter Erb-Aristocraten §. 9. und 12. die nicht einmahl durch Heyrathen sich mit den Plebejern, ihren Clienten verbinden durften; an seiner Spitze waren die zwey Consuln, welche Quästoren unter sich hatten, oder ein Dictator mit dem magister equitum. Die Consuln ernannte das Volk, den Dictator ein Consul. — Die Gewalt des Oberhaupts vom Senate begriff die Rechte, welche ehemahls der König gehabt hatte, und welche in der Folge zum Theil für den Censor und den Prätor abgesondert wurden. Aber eingeschränkt war sie der Regel nach durch intercessio paris potestatis, provocatio an das Volk oder die Tribunen, die Auspicien und die invidia, vor welcher der künftige Privat-Mann sich fürchten mußte. — Jeder erwachsene Patricier scheint Senator gewesen zu seyn. Die Volkstribunen hatten keine Stimme als ihr Veto.

§. 20.

Das Volk versammelte sich nach Centurien, oder nach Curien oder nach Tribus.

Comitia centuriata §. 12. hielt der Chef des Senats mit Auspicien §. 11. theils um über irgend einen Antrag §. 10. stimmen zu lassen, theils zur Wahl neuer Consuln, wobey

bey die centuria praerogativa, die wenigstens zum Theil durch das Loos bestimmt ward, immer den Ausschlag gab.

Comitia curiata waren wohl schon eine Antiquität, und 30 Lictoren stellten das Volk vor.

Comitia tributa wurden von den unverletzlichen Volkstribunen gehalten, ohne Auspicien, theils über irgend einen Antrag, theils um neue Tribunen zu wählen. An diesen Comitien nahmen die Patricier keinen Antheil, es war also nicht populus sondern nur plebs beysammen.

§. 21.

Das Ius ferendi legem (verschieden von Gesetzgebung weil *lex* nicht immer ein Gesetz, und *ferre* legem nicht ein Gesetz geben heißt) hatten nur die obrigkeitlichen Personen, die Volksversammlungen halten durften. Der Regel nach sollte die Sache schon im Senate vorgekommen seyn. — Der Ausdruck privilegia ne irroganto ist mit der Verordnung wie über das caput (Leben, Freyheit, Bürgerrecht und Familie) eines Bürgers votirt werden sollte, nicht leicht zu vereinigen.

Die Rechte gegen Auswärtige verwalteten die Oberhäupter, der Senat und das Volk.

§. 22.

§. 22.

B. Regierungsgesetze, oder Staats-Polizey-Recht.

1. Recht der Aemter und Würden. Jene ertheilte bald das Volk, bald ein vom Volke gewähltes Oberhaupt. Die Würden, den Erb-Adel, ertheilte, aber selten, der Senat.

2. Abgaben wurden nach dem Census von Senat und Volk aufgelegt.

3. Die Religion war mit dem Staate innigst verbunden. Ueber die Begräbnisse hatte man Aufwandsgesetze, und die Weihung einer im Processe stehenden Sache ward mit doppeltem Ersatze bestraft.

4. Militair. Vielleicht waren die ärmern Bürger schon damahls von den für sie so drückenden Diensten frey.

5. Die Civil-Justiz administrirte (jus dicebat) der Prätor d. h. damahls der Consul, oder der Dictator, also der erste Mann im Staate. Eben deswegen konnte dieser sich aber nicht mit der genauern Auseinandersetzung einzeler Processe beschäftigen, sondern nur die Sache einleiten und Thätlichkeiten verhindern. Sehr natürlich war es auch, daß der Particulier, dem er die nähere Untersuchung auftrug, bald das ganze Urtheil schon vor-

vorgeschrieben erhielt (judex), bald aber eine ausgedehntere Vollmacht (arbiter), je nachdem es nähmlich, bey dem ganzen Processe, auf den Beweis einer einzelen Thatsache ankam, oder nicht. Uebrigens beruhte die jurisdictio sehr viel auf Willkühr, der 12 Tafeln ungeachtet, welche nur die allerersten Grundsätze enthielten.

§. 23.

C. Strafgesetze.

Das Verfahren gegen Verbrecher war wohl anders im Kriege, als im Frieden, und wahrscheinlich nahm sich im Nothfalle der Consul der Sache an, auch wenn kein accusator sondern nur ein index da war, also es hatte wohl zuweilen Inquisition ex officio (nach dem unlateinischen heutigen Ausdrucke) Statt. — Die höchste Instanz war beym versammelten Volke.

Die Verbrechen, welche als Angelegenheit des ganzen Staats betrachtet wurden, mußten diesen auch ziemlich unmittelbar angehen: Hochverrath, Conspiration, Feueranlegen, Ermordung eines Bürgers, gerichtlicher Meyneid, Zauberey, Schaden an Getraide, Untreue des Patrons, Pasquill, und zuweilen Entwendung. Sonst war es

Geist

Geist des Römischen Rechts, daß von einer strafbaren Handlung derjenige Vortheil hatte, dem dadurch geschadet werden sollte.

Als Strafen kommen mannichfaltige Hinrichtungen, und Schläge vor; sie sind nach dem Alter und auch darnach verschieden, ob der Verbrecher ein Bürger oder ein Sklave war.

§. 24.

II. Privatrecht.

Wenn es auf die Vorstellung des ganzen Römischen Privatrechtssystems ankommt, so läßt sich vermuthen, daß der Plan der juristischen Classiker der beste seyn werde.

A. Personen-Recht, oder Verhältnisse der Menschen gegen einander, die sich gedenken ließen, wenn nichts als Menschen in der Welt wären, ohne Rücksicht auf Mein und Dein.

Diese Verhältnisse waren alle, wie sie bey einer rohen Nation immer sind, sich ähnlich und sehr strenge, so daß sie beynahe alle für Theile des Vermögens galten.

§. 25.

1. Herrn und Sklaven. Der Sklave hatte, so viel man weiß, gar keine Rechte

gegen seinen Herrn, aber dieser baute mit ihm das Feld und lief oft Gefahr, auch Sklave zu werden. Nicht blos die Kinder einer Sklavinn, sondern alle Kriegsgefangene und manche verarmte Bürger wurden Sklaven.

Der Sklave ward frey, wenn sein Herr es zugab, daß ihn das Oberhaupt des Staats für frey erklärte: manumissio per vindictam, oder wenn der Herr ihn in das Verzeichniß der Bürger eintragen ließ: per censum, oder wenn er ihm im Testamente die Freyheit ertheilte. Die Freygelassenen hatten noch alle gleiche Rechte, sie wurden plebejische Bürger, aber der Patron konnte Ehrfurcht, und in einigen Fällen ihre Verlassenschaft fordern.

§. 26.

2. Väterliche Gewalt. Sie war beynahe unumschränkt, und das dreymahlige Verkaufen (tres emancipationes), wodurch sie aufhörte, war noch kein Spiel, wie manche glauben, die sich nicht aus unsern Sitten heraus, in die Lage des armen Römischen Staats (§. 14.) hineindenken können, und die nicht wissen, daß ein in Rom verkaufter Römer immer nur verpfändet war, und wieder ausgelöst werden konnte.— Man ward Vater durch die eheliche Geburt, aber eben so gut

durch

durch Adoption, bey welcher der Souverain nur gefragt werden mußte (arrogatio) wenn ein Familienhaupt weniger werden sollte.

Daß die väterliche Gewalt nicht aufhörte, wenn gleich der Sohn heyrathete, war in Rom gerade so wie in jedem Staate, wo es keine Handwerker sondern nur Ackerbauer giebt.

§. 27.

3. Ehe. Es gab wohl noch keine andere, als die, wodurch die Frau eine Tochter, also beynahe eine Sklavinn, des Mannes ward: per conventionem in manum mariti. Aber die Feyerlichkeiten dieser Ehe waren verschieden, je nachdem religieuse Gebräuche (confarreatio) oder ein bloßer Kauf (cöemptio) vorging, oder die Frau gar nur, wie anderes bewegliche Eigenthum, durch jährigen Besitz erworben ward. Von einer dos war noch keine Rede, aber höchst wahrscheinlich von verbotenen Graden. Die Erb-Aristocraten verbanden sich weder mit Freygelassenen noch mit andern Plebejern.

Die Scheidung hing vom Manne ab, sie war zwar lange nicht so häufig wie nachher, aber doch schwehrlich unerhört.

§. 28.

4. Tutel. Auch dieses Recht war nicht blos zum Besten des Schutzbedürftigen. Es erstreckte sich wohl schon damahls nicht blos über Unmündige, und unter dem Nahmen cura über Wahnsinnige, und erklärte Verschwender, sondern auch über das ganze weibliche Geschlecht, so oft diese Personen keinen Vater und keinen Ehemann hatten. Es kommt nur Tutel aus einem Testamente des Vaters, und kraft der Verwandschaft vor, wohin zwar auch Freylassung, aber nicht gemeinschaftliche Herkunft durch Weibspersonen, gehörte, und das Recht des ersten Staatsbedienten einen Vormund zu ernennen war noch unbestimmt.

Die Tutel wegen des Alters hörte mit der Pubertät völlig auf, für welche man aber noch keine allgemeine Regel hatte.

§. 29.

B. Sachen-Recht, oder Mein und Dein, und was dazu gehört.

1. Jus in rem. Viele Sachen konnten kein Theil eines Privatvermögens werden, weil sie einem Gotte gewidmet (sacrae), oder sonst unverletzlich (sanctae), oder ein Begräbniß (religiosae) waren, oder auch nur weil

sie dem ganzen Staate gehörten. Sonst war aber die Classe der Sachen in so ferne groß, weil auch die Verhältnisse aus dem Personen-Rechte wenigstens zu den unkörperlichen Sachen gehörten.

Das strenge Recht des Eigenthümers, seine Sache von jedem, auch dem durch kein Versprechen und durch keine von ihm zugefügte Beleidigung verbindlich gemachten, Inhaber zurückzufordern, war wie billig bey den Römern sehr eingeschränkt. Ein solches bürgerliches Eigenthum (dominium quiritarium) erlangte man an körperliche Sachen und an Rechte auf Grundstücke, nur auf folgende Arten, wenn man die Wirkung vom jus personarum und die Verlassenschaften wegrechnet:

1. mancipatio, oder mancipium, Uebergabe vor 6 Bürgern gegen wirkliche oder fingirte Zuwägung des Kaufpreißes; dadurch hörte das Recht des wahren Eigenthümers nicht auf, aber der, welcher emancipirte, mußte den durch die Eviction erlittenen Schaden doppelt ersetzen,
2. cessio in jure, addictio durch das Oberhaupt des Staats,
3. adjudicatio Ausspruch des von ihm ernannten Theilungs-Commissairs,

 4. vsus

4. vsus oder vsucapio, ununterbrochener Besitz einer beweglichen Sache binnen einem Jahre, einer unbeweglichen binnen zweyen, wenn eine der vorigen Arten nicht mit dem wahren Eigenthümer vollzogen worden war, oder wenn man die Sache auf der Jagd, oder im Kriege, oder durch simple Uebergabe ex justa causa praecedente, da wo Mancipation nöthig gewesen wäre, erhalten hatte. Die vindicatio einer res fungibilis war also nach allem diesen sehr schwer.

Das Recht des Pfandgläubigers war noch einerley mit dem widerruflichen Eigenthume, fiducia.

Jedes jus in rem ging verloren, theils durch Abtretung, theils durch Verlassung, theils dadurch, daß die Sache ganz aus dem commercium kam.

§. 30.

2. Jus in personam obligatam. Dies war natürlich um so wichtiger, je seltener das jus in rem zureichte. Die obligatio ging vor sich entweder durch eine rechtmäßige oder durch eine unrechtmäßige Handlung.

a. Obligatio ex contractu. Die Entstehung eines unwiderruflichen Zwangsrechts

auf

auf alles, was je ein Anderer zugesagt hat, ist im Natur-Rechte so schwer zu beweisen, daß man es nicht für unnatürlich oder für ein Zeichen eines treulosen National-Characters halten sollte, wenn die Römer, so wie fast alle andern Völker, zu einer Verabredung, wodurch jemand ein Zwangsrecht nicht etwa blos zu modificiren oder aufzuheben, sondern ganz erst von neuem zu gründen suchte, noch entweder eine förmliche Anfrage an den Versprecher, oder aber einen wirklichen Verlust des Andern, der schon etwas gethan oder gegeben hatte, erforderten. Der Satz: ex nudis pactis non oritur actio sed exceptio wäre einer sehr klugen Gesetzgebung würdig, wenn sich solche Dinge durch Gesetze machen ließen, und nicht fast immer von selbst machten.

Real-Contracte waren: mutuum bey einer verbrauchbaren Sache mit höchstens $8\frac{1}{3}$ ProCent (vsura vnciaria), commodatum, depositum und pignus, und alle ungenannten Contracte, als zu deren Wesen ein schon vollendetes Geben oder Thun gehört.

Ob alle andere Contracte durch eine Stipulation geschlossen wurden, oder ob Kauf für Geld, Miethe, Societät und Mandat schon damahls ausgenommen waren, läßt sich nicht bestimmen.

§. 31.

b. Obligatio ex delicto. Sie ging fast immer auf mehrfachen Ersatz und sie konnte darauf gehen, weil in einem Lande, wo Sklaverey Statt findet, auch der ärmste Verbrecher an seinem eigenen Körper ein Capital hat. Sehr viele unerlaubte Handlungen wurden gar nicht so angesehen, als ob der Staat unmittelbar dabey interessirt sey, es war bloß Sache des Beleidigten, der darüber Verabredungen traf, welche er wollte. So bey Diebstahl und Raub, (furtum) Verwundung u. s. w. Noxia eines filiusfam. oder Sklaven und pauperies eines Thiers.

§. 32.

3. Verlassenschaften. Letzter Wille und gesetzliche Erbfolge waren sich so entgegengestellt, daß letztere nicht Statt fand, so bald im mindesten etwas giltig disponirt war. Daher der Grundsatz: Nemo potest pro parte testatus, pro parte intestatus decedere, weil schon nach den Worten der XII Tafeln die Intestaterbfolge bloß subsidiarisch war. — Uebrigens ist von keinem Erbrechte die Rede, wenn nicht ein Hausvater gestorben ist.

a. Testamente. Ueber ihre Form war gar nichts verordnet, und man weiß nicht, ob

noch

noch jeßt in comitiis calatis nach Curien, und in procinctu ein Testament gemacht ward. Aber die Form, welche noch bis auf die späthesten Zeiten, freylich kaum mehr erkennbar sich erhielt, hatte zur Grundlage einen widerruflichen Erbvertrag, eine Auflassung des ganzen Vermögens an den Erben, oder bald nachher an einen Dritten. Der Inhalt des Testaments scheint ganz von der Willkühr des Testirers abgehangen zu haben, Enterbung und Uebergehung der Kinder so gut, als Tutel der Schußbedürftigen, die er in seiner Gewalt hatte, Legate, und Freylassungen.

§. 33.

b. Geseßliche Bestimmung wenn keine individuelle da war. Erst der heres suus, im Gegensaße dessen, der aus der Familie seines leiblichen Vaters in eine andere übergegangen war, auch wohl dessen, der schon beym Leben des Vaters für sich Vermögen erworben hatte. Vermuthlich sah man schon damahls hierin nicht auf die Nähe des Grades, aber wohl auf die unmittelbare väterliche Gewalt.— Sobald kein suus vorhanden war, kam es darauf an, ob der Verstorbene einst selbst ein Sklave gewesen war, oder etwa nur seine Voráltern. In jenem Falle succedirte der Patron, in diesem, so wie wenn gar keine

Sklaverey vorkam, der nächste Agnate, oder die von derselben gens.

§. 34.

Die Hypothese, daß das weibliche Geschlecht noch gar nicht geerbt habe, erklärt vollkommen, warum alle Verwandten durch Weibspersonen, alle Cognaten, nicht erbten, warum so sehr lange das weibliche Geschlecht in der Erbfolge dem männlichen nicht ganz gleich war, warum die Römerinnen sich damahls noch zur strengen Ehe entschlossen, und warum von einer Erblasserinn gar nichts vorkommt. Nimmt man noch die ganze Lage des weiblichen Geschlechts bey einem kriegerischen und uncultivirten Volke dazu, so scheint es dagegen nichts zu beweisen, daß 700 Jahre späther die Classiker sagen, der Unterschied zwischen agnatus und agnata stehe nicht in den 12 Tafeln, und daß ein Griechischer Kaiser im Mittelalter sich rühmt, er habe eine unnatürliche und beynahe sündliche Ungleichheit abgeschaft, die auch die 12 Tafeln nicht gekannt hätten.

§. 35.

Unter mehrern Erben waren die Activ- und Passivschulden durch bloße Rechnung vertheilt, das übrige Vermögen durch 3 arbitri fami-

familiae erciſcundae. Wer das Meiſte erhielt mußte auch die gottesdienſtlichen Gebräuche übernehmen, die der Verſtorbene beobachtet hatte.

§. 36.

C. Proceß.

Es iſt ſchon oben erinnert worden, daß bey eben dem Manne, der auf ein Jahr lang gewählt worden war, um die Armee zu führen, und das Oberhaupt des ganzen Staates zu ſeyn, auch die Streitigkeiten aus dem Privatrechte angebracht werden mußten. Das Römiſche Recht kennt, ſchon in dieſen Zeiten, die Selbſthülfe ſo wenig, als möglich. Gegen dieſen Satz beweißt es gar nichts, daß jeder Kläger den Beklagten auffordern durfte, mit ihm vor den Regenten (in jus) zu gehen, und daß er ihn im Weigerungs-Falle, mit dem Beyſtande oder in Gegenwart anderer Glieder der geſetzgebenden Gewalt, ſogar dazu zwingen konnte, ohne erſt eine einſeitige Anzeige davon gemacht, und dadurch einen Befehl erhalten zu haben. Der Staat war noch klein und die Schreibkunſt ſelten, alſo perſönliches Erſcheinen faſt unumgänglich nöthig, oder wenigſtens nicht läſtig. Der Conſul entſchied den Beſitz bis zu Auſtrag der Sache (vindicias dabat) bey Realklagen und

bey

bey Streitigkeiten über Freyheit oder Sklaverey. Aber wer den Besitz widerrechtlich erlangt hatte, sollte die Früchte doppelt ersetzen, oft ward auch unter den Partheyen eine andere Strafe, etwa wie unsere Succumbenzgelder, aber, wie immer, zum Vortheil des Gegners durch Stipulation (stipulatio Praetoria) bestimmt. Nun reducirte sich also auch die Realklage auf eine obligatio, und bey allen persönlichen Klagen, die nicht offenbar ungerecht waren, gab der Consul einen Richter, dem er, je nachdem die Partheyen sich gegen einander erklärt hatten (litis contestatio) eine Vorschrift ertheilte, worauf es hauptsächlich ankomme, und wie auf jedem Fall gesprochen werden müsse (actio). Dabey waren denn bald zum Besten des Beklagten, bald aber auch des Klägers * noch modificirende Clauseln (exceptio, praescriptio).

* Cic. de Oratore I. 37. — — vetus atque vsitata exceptio — — quod petitoris causa comparatum esse non intelligebat.

§. 37.

Nun war der Gegenstand des Processes res litigiosa, die bey Strafe des doppelten Ersatzes nicht geweiht werden durfte, und nun hing es von den Partheyen ab, ob die Sache gleich vorgenommen werden sollte, oder

ob sie sich über Termine verglichen (vadimonium). Der Auftrag des Particuliers war zu Ende, sobald er gesprochen hatte, die Execution war wieder eine Sache des Regenten, dem man gerade so viel und nicht mehr überließ, als man ihm überlassen mußte.

Studium des Rechts.

§. 38.

In dieser ganzen Periode war zwar Justiz in Rom, aber noch keine Jurisprudenz. Man dachte so wenig daran, Begriffe und Grundsätze aufzusuchen und wissenschaftlich zu bearbeiten, nach welchen ein rechtschaffener und vernünftiger Consul oder Richter handeln müsse, als man überhaupt an gelehrte Logik oder Moral dachte. Es gab eben so wenig Juristen in Rom, als es bey andern rohen Völkern Juristen giebt.

Ob **Papirius** bald nach Vertreibung der Könige alle ihre Gesetze, oder nur die Regeln für den Gottesdienst gesammelt, ob er diese Sammlung geschrieben, oder nur mündlich durch Tradition fortgepflanzt habe, ist sehr bestritten.

Zweyte Periode,
von
den zwölf Tafeln bis auf Cicero
von 300 bis 650.

Quellen des Rechts.

§. 39.

Ueber die Bestrafung der Verbrechen, über die Polizey, und über das Privatrecht hatte man nun einige Bestimmungen mehr, und mancher Punkt der alten Staatsverfassung und des alten Privatrechts war nun gegen Zweifel und Widersprüche gesichert. Aber die Erb-Aristocratie, von jeher die verhaßteste Regierungsform, ward darum den Römern nicht angenehmer, sie mußte im Gegentheil immer drückender werden, da die Zahl der Aristocraten vielleicht an sich, aber ganz gewiß im Verhältnisse zu den Plebejern, wohin alle Freygelassenen gehörten, immer abnahm; da der Unterschied immer mehr veraltete, und sehr leicht der Nachkömmling eines der angesehensten Gefährten des Romulus ärmer seyn konnte, als mancher, der Plebejer ward und Plebejer blieb, weil die Erb-

Aristo-

Aristocraten zu viel Stolz oder zu wenig Klugheit besaßen, um ihre Parthie oft genug durch neue Mitglieder zu verstärken. Die Plebejer hatten nun ihre Anführer, deren ganzes Interesse auf der Demüthigung des Erb-Adels beruhte; oft war auch ein Patricischer Consul edel oder niederträchtig genug, ihre Foderungen zu begünstigen. Kein Wunder also, daß der Zusatz von Democratie in der Verfassung immer stärker ward, und daß die Aristocratie wenigstens aufhörte, gesetzmäßig erbliche Aristocratie zu seyn.

§. 40.

Gleich zu Anfang dieser Periode mußten die Erb-Aristocraten zugeben, daß ein Schluß, den die Plebejer auch ohne sie gefaßt hätten (plebisscitum) nicht etwa eine lex, — ein Antrag an das Volk, seyn und heißen, sondern völlig eben so kräftig seyn sollte, als eine andere lex. Da man dies öfters, und noch zu Ende des fünften Jahrhunderts, wiederholte, und da man doch nicht sieht, daß die Tribunen mit ihren Volksversammlungen ohne Patricier und ohne Auspicien, alles durchgesetzt hätten, was allein den Patriciern unangenehm war, so ist es schwehr zu entscheiden, welche Einschränkungen den Worten nach, oder doch dem Herkommen nach, sich bey diesem

sem neuen Grundsatze fanden; und man darf hier, so wie bey andern oft wiederholten Gesetzen, zweifeln, ob nicht manche Verordnung über einen einzelen Fall für eine ganz allgemeine Regel gehalten worden sey.

§. 41.

Ein Sieg über die Erb-Aristocratie erleichterte immer den andern, und nachdem einmahl die Ehe eines Plebejers mit der Tochter eines Patriciers erlaubt war, so konnte das ausschließende Recht des Adels, zu den ersten Staatsbedienungen, sich nicht mehr lange erhalten. Aber auch diese Veränderung ging Stufenweise, und wer das Ende des vierten Jahrhunderts (387) zur Epoche machen will, weil da endlich das Consulat ein Monopol zu seyn aufhörte, der sollte doch nicht vergessen, daß die Censoren, der Prätor, die Pontifen und die Auguren noch längere Zeit blos aus den alten Familien gewählt werden durften.

§. 42.

Die Entstehung neuer Regenten-Aemter war eine nothwendige Folge von der Vergrößerung des Staats, wenn gleich die Patricier sehr gerne solche Gelegenheiten benutzten, um sich für diese oder jene Aufopferung we-

wenigstens eine Zeitlang zu entschädigen. Besonders wichtig waren die Aemter, welchen man theils die Composition der regierenden Corps, die Verpachtung der öffentlichen Einkünfte (vectigalia, nicht gerade der Zölle) an reiche Römer, die keine Senatoren waren (equites), und die nicht justizmäßige Bestrafung schlechter Bürger, theils die Verhütung von Gewaltthätigkeiten bey Rechtssachen übertrug. Die neuen Regenten, welche in jenen Stücken an die Stelle der Consuln traten, hießen von einem ihrer Geschäfte Censoren, und der untergeordnete College der Oberhäupter des Staats für letzteres behielt den allgemeinen Nahmen eines Prätors, nur mit dem Zusatze vrbanus, weil seine Bestimmung war, in der Stadt zu bleiben, wenn die Consuln an die Grenze zögen.

§. 43.

Unter den Censoren muß man sich nicht bloße Sittenrichter denken; sie hatten das Recht Senatoren zu ernennen (legere), und da der Aemter noch so wenige waren, welche Sitz und Stimme im Senat gegeben hätten, so war ihre Wahl um so weniger eingeschränkt. Sie formirten die Centurien, und sie müssen selbst die Tribus formirt haben, weil im sechsten Jahrhunderte ein Censor vielleicht die

Hälfte aller Bürger in vier Tribus zusammensteckte, die vorher durch alle 35 vertheilt gewesen waren a). Die Gewalt der Censoren war sehr groß, denn noch zu Cicero's Zeiten stießen sie einen gewesenen Consul aus dem Senate, und sehr früh dachte man darauf, ihren Despotismus unschädlich zu machen.

a) Cic. *de Oratore I. 9.*

§. 44.

Der neue Prätor war so wenig, als die Consuln selbst, ein Richter wie die unsrigen; nicht einmahl auf jurisdictio war er eingeschränkt, er konnte in allen Stücken Gehülfe und Stellvertreter der Consuln seyn, aber die Consuln hatten auch ihre jurisdictio nicht verloren, ob sie gleich seltener Gebrauch davon machten. Als der Staat sich vergrößerte, ward noch ein Regent (praetor) gewählt, der hauptsächlich außerhalb der Stadt gebraucht werden sollte (peregrinus) a). In der Folge hatte man noch mehr Gouverneure nöthig, am Ende dieser Periode waren es sechs, und weil die peinlichen Gerichte sich mehr ausgebildet hatten, so war es eine weise Einrichtung, daß jeder Bürger, indem er einer entfernten Provinz ihren Regenten wählte, nicht wissen konnte, ob dieser nicht durch

das Loos praetor vrbanus über ihn selbst werden, oder welches Criminaldepartement er bekommen würde. Entweder die jurisdictio oder eine quaestio beschäftigte jeden Prätor ein Jahr lang in der Stadt, ehe er in sein Gouvernement abreisen durfte.

a) l. 2. fr. 2. §. 27. — — qui vrbanus appellatus est quod *in vrbe* jus redderet. §. 28. — — non sufficiente eo Praetore, quod multa turba etiam peregrinorum *in civitatem* veniret: creatus est et alius Praetor, qui peregrinus appellatus est, ab eo quod plerumque inter peregrinos jus dicebat. Gewöhnlich versteht man *in civitatem* wie wenn es hieße *in vrbem*. Indessen ist freylich ein eigenes Gastgericht der Analogie nicht ganz zuwider, und in der Folge wenigstens kommt ein eigener Prätor vor, cui inter cives et peregrinos jurisdictio evenerat. Tac. *Ann. I.* 15.

§. 45.

Die neuen, Anfangs blos Patricischen Aedilen (curules, im Gegensatze derjenigen, welche schon vorher Subalternen der Tribunen gewesen waren) hatten die Polizey unter sich, und dazu gehörte auch die kostbare Ehre, öffentliche Schauspiele zu besorgen. Die Zahl der Quästoren, die man nicht mit den Quäsitoren oder Inquisitoren verwechseln muß, und die von jeher Adjutanten der Generale

gewesen waren, vermehrte sich, und einigen war das aerarium (nicht blos der Schatz, sondern auch das Archiv) anvertraut.

Die Volkstribunen bekamen Sitz und Stimme im Senate, und mußten nachher aus den plebejischen Senatoren gewählt werden.

§. 46.

Die theils vorübergehenden theils weniger bedeutenden Aemter der tribuni militum consulari potestate, und der Triumviri capitales, monetales u. s. w. interessiren bey der Rechtsgeschichte weniger, als die Privatpersonen, aus welchen die Criminal und Civilgerichte besetzt wurden. In peinlichen Sachen wurden die Urtheiler aus Decurien ausgesucht, in welche anfangs nur Senatoren, nachher gegen das Ende dieser Periode auch equites kamen. Ueber Civilprocesse, bey welchen mehr Rechtssätze, als nur einzele Thatsachen, oder als der Besitz, streitig waren, erkannten Gerichte, die der Prätor oder ein Decemvir litibus judicandis aus dem Corps der 105 Centumviri bestellte, oder dirigirte (consilium, hasta centumviralis). Es ist aber in dieser ganzen Lehre noch vieles dunkel.

§. 47.

§. 47.

Die meisten der bisher erzählten Veränderungen gingen durch feyerliche Volksschlüsse (leges); es ist also kein Wunder, wenn Livius oder Tacitus von einer ungeheuern Menge leges sprechen, die seit den zwölf Tafeln bis auf ihre Zeit gemacht worden seyen. Aber beynahe unbegreiflich ist es, wie man solche Stellen anführen kann, um zu beweisen: erst ein Griechischer Kaiser im Mittelalter habe das Römische Privatrecht, — ein Chaos zur Zeit der schönsten Blüthe der Litteratur, — in Ordnung bringen müssen. Eine kurze chronologische Uebersicht aller Volksschlüsse, die man in dieser Periode anführt, kann am besten zeigen, wie wenig man sich in den Volksversammlungen mit juristischen Lehrsätzen abgab, und eben diese Uebersicht kann vielleicht zur nähern Kenntniß des Staats manchen Beytrag liefern.

§. 48.

Aus dem vierten Jahrhunderte kommen folgende leges vor: 1. allgemeine Verbindlichkeit der Plebisciten, — 2. Verbot je einen Regenten von der Provocation zu befreyen, — 3. Unverletzlichkeit (sanctio) der Tribunen, Aedilen, judices, decemviri, dadurch, daß

der Verbrecher sacer seyn sollte, — 4. Lebensstrafe gegen jeden, der die Ernennung der Tribunen hindern würde, — 5. sie sollen zehen, und lauter Plebejer seyn, — 6. Patricier und Plebejer dürfen sich heyrathen, — 7. die Gewalt der Censoren währt nur $1\frac{1}{2}$ Jahre, — 8. gegen den ambitus, — 9. Einschränkung der mulctae dictio, — 10. niemand soll über 500 jugera besitzen, — 11. gegen den Wucher, eine vermuthlich nur temporaire Verordnung, — 12. Zulassung der Plebejer zu der Stelle eines decemvir sacrorum, — 13. zum Consulat 387, — 14. Rechte des praetor vrbanus, — 15. das erste Strafgesetz gegen unerlaubte Mittel einer von den Regenten des Staats zu werden, — 16. Zinsen zu $8\frac{1}{3}$ Procent bestätigt, — 17. Abgabe zu 5 Procent von manumittirten Sklaven, — 18. Verbot bey Lebensstrafe keine Volksversammlung in der Entfernung von Rom zu halten.

§. 49.

Aus dem fünften Jahrhunderte: 1. temporaire Anstalten zur Erleichterung der Schuldner, — 2. uneingeschränkte Aufnahme in den Senat, — 3. vsurae semiunciariae und Termine, also vielleicht nur vorübergehend, — 4. keine Militairperson soll willkühr-

führlich verabschiedet werden, und wer einmahl tribunus militum gewesen ist, darf nicht als Subaltern dienen, — 5. Zinsen ganz verboten, — 6. niemand darf zwey Regentenstellen zu gleicher Zeit, — 7. niemand dieselbe Stelle binnen zehn Jahren zweymahl begleiten, — 8. beyde Consuln dürfen Plebejer seyn, — 9. die allgemein verbindliche Kraft der Plebissciten bestätigt, — 10. eine lex centuriata muß der Senat vorläufig gut heißen, sie mag ausfallen wie sie will, — 11. einer von beyden Censoren soll ein Plebejer seyn, — 12. das Privatgefängniß der Schuldner hat, der Regel nach, nur noch bey einer obligatio ex delicto Statt, — 13. der praetor vrbanus mit Zuziehung der Tribunen, die aber diesmahl nicht alle übereinzustimmen nöthig haben, darf Tutoren erneunen: lex Atilia, — 14. kein Tempel oder Altar soll ohne Einwilligung des Senats und der Pluralität der Tribunen geweiht werden, — 15. Zahl der Pontifen und Auguren vermehrt, und Zulassung der Plebejer zu diesen Würden, — 16. wer an das Volk provocirt, darf nicht hingerichtet werden: lex Valeria, eingeschränkt durch die Mutinybill, — 17. allgemeine Verbindlichkeit der Plebissciten zum letzten mahle erneuert, — 18. Jurisdiction an nundinis verordnet, — 19. die Unabhängigkeit der Co-

mitien vom Senate erneuert, — 20. über die Zahl der Quästoren und ihre Geschäfte (provinciae), — 21. niemand darf zum zweyten mahle Censor werden, — 22. der Prätor soll Leute, die zwar puberes sind, aber das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, gegen nachtheilige Verbindungen in integrum restituiren: lex Laetoria.

§. 50.

Im sechsten Jahrhunderte, also während der Punischen Kriege und während der schönsten und am Ende schon welkenden Blüthe des Freystaats: 1. über die Vestalinnen, — 2. (vielleicht) Aenderungen an den 12 Tafeln: lex Aebutia, — 3. gegen Knabenschänderey, — 4. (vielleicht) über die Senatsversammlungen, — 5. ein Aufwandsgesetz, — 6. gegen den Seehandel der Senatoren und ihrer Söhne, — 7. gegen den Luxus der Römerinnen: lex Oppia, — 8. gegen die heimlichen Geschenke: lex Cincia, die nicht imperfecta war, — 9. gegen die vsucapio rei furtivae wiederholt, — 10. kein Römer darf mehr hingerichtet, oder mit sklavischen Strafen belegt werden: lex Portia, — 11. Ausdehnung der Wuchergesetze auf socii und Latini, — 12. gegen den ambitus, — 13. ein Aufwandsgesetz, — 14. über

über den Ersatz widerrechtlicher, auch aus Unvorsichtigkeit zugefügten, Beschädigungen: lex Aquilia, de damno injuria dato, — 15. über das erforderliche Alter zu einer Regentenstelle, — 16. Entfernung der Nicht-Römer aus der Stadt, — 17. kein Römer darf irgend einem Frauenzimmer, auch seiner einzigen Tochter nicht, eine Erbschaft oder ein sehr beträchtliches Legat im Testamente zuwenden: lex Voconia, — 18. über Grenzstreitigkeiten, — 19. ein Aufwandsgesetz, — 20. gegen den ambitus, — 21. über die Auspicien, — 22. über die Tage, an welchen dem Volke ein Antrag gemacht werden dürfe.

§. 51.

Aus der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, wo der Staat sich einer Revolution schon unaufhaltsam näherte: 1. gegen Erpressungen der Gouverneure (de pecuniis repetundis), — 2. gegen den Luxus, — 3. wer in Staatsangelegenheiten abwesend ist, darf nicht angeklagt werden, — 4. geheime Stimmen oder Ballotiren (lex tabellaria) bey Wahlen, — 5. bey peinlichen Gerichten, Hochverrath ausgenommen, — 6. bey jedem Antrage an das Volk, — 7. eine annalis, — 8. die Tribunen erhalten Sitz und Stimme im Senate, — 9. Heimweisung der Nicht-

Rö-

Römer, — 10. eine agraria (so wie die folgenden acht, von Gracchus), — 11. Strassenbau auf Kosten des Staats, — 12. eine frumentaria, — 13. Kleidung der Bürger im Kriege auf Kosten des Staats, — 14. über das caput eines Römers soll nicht anders, als auf Befehl des Volks gerichtet werden, — 15. die centuria praerogativa soll aus allen Classen herausgeloost werden, — 16. kein Senator sondern nur Ritter sollten in Criminalgerichten sitzen, — 17. die Departemens sollen bestimmt werden, noch vor der Wahl der neuen Regenten, — 18. gegen Complotte in Processen, — 19. Rechte der Generale gegen die Einwohner des Latium gemildert, — 20. zwölf neue Colonien, jede von 3000 Hausvätern, — 21. vectigal nachgelassen, — 22. gegen den ambitus, — 23. gegen den Luxus, — 24. Einführung wilder Thiere zu Schauspielen erlaubt, — 25. de incestu, — 26. Ballotiren auch bey Hochverrath, — 27. eine agraria, — 28. Besetzung der Gerichte aus Senatoren und Rittern, — 29. de pecuniis repetundis, — 30. sacerdotes aus den Plebejern.

§. 52.

In diese Periode gehören noch folgende, die sich nicht chronologisch genau bestimmen las-

lassen: 1. Niemand soll bey dem Volke darauf antragen, daß man ihn selbst, oder seine Collegen, zu Commissarien ernennen möchte, — 2. die scribae sollen keinen Handel treiben, — 3. (vielleicht) Cornelia testamentaria, das Testament des Römers, der in der Kriegsgefangenschaft, als Sklave starb, soll gelten, — 4. Fabia de plagiariis, — 5. Furia testamentaria, Einschränkung eines Legats auf 1000 asses, doch mit Ausnahmen, — 6. Remmia de calumniatoribus gegen Chicanen in Criminalsachen, — 7. gegen Hazardspiele, — 8. de furtis, — mehrere agrariae, frumentariae, viariae, militares und triumphales.

§. 53.

Es war sehr weitläuftig und sogar gefährlich, den Souverain, das heißt, alle Römer zu versammeln und ihnen Anträge zu thun. Die Sache sollte doch wenigstens vorher von dem Corps, das aus den einsichtsvollsten Bürgern bestand, und dessen Meynung, zumahl beym Votiren nach Centurien, fast immer durchging, vom Senate, überlegt und genehmigt werden. Aber eben dieser Senat hatte auch die Besorgung sehr vieler Regierungsgeschäfte, über welche fast gar kein Volksschluß vorhanden war, und schon hier tritt

tritt der Satz ein, den wir bald noch mehr brauchen werden: daß jeder, der im einzelen Falle nach seiner Einsicht handeln darf, auch um so mehr das unstreitige Recht hat, zum voraus zu erklären, wie er handeln werde. Alle höhere magistratus waren Mitglieder des Senats, seine Schlüsse verbanden sie also, schon wie die Schlüsse und Verabredungen jedes Corps den verbinden, der sie hat machen helfen, und sobald kein Tribun sich widersetzte, so hätte es ein sehr verdächtiges Ansehen gehabt, wenn etwa ein Consul oder Prätor gegen ein Senatus-Consult gehandelt hätte, blos deswegen, weil an der Förmlichkeit etwas fehle, weil es nicht von der Versammlung bestätigt worden sey, die es höchst wahrscheinlich ohne allen Anstand bestätigt hätte. Es ist also wohl kein Zweifel, daß auch Senatsschlüsse eine Quelle des Römischen Staats- und Privatrechts schon zu dieser Zeit waren, da Cicero a) dies ausdrücklich sagt, da Pomponius b) es als eine Veränderung erzählt, die lange vor August sich zugetragen habe, und da die entgegengesetzte Meynung nur auf einem groben Mißverstande dessen beruht, was mit den Magistratswahlen unter Tiber vorging. — Freylich konnte der Senat einseitig keine Grundgesetze machen, und freylich hielt er es höchst

sel-

selten für nöthig, Sätze des Privatrechts zu bestimmen. Die Senatus-Consulte, die Bach, der Vater der bessern Meynung, anführt, sind fast alle Regierungsgesetze, aber die leges, die keine Grundgesetze waren, enthielten ja auch fast alle nur einzele Verordnungen zum gemeinen Besten, und nicht blos Sätze des Privatrechts, wobey es nur auf Gewißheit angekommen wäre.

a) Cic. Top. ad Trebat. 5. — si quis jus civile dicat id esse, quod in legibus, *senatusconsultis*, rebus judicatis, juris peritorum auctoritate, more, aequitate consistat.

b) l. 2. fr. 2. §. 9. Deinde quia difficile plebs convenire coepit, populus multo difficilius in tanta turba hominum: necessitas ipsa curam reip. ad senatum deduxit. Ita coepit senatus se interponere, et quidquid constituisset observabatur, idque jus appellabatur senatusconsultum. §. 10. Eodem tempore die edicta magistratuum und erst §. 11. Novissime der erste August.

§. 54.

Sätze des reinen Civilrechts, bey welchen dem Staate nichts daran liegt wie sie sind, sondern nur daß sie sind, bey welchen das Hauptverdienst Gleichförmigkeit und Zutrauen zu dieser Gleichförmigkeit ist, kann der Souverain ruhig ihrer natürlichen und wissenschaftlichen

lichen Bildung überlassen, ohne deswegen sich selbst, oder ein ganzes Corps von seinen Stellvertretern, in Bewegung zu setzen. Es ist immer schon Gewinn, wenn nur Gewaltthätigkeiten dadurch verhindert werden, daß ein unpartheyischer, zum voraus durch die Stimmen der Bürger ernannter, Dritter da ist, an den man sich wenden kann, und dessen Einsicht mehr physischen Nachdruck hat, als die Einsicht der Partheyen. Dieser Dritte braucht gar keine besondre Instruction; es ist nur nöthig, daß über die ganze Anstalt, als Regierungs-Sache, das wichtigste verabredet oder festgesetzt werde, z. B. wie man den Gegner zwingen könne, sich vor der Obrigkeit zu stellen (de in jus vocando), ob die Obrigkeit selbst untersuchen, oder einem Privatmanne die Untersuchung auftragen dürfe oder müsse u. s. w. Entstehen Regierungsgesetze, Verordnungen, die Einfluß auf die Civiljustiz haben, so muß der Richter diese befolgen; aber dies sind nur einzele Modificationen, die Regel bleibt immer aequitas, das was die Nation für Recht und Unrecht hält a), diese Meynung mag sich bestimmt haben, wie sie will, nur daß sie sich sehr selten durch einen feyerlichen Volksschluß bilden wird. Selbst dazu, daß ein Volksschluß sie bestätigt, gehört eine besondre Veranlassung, wie

wie die, durch welche bey den Römern die 12 Tafeln entstanden. Diese bestimmten nur die allerersten Grundsätze, z. B. sie sagten, es sollte nach Testamenten gesprochen werden, aber wie der Prätor dies thun würde, was zu einem Testamente gehöre u. s. w., war dem Menschenverstande dessen überlassen, dem ja noch viel wichtigere Dinge, die Anführung im Kriege und die persönliche Repräsentation des Souverains in hundert andern Fällen anvertraut war. Im Nothfalle halfen auch hier die Tribunen. — Da die Billigkeit des Prätors im einzelen Falle entschied, so war es noch weniger zweifelhaft, daß er zum voraus seine Grundsätze bekannt machen, und sich darnach richten dürfe. Die Zeit und die nähere Veranlassung zu dieser Anstalt, ist unbekannt; aber es läßt sich vermuthen, daß es nicht sehr früh geschah, weil es Mißtrauen und Cultur voraussetzt, und daß der Prätor sich dadurch gegen Vorwürfe von Partheylichkeit sichern wollte b). So entstand das jus honorarium.

a) Cic. de Or. I. 34. Sit ergo in jure civili finis hic, *legitimae* atque *vsitatae* in rebus causisque civium *aequabilitatis* conservatio.

b) I. 2. fr. 2. §. 10. Eodem tempore et magistratus jura reddebant, et vt scirent cives quod jus de quaque causa quisque dicturus esset, *seque praemuniret*, edicta proponebant,

quae edicta praetorum jus honorarium constituerunt.

§. 55.

Diese Bekanntmachung hatte den allgemeinen Nahmen aller Bekanntmachungen: edictum, und geschah, wie alle, durch Ausruf und Ausstellung (in albo proponere). Sie unterschied sich aber von andern durch den Nahmen ordinarium und weil sie immer zu Anfang des Jahrs erfolgte. Vor Cicero kennt man keine Lex darüber, und das Senatus-Consult von 580 ist unächt. Aber natürlich war es, daß der Nachfolger alles beybehielt, was er nicht glaubte viel besser machen zu können, (edictum tralalitium) und natürlich war es ferner, daß das neuere Recht mehr galt, als das Alte a), und daß man anfing, nicht mehr die zwölf Tafeln sondern das Edict bey dem ganzen Studium zum Grunde zu legen.

a) l. 1. fr. 7. (*Papinian.*) §. 1. Jus praetorium est, quod praetores introduxerunt adjuvandi vel supplendi vel corrigendi juris civilis gratia propter vtilitatem publicam. — fr. 8. (*Marcian.*) nam et ipsum jus honorarium viva vox est juris civilis. Etwa eine Proceßordnung. Der Prätor befiehlt nicht, er sagt nur was er thun werde: dabo, servabo, Praetor pollicetur.

§. 56.

§. 56.

Dies sind nicht die Ideen der Leute, welche zum Grundsatze in der ganzen Rechtswissenschaft annehmen, man müsse nicht nur nie gegen förmliche Befehle und Verordnungen, sondern auch immer nach ihnen entscheiden, höchstens könne noch das Natur-Recht aushelfen, weil dies Verordnungen Gottes enthalte, die sich zu den Gesetzen jedes einzelen Staats verhalten, wie Reichsgesetze zu Landesgesetzen. Da sie sahen, daß im prätorischen Rechte nicht blos Lexe und allgemeines Naturrecht enthalten sey, und da sie wissen, daß der Prätor nicht das Recht hatte, Grund- Regierungs- und Strafgesetze zu machen, so bleibt ihnen kein anderer Ausweg als alle Prätoren für meyneidige Betrüger a), und alle Nicht-Prätoren, auch die, welche selbst es gewesen waren, und auch die Rechtsgelehrten, für die einfältigsten Kinder zu halten, die man glauben machen konnte was man wollte, sobald man der Sache einen neuen Nahmen gab, oder eine Fiction brauchte, oder mit Exceptionen und Restitutionen sie blendete. Noch scharfsinnigere Köpfe bemerken, daß eigentlich nur die Plebejer betrogen wurden, obgleich die 30 ersten, also die einzigen blos patricischen, Prätoren schwerlich schon ein edictum ordinarium gehabt haben,

und obgleich nicht eine einzige Aenderung des neuern oder prätorischen Rechts die Patricier vorzüglich begünstigt; oder sie sprechen vom Verfalle der alten Tugend, der die alten Gesetze verhaßt machte.

a) Alle Prätoren gaben Edicte, wenn sie anders jurisdictio hatten; nicht Einer wollte sich dadurch beym Volke empfehlen, daß er keines machte. Die schlechten Leute unter ihnen brauchten gerade das Edict, und sogar alte vergessene Volksschlüsse, zum Vorwande. So **Verres** mit der lex Voconia.

§. 57.

Doch dies möchte alles noch so hingehen, das Edict des Prätors möchte als Gewohnheitsrecht, und als eine stillschweigend genehmigte Lex eine Quelle des Privatrechts seyn, aber wie in aller Welt läßt es sich erklären, daß die Meynungen, die Begriffe und Grundsätze der Rechtsgelehrten, Einfluß auf die Wissenschaft gehabt haben, daß sie eine vierte Quelle des Römischen Rechts ausmachen, die noch gar vorzugsweise jus civile heißt? Können denn Particuliers Gesetze geben? Die Gesetzgebers-Patente, die August auszutheilen anfing, sind später, aber die juristischen Kirchenversammlungen im Tempel Apolls (disputatio fori) gehören hierher,

und

und wenn es mit diesen auch nicht richtig wäre, so ist ja doch bey jeder lex eine interpretatio möglich und nöthig. Also Ausleger der Gesetze waren die Rechtsgelehrten, freylich gewaltthätige Ausleger, daran war aber wieder die Tyranney der ErbAristocraten Schuld. Hierher rechnet man die Einrichtung mit dies fasti und nefasti, so wie die Förmlichkeiten bey allen wichtigern Rechtshandlungen. — Es war aber wohl ohne alle herrschsüchtigen Absichten der Vornehmen sehr natürlich, daß sich gewisse hergebrachte Gebräuche (solennitates) bildeten; es war sehr vortheilhaft, und bey den unbezahlten Rechtsgelehrten ganz unschädlich, daß niemand einen Proceß anfing, ohne einen Mann von Einsichten, zu dem er Zutrauen hatte und haben mußte, vorher zu fragen; es war unumgänglich nöthig, wenn ein einzeler Mann mit der jurisdictio in allen Sachen unter Römern fertig werden sollte, daß man ihm den Punkt, worauf es ankam, so kurz als möglich vortrug; und endlich brachte es die ganze Lage des Staats, dessen reichste Bürger in der Stadt, die blos wohlhabenden in Municipien und die Aermsten wieder in der Stadt lebten, mit sich, daß man weder die vom Mittelstande noch die Aermsten fragte; jene hatten keine Erfahrung, und diese waren meist gebohrne Aus-

länder. — Nimmt man noch einen gewissen Grad von Pedanterey und Steifheit dazu, der in dem guten National-Character, der an strenge Kriegszucht gewöhnten, nicht durch Industrie abgeschliffenen Römer lag, so kann es wohl nicht schwer seyn, die Entstehung der legis actiones zu begreifen, man mag diese mit actus legitimi a) für gleichbedeutend halten, oder auf das, was im jus vorgenommen werden mußte, einschränken.

a) In einem andern Sinne wird actio legis sehr häufig für das Recht genommen (wie jurisdi*ctio*, testamenti fa*ctio*) gewisse Handlungen zu autorisiren, oder etwas anzuordnen, was eine Lex von gewissen Regenten angeordnet haben will. Es fragt sich alsdann: ob ein magistratus gerade diese oder jene legis actio habe. Brisson sel. antiqu. IV. 20. — Wer legis actio dem actus legitimus zu sehr entgegensetzt, der scheint lege und judicio agere zu verwechseln, was die Alten unterscheiden Vlpian. XI. §. 27. und die actio, die der Prätor gibt, für einerley zu halten, mit dem, was man bey ihm selbst braucht.

System

System des Rechts am Ende dieser Periode.

§. 58.

I. Staatsrecht.

A. Grundgesetze, oder eigentliches Staats-Recht.

Die höchste Gewalt hatte das Volk, das nun die Censoren componirten, und wozu nicht mehr alle freye Hausväter im Staate gehörten, sondern nur die eigentlichen Bürger, im Gegensatze von socii und nomen Latinum. Die allgemeine Verbindlichkeit der democratischen Volksschlüsse war in dieser Periode wiederholt anerkannt worden, so wie über die Form neuer Anträge, z. B. die promulgatio per trinundinum und über das Ballotiren, mehrere Lexe vorkommen.

Der Senat oder der wichtigste Theil des Volks hatte an seinen Rechten verloren, weil er immer zum voraus einwilligen mußte (in incertum comitiorum eventum auctor fiebat). Aber er hatte gewonnen, so wie das Volk immer größer, also dessen Versammlungen

immer weitläuftiger, wurden. Die Tribunen waren nun ordentliche Senatoren, und wenn sie nicht widersprachen, so trug man eine Sache dem Volke oft gar nicht vor. Aber alles konnte vorgetragen und vom Volke geändert werden, auch die auswärtigen Angelegenheiten nicht ausgenommen. — Noch wichtiger war aber die Veränderung, daß nun der Senat kein Corps von Erb-Aristocraten mehr war; neben den Patriciern saßen nun längst auch Plebejer, und unter diesen waren schon nobiles und novi homines getrennt. — Die Senators-Würde hing von den Censoren ab.

§. 59.

Die Oberhäupter des Volks und des Senats, also ihre Stellvertreter, so lange das Corps nicht versammelt war, sind: zwey Consuln (oder ein Dictator und ein magister equitum) zwey Censoren, 6 Prätoren, 2 aediles curules (Oberaufseher der Polizey, die sich durch Schauspiele empfehlen mußten) mehrere Quästoren und 10 Tribunen.

§. 60.

B. Regierungsgesetze.

1. **Die Aemter besetzte das Volk, oder der vom Volke Gewählte.** Die Patricier hatten

ten hier fast gar keine Vorrechte mehr. Im Militair war eine Art von Anciennetät.

2. Die Einkünfte beruhten auf den Abgaben der agri vectigales in den Colonien, und auf den Steuern, Zöllen u. s. w. aus den Provinzen. Die Censoren verpachteten sie an equites. — Die Einwohner der Stadt waren nun frey von Abgaben.

3. Die Religion hatte sich fast gar nicht geändert.

4. Beym Militair erhielten die Bürger Sold und Kleidung, aber ganz Arme nahm man, der Regel nach, nicht in Dienste. Römer und Nicht-Römer waren bey dem Heere nun sehr verschieden.

5. Für die bürgerliche Justiz, sowohl jurisdictio als legis actio waren in der Stadt zwey Prätoren, vrbanus und peregrinus, und in den Provinzen die Gouverneurs. Als Ausnahme auch der Consul selbst.

Der Prätor, der selten ein eigentlicher Rechtsgelehrter war, und von dem es allein abhing, ob er Rechtsgelehrte in sein consilium nehmen, und ihren Rath befolgen wollte, entschied über den Besitz und leitete den Proceß ein. Die Untersuchung der streitigen Thatsachen hatte ein Parti-

culier. Aber wo weder der bloße Besitz, noch das Factum, sondern die Rechtsfrage streitig war, da wandte man sich an die centumviri und decemviri litibus judicandis.

Vervielfältigung der Instanzen, dieses höchst unvollkommene Mittel gegen eine andre Unvollkommenheit, kannte man in Rom noch wenig. Die appellatio tribunorum war gar nicht unsre Appellation, sondern das was in jedem Staate seyn muß.

§. 61.

C. Strafgesetze.

1. Die Strafgewalt war ganz getrennt von jurisdictio, sobald man die Sache criminal behandelte; aber viele Vergehen gaben noch blos dem Beschädigten ein Recht. Bey Criminalsachen kam es auf imperium an, und Sherif war der künftige Gouverneur, den das Loos gerade dieser Art von Verbrechen getroffen hatte (cui ea quaestio obvenerat). Die Geschwohrnen (judices) waren zahlreich genug, um als Repräsentanten des Souverains angesehen zu werden; sie entschieden also nicht blos über das Factum, sondern sie begnadigten auch. Jede lex über ein judicium publicum bestimm-

stimmte die Zahl, den Stand und die Verwerfung der Richter. — Der Regel nach mußte ein Ankläger auftreten, und wenn dieser für einen Calumnianten erklärt ward, so bestrafte man ihn. Aber non probasti und calumniatus es waren immer verschieden.

In außerordentlichen Fällen nahm sich der Souverain selbst, oder der Senat, oder der Consul, oder der commandirende General der Bestrafung eines Verbrechens an. Wenigstens waren die Censoren zur Ergänzung der Strafgewalt da.

2. Die Verbrechen waren nun auch noch außer den vorigen: ambitus, nefanda venus und pecuniae repetundae.

3. Als Strafen waren die Lebensstrafen gegen Römer seit der lex Porcia abgeschaft, und eine Hinrichtung more majorum war sehr selten. Der Verbrecher, der während des Processes nie ins Gefängniß geworfen ward, hatte das Recht, jeder Strafe durch freywillige Verbannung zu entgehen, und er behielt sein ganzes Vermögen, wenn nicht lis aestimabatur und dadurch ein Theil abging.

§. 62.

II. Privatrecht.

Meynung der Nation von dem, was Recht und Unrecht sey unter ihren einzelen Gliedern.

A. Jus personarum. Diese Verhältnisse hatten sich mehr entwickelt, und die Abstufung unter ihnen war nun merklicher.

1. Herren und Sklaven. Dieses Verhältniß war, dem Rechte nach, dasselbe geblieben, aber in der That bey dem steigenden Luxus, der Menge und dem geringen Preiße der Sklaven härter geworden. Ergastula.

Sklave ward das Kind einer Sklavinn und der Kriegsgefangene, aber nicht mehr der Schuldner und noch nicht der Verbrecher.

Der Sklave ward frey durch einen Ausspruch des magistratus, durch den Census und durch das Testament seines Herren. Eine simple Erklärung des letztern befreyte ihn nur von sklavischen Arbeiten.

Die Freygelassenen hatten noch alle, die vollen Rechte eines Römers in Privatsachen: jus Quiritium. Aber in Ansehung der Tribus, der Mißheyrathen und der Regierungsstellen, waren sie geringer, nnd ihr Patron hatte Successions-Rechte, Geschenke und meist

auch

auch bestimmte Dienste zu fordern, daher vielleicht schon jetzt die assignatio libertorum.

§. 63.

2. Väter und Kinder. Den Rechten nach war dieses Verhältniß noch ganz das alte, aber wahrer Verkauf war nun wohl so selten, als Hinrichtung. Das Vermögen des Sohnes gehörte noch ganz ohne Unterschied dem Vater.

Man erlangte die väterliche Gewalt noch wie vorher durch eine Römische Ehe, und durch Adoption und Arrogation, aber noch nicht durch Legitimation. Alumni kommen noch nicht vor.

Die väterliche Gewalt währte Zeitlebens, wenn nicht eine Emancipation, jetzt eine bloße Ceremonie, sie endigte; obgleich die natürliche Veranlassung zu der langen Dauer aufgehört hatte.

§. 64.

3. Mann und Frau. Die alte strenge Ehe mußte seltener werden, da keine Frauensperson, die eigenes Vermögen hat, bey verderbten Sitten sich leicht entschliessen wird, beynahe die Sklavinn ihres Mannes zu seyn. Die Rechte der Ehe wurden nun verabredet,

es hing von der Frau ab, wie viel von dem Ihrigen sie dem Manne anvertrauen wollte (dotem dicere). Fast in jeder Familie waren zweyerley Güter, weil man beynahe darauf rechnen konnte, daß diese Verbindung nicht lebenslänglich seyn würde. Die Ehe zur linken Hand (concubinatus) war noch nicht ausgebildet.

Bey dem Anfange der laxen Ehe waren gar keine Feyerlichkeiten nöthig.

Eben so war die Scheidung eine bloße Privat-Sache. Nicht selten war nun von Entwendungen (res amotae) und Schenkungen während der Ehe, die Rede.

§. 65.

4. Vormund und Schutzbedürftige. Auch hier hatte das weibliche Geschlecht nun mehr Freyheit. Zwar bey sehr wichtigen Handlungen brauchte jede Frau, die nicht filiafamilias ihres Vaters oder ihres Mannes war, die feyerliche Einwilligung (auctoritas) ihres Tutors. Aber oft hatte sie das Recht, ihn abzudanken und einen gefälligern anzunehmen.

Zu der Ernennung im Testamente, oder in den 12 Tafeln selbst, welche man nicht nur auf Agnaten, sondern auch auf Patronen zog, kam noch die in Gemäßheit der lex

Atilia

Atilia vom Prätor und den Tribunen, und die blos Prätorische, wenn der Tutor gegen seinen Pflegbefohlnen Parthie war. Die excusationes hatten sich noch nicht ausgebildet; aber die stipulatio rem pupilli saluam fore war schon gewöhnlich.

Das Ende der Tutel war die Römische Wehrhaftmachung (toga virilis) bey Mannspersonen, doch konnte noch nachher bis nach zurückgelegtem 25sten Jahre durch die lex Laetoria leicht geholfen werden. Die Rechnung legte der Tutor nicht jährlich, sondern nach der pubertas ab. — Die Tutel der Frauenspersonen konnte durch Cession übergehen.

§. 66.

B. Jus rerum.

1. Jus in rem. Die Eintheilungen der Sachen waren noch dieselben, der Unterschied zwischen res mancipii und nec mancipii hatte sich nun ganz ausgebildet, und traf noch weniger, als vorher, mit unbeweglich und beweglich zusammen, weil auch Grundstücke res nec mancipii waren, sobald sie in einer Provinz lagen. — Agri vectigales oder possessiones existirten nun, aber durchaus keine Familiengüter.

Die Erwerbung des harten Rechts gegen jeden Dritten, des Römischen Eigenthums (dominium civile, Quiritarium) erforderte bey den wichtigsten Sachen (res mancipii) eine Publicität, die aus feyerlicher Uebergabe vor einem dazu erbetenen Ausschusse des Volks, aus Cession vor dem Prätor, aus adjudicatio, oder aus langem Besitze entstand. Nur bey einer res nec mancipii war jede traditio ex causa praecedente hinreichend. In allen andern Fällen, vielleicht donatio ausgenommen, bekam man fürs Erste (bis die vsucapio verflossen war), nur das Recht, was einige Lehrer des Naturrechts allein sich getrauen, aus allgemeinen Gründen zu beweisen, (dominium naturale oder bonitarium). Von den Servituten wurden Wegegerechtigkeiten und Gräben (servitutes praediorum rusticorum) als res mancipii angesehen, die andern gaben kein Recht gegen jeden Besitzer. Der vsusfructus verbrauchbarer Dinge fand noch nicht Statt. Das Pfandrecht war auch kein Recht, das der Gläubiger gegen einen Dritten verfolgen konnte, wenn es nicht als Verkauf mit ausbedungenem Wiederkaufe (emancipatio mit fiducia) eingekleidet war.

§. 67.

Die Klagen, womit man sein Eigenthum verfolgte, waren so verschieden, als das Eigenthum selbst. Aus dem Römischen Eigenthum klagte man gegen jeden Dritten, es war hauptsächlich um den Besitz zu thun, (rei vindicatio) über dessen Rechtmäßigkeit nachher ein neuer Proceß entstand, wenn der Beklagte den vierfachen Ersatz der Nutzungen, oder was sonst in der stipulatio Praetoria enthalten war, forderte. Hingegen aus dem natürlichen Eigenthume entstand, vielleicht schon jetzt, eine Klage nach dem neuern Rechte, eine actio die doch in rem ging, aber nur gegen denjenigen dritten Besitzer, der noch weniger Recht hatte, als der Kläger, mithin nicht gegen den, welchem die Sache mancipirt worden war. — Wem seine Sache evincirt d. h. gerichtlich abgesprochen ward, der hielt sich an seinen auctor, und sehr gewöhnlich machte sich dieser, gleich bey der Veräußerung, zum doppelten Ersatze verbindlich (duplae stipulatio). Wenn der Römische Eigenthümer die Sache von demjenigen vindiciren wollte, auf welchen er selbst das natürliche Eigenthum gebracht hatte, so stand ihm exceptio rei venditae et traditae im Wege, nach der Regel: Quem de evictione tenet actio, hunc agentem repellit exceptio. In die-

diesem Falle ward sein jus in rem unbrauchbar, ohne erloschen zu seyn, denn kein anderer hatte es bekommen, und die Sache war nicht herrnlos.

§. 68.

2. Jus in personam oder ex obligatione. In Ansehung derjenigen Menschen, welche blos in Rücksicht auf einen Dritten, ihren Herrn oder Vater in Betracht kamen, galten folgende Regeln: 1. der Sklave und der filiusfam. können dem Herrn und Vater alle mögliche Rechte erwerben. 2. Sie machen ihn aber nur so weit verbindlich, als ihr peculium reicht, (de peculio und tributoria) wenn nicht sein allgemeiner oder besonderer Befehl, oder sein Nutzen bewiesen wird (quod jussu, exercitoria und institoria, und de in rem verso), oder er wegen eines Verbrechens derselben, wenigstens zur noxae datio genöthigt werden kann.

Eine obligatio macht sich:

a. ex contractu, wenn zu der Uebereinkunft beyder Theile noch eine causa kommt: res, verba und litterae; ausgenommen bey vier Geschäften, wo dies nicht wesentlich ist, sondern der bloße Consens zureicht.

Con-

Contractus *reales* sind: mutuum (mit den vielen Zeitgesetzen über den Zinsfuß) commodatum, depositum und pignus. In diesen drey letzten Fällen fordert der Eigenthümer auch seine Sache mit einer persönlichen Klage, weil der Beweis leichter ist, und das ganze jus in rem eigentlich nur zur Aushülfe erfordert wird, wenn der Gegner nicht besonders verbindlich gemacht ist. — Ferner gehören hierher alle innominati, wobey aber der, welcher allein seine Verbindlichkeit erfüllt hat, eben sowohl die Sache zurückfordern, als die Erfüllung des Andern betreiben kann (condictio ob causam datorum, und actio praescriptis verbis).

Contractus *verbales*, d. h. solche, wobey nothwendig gesprochen werden muß, sind: dictio dotis, und stipulatio worauf die promissio nicht gerade in continenti folgen darf. Eine Art davon ist fidejussio, noch ohne Unterschied des Geschlechts, und noch ohne beneficia.

Was zum contractus *litteralis* gehört habe, können wir kaum errathen, denn die Schriftsteller, welche von ihm als einer bloßen novatio sprechen, lebten zu einer Zeit, wo die Römischen Banknoten eine bloße Antiquität waren.

Als Contractus *consensuales*, oder bey welchen das ganze Geschäft verbindlich ist, sobald beyde Theile einig sind, kommen jetzt schon vor: Kauf mit den Polizeybestimmungen aus dem aedilitium edictum auf redhibitio und quanti minoris, Miethe und Pacht, mandatum (vor Gericht noch selten) und societas besonders für die Finanzen.

§. 69.

b. ex delicto, noch wie vorher, nur mit der Ausdehnung durch lex Aquilia auf Beschädigungen und Verwundungen aus Unvorsichtigkeit, daß der Beleidigende nie mehr Sklave des Andern ward, wie vorher bey Dieben geschehen konnte, und daß Beschimpfungen nicht mehr nach der alten längst unbrauchbaren Taxe vergütet wurden. Raub scheint noch zum furtum gehört zu haben.

c. ex variis causarum figuris. Auf eine obligatio, die sich einem Contracte nähert, geht condictio indebiti, actio testamentaria, tutelae, negotiorum gestorum u. a. Mehr Aehnlichkeit mit einem delictum hat actio de effusis et dejectis, de receptis, quadrupedaria, noxalis u. s. w. Pacta praetoria und legitima waren noch sehr

selten, doch klagte man vielleicht schon aus einem constitutum, und sogar aus einer pollicitatio an eine Gemeinde.

Jede obligatio erlöscht durch solutio, compensatio, acceptilatio oder mutuus dissensus und novatio, besonders expromissio. — Sie erlöscht ipso jure oder durch eine exceptio.

§. 70.

3. Succession vorzüglich Verlassenschaften, obgleich auch von einem noch Lebenden das ganze jus in rem, jus in personam und debitum ex obligatione auf einen Andern übergehen konnte, bey der arrogatio, conventio in manum und sectio bonorum. Bey einem Verstorbenen, der aber nun nicht gerade ein männliches Familienhaupt mehr seyn mußte, kommt vor:

a. die allgemeine Succession in alle seine Rechte. Hier stößt das Edict des Prätors mit dem alten Systeme am auffallendsten zusammen, und nach der gewöhnlichen Meynung sagt man: der Unterschied zwischen bonorum possessor und heres liege blos im Nahmen, mit dem der Prätor sein illegales Verfahren masquirte, und man gibt keine Regel, was in der Collision vorgegangen sey, Civil- oder Prätorisches Erbrecht. Aber es war ein wesentlicher Unterschied in der Erklä-

klärung; denn nach dem Civilrecht war darüber gar nichts bestimmt, den Fall ausgenommen, wo der Erblasser selbst dies cretionis verordnet hatte. Nach dem neuern Rechte wird jedem Prätendenten eine Zeit gesetzt, innerhalb welcher er sich bey dem Prätor melden mußte (agnoscere bonorum possessionem) weil in den meisten Fällen sein ganzes Recht, in den übrigen wenigstens mancher Vortheil davon abhing, daß kein Anderer ihm zuvorkam, oder an seine Stelle trat. Es ist die dreisteste Behauptung, die sich nur gedenken läßt, zu sagen: die bonorum possessio habe nur solche Personen angegangen, die nach dem Civilrechte unfähig gewesen seyen. Durchaus niemand konnte je wirklicher Erbe werden, für den der Prätor nicht gesorgt hatte; durchaus niemand konnte Erbe werden, wenn der Prätor ihm in seinem Edicte einen andern vorzog; aber wenn dieser Andere zugleich Erbe nach dem alten Rechte war, so konnte er das Vermögen bekommen, ungeachtet nicht er, sondern der, welcher im Edicte nach ihm kam, die bonorum possessio wirklich gesucht hatte. Jede bonorum possessio war unwirksam, sine re, die ein Erbe nach altem Rechte würde haben hindern können, sobald er sich gemeldet hätte.

§. 71.

§. 71.

Die Ordnung des Edicts ist also die wahre Regel:

1. contra tabulas für einen suus oder emancipatus, der im Testamente stillschweigend übergangen war. Der suus war Civil-Erbe, der emancipatus nicht; dieser durfte also nicht, wie jener, die bonorum possessio versäumen. Wer ausdrücklich enterbt war, focht das Testament mit der querela inofficiosi an, über welche die centumviri erkannten. Auf jeden Fall war der Emancipirte schuldig, wenn er die Nachtheile der Emancipation nicht dulden wollte, auch die Vortheile aufzugeben, und seinen Bruder an allem, was er sich erworben hatte, Theil nehmen zu lassen (Collatio).

2. secundum tabulas, auch wenn keine mancipatio familiae vorgegangen war, sobald sich so viele Siegel fanden, als das Gesetz, man weiß nicht welches? erforderte. Ein solches Testament konnte nur ein Römer, ein paterfamilias pubes machen, oder eine Römerinn mit Zuziehung ihres Tutor's. Auf die lex Voconia, also auf das Geschlecht des Erben, sah man nicht mehr.

3. ab intestato.

Vnde liberi, wie contra tabulas.

Vnde legitimi, welche die 12 Tafeln für sich hatten, also suus noch einmahl, agnatus proximus aber schwerlich gentiles. Jede capitis deminutio hob dieses Erbrecht auf, und von der alten Ausschließung der Frauenspersonen war noch das Ueberbleibsel, daß keine agnata zugelassen ward, die nicht consanguinea gewesen wäre. Ohne conventio in manum beerbten auf diese Art selbst Mütter und Kinder einander nicht.

Vnde cognati alle Blutsverwandte, ohne Rücksicht auf capitis deminutio, der Nächste, der sich melden wollte. Die Nähe hing, bildlich zu reden, blos davon ab, wie kurz der Weg von einer Person zur andern war; ob er steil sey oder nicht, machte nichts aus.

Vnde vir et vxor, bey der laxen und kurzen Ehe.

§. 72.

War der Verstorbene ein Freygelassener, so hatte sein Patron jetzt mehr Rechte, als nach den 12 Tafeln, und selbst die Cognaten und der Patron des Patrons wurden zugelassen.

Die bonorum possessio, in quam quis mittitur, entweder ventris nomine oder ex edicto Carboniano, gehört in den Proceß.

Die

Die lästigen sacra gingen noch auf den Erben über; als ein Ausweg dagegen kommen senes coëmptionales vor, die man noch nicht erklären kann. — Sonst war die Antretung einer Erbschaft noch immer gar sehr bedenklich, weil der Erbe auch diejenigen Schulden bezahlen mußte, wozu das Vermögen nicht hinreichte. Daher die weitläuftigen Lehren von der Annahme, der Substitution u. s. w.

Erbverträge kannte das Römische Recht auch jetzt noch nicht. Man hielt ein Rechtsgeschäft für äußerst unschicklich, das so offenbar nur darauf gegangen wäre, den jetzigen guten Willen eines Römers zu benutzen, zu machen, daß er diesen nicht ändern könnte, auch wenn man ihn weit nicht mehr verdiene.

§. 73.

b. Andere Verordnungen hingen davon ab, daß das Testament ganz förmlich gemacht war, und daß sich ein Erbe dazu fand. Codicilli waren noch bloße Billets, und was der Generosität des Erben überlassen war (fidei commissum) darauf konnte man nicht klagen. Außer den Befehlen über die Tutel, auch des weiblichen Geschlechts, und außer den Manumissionen enthielt ein Testament gewöhnlich auch Legate, und so lange das Recht

noch nicht weitläuftig war, so lange blieb man sehr genau bey den Ausdrücken:

per vindicationem — das Recht zu vindiciren, das Römische strenge Eigenthum, konnte der Testirer nur geben, wenn er es selbst gehabt hatte.

sinendi modo — dieser Ausdruck begriff auch die Sachen des Erben und erforderte kein Römisches Eigenthum.

per damnationem — ein jus in personam gegen seinen Erben konnte der Testirer auf alle möglichen Dinge und auf Handlungen geben.

per praeceptionem — was einer der Miterben voraus haben sollte.

Das legatum per damnationem war in so ferne dem Legatar weniger vortheilhaft, weil er nur eine Forderung gegen den Erben dadurch erhielt; aber vortheilhafter war es wegen seines weiten Umfangs, und weil zwey verschiedene Legatarien dieselbe Summe oder dieselbe Sache jeder ganz fordern, aber nicht beyde zugleich jeder ganz vindiciren oder wegnehmen konnten.

§. 74.

§. 74.

C. Proceß.

Die Vorladung geschah noch ohne den Staatsbedienten zu fragen, ausgenommen wo venia nöthig war. Einen Andern statt seiner zu schicken hatte noch Schwierigkeiten, der procurator war wohl meist der Intendant.

Was in der Folge actio praejudicialis und realis hieß, war meist noch keine actio, sondern vindiciae, wobey der Prätor selbst den Besitz bestimmte, doch so daß der, welcher ihn erhielt, seinem Gegner, durch eine stipulatio praetoria, Succumbenzgelder versprechen mußte. Daraus entstand denn, wie aus jeder obligatio, eine actio personalis oder eine wahre actio, eine Instruction, die der Prätor einem oder mehrern Particuliers gab, mit Clauseln (exceptiones oder praescriptiones). Jede restitutio in integrum, durch die allein schon der Prätor einen Vorwand gehabt hätte, ganz willkührlich zu verfahren, und jedes interdictum ertheilte er ebenfalls selbst (decernebat). Uebrigens waren die so genannten actiones perpetuae es noch wirklich, doch muß man an die Dauer der Klage ex contractu Italico sich erinnern, und die praetoriae gingen wohl schon alle von einem Jah-

Jahre in das andere, von einem Prätor auf seinen Nachfolger, über.

Die Execution besorgte auf jeden Fall der Prätor, und dahin gehört pignora capere, mittere in possessionem ex primo et secundo decreto und addicere, weil das beneficium cessionis bonorum noch ein beneficium war.

Bey dem Prätor, bey dem judex und bey den Centumviren ward alles mündlich verhandelt. Der Sachwalter (orator, patronus) war meist kein Rechtsgelehrter, und oft sogar vornehmer, als der Prätor selbst, so wie oft auch bey uns der, welcher Gründe vorträgt was man thun solle, vornehmer ist, als der welcher die Entschließung darnach faßt. Advocatus hieß ein Jurist, den man persönlich für seine Meynung anführte.

§. 75.

Es läßt sich durchaus nicht erklären, wie der Prätor, der nicht jeden Tag seine Tribüne besteigen durfte, und auch nicht immer wollte, wenn er durfte, der Prätor, der noch oft durch Senatsgeschäfte abgehalten ward, doch Zeit fand, alle Processe unter Römern einzuleiten. Es läßt sich selbst dadurch nicht erklären, daß ihm diese Einleitung durch die vorhergehenden Anfragen bey

Rechts-

Rechtsgelehrten sehr erleichtert wurden. Aber da man einmahl wußte, der Prätor würde einen judex in einer Sache geben, so gehörte eben nicht viel Mäßigung von beyden Seiten dazu, daß sich die Partheyen lieber selbst ihren Richter wählten, als es auf den Zufall ankommen ließen, wer ihr Richter werden sollte. Sehr viele Processe wurden also abgethan, ohne daß der Prätor damit sich beschäftigte, und da er keine Sporteln dabey verlor oder gewann, so begünstigte er die Compromisse, die Unterwerfung unter einen Schiedsrichter mit einer conventionellen Strafe (compromissa pecunia) auch dadurch, indem er den, der das arbitrium übernommen hatte, zwang einen Ausspruch zu thun (de receptis).

Studium des Rechts.

§. 76.

Um die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit bey den Römern vernünftiger zu finden, als wenn man von nichts als Tyranney der Aristocraten spricht, muß man den Character der Nation nicht vergessen, bey welchem eine gewisse Pedanterey unumgänglich nöthig war,

um

um irgend Grundsätze gegen die Schaaren von Ausländern, die der Staat von jeher aufgenommen hatte und noch immer aufnahm, zu behaupten. Man muß die Lage und Cultur nicht vergessen, mit welcher in dieser Periode die wesentliche Veränderung vorging, daß nun auch absichtlicher und schriftlicher Unterricht an die Stelle der bloßen Erfahrung trat *. Bey jener ward eine größere Verbreitung unvermeidlich, da bey dieser auch Kenntnisse in Familien beynahe erblich hatten seyn können. Man muß endlich den Sturz der Erb-Aristocratie nicht vergessen, der diese Periode auszeichnet. Alsdann wird es sehr begreiflich, wie zur Zeit der 12 Tafeln der gemeine Mann, der Plebejer, von den Vornehmen, die noch das Monopol aller Kenntnisse hatten, von den Pontifen, von den Patriciern, auch im Civilrechte abhing, theils wegen des religieusen Unterschieds von dies fasti und nefasti, theils wegen der erheblichsten Rechtsgeschäfte (actiones legis), die man, ohne die äußerste Verwirrung, nicht jeden zum Römer gewordenen Ausländer nach seiner väterlichen Sitte vornehmen lassen konnte. Es wird begreiflich, warum diese Abhängigkeit nicht drückender oder gefährlicher war, als das Patriciat überhaupt, warum man sie aber, so wie dieses, in der Folge unange-

angenehmer fühlte, und warum die Bekanntmachung des Calenders und einiger Formulare zu Contracten, Testamenten, Klagen u. s. w. (jus Flavianum um 450.) so wichtig war. Man wird begreifen, daß Cicero nicht von Hieroglyphen verstanden seyn wollte, die man nachher erfunden habe, und daß, wenn er von absichtlichen Dunkelheiten und Formalitäten spricht, dies nur für sein Talent beweist, jede Sache so vorzustellen, wie er sie gerade brauchte. Die Notariatskunst mußte weitläuftiger und mannichfaltiger werden, wie sich die Sitten verfeinerten und das Verkehr zunahm. Aelius Catus konnte um 550. der erste seyn, der noch mehr Formulare niederschrieb, so wie jetzt überhaupt das Bücherschreiben in Rom anfing; aber darum waren die Rechtsgelehrten um nichts entbehrlicher, es entstanden ganz unabsichtlich immer neue Clauseln (leges, actiones **, formulae,) und man mag schreiben so viel man will, so wird doch nicht jeder Laye ein Jurist.

* Vortrefliche Bemerkungen über die Wichtigkeit dieses so klein scheinenden Umstands siehe bey **Mendelssohn über rel. Macht und Judenthum**, II. S. 60 u. f.

** Zum Beweise, daß actio auch für ein Contracts-Formular gebraucht ward, ist die Stelle bey VARRO *R. R.* II. 5. 11. hinreichend wo die *leges Manilianae*, die gewiß keine

keine Klagen waren, *actiones* heißen. Eben so waren die *actiones Hostilianae* bey Cic. *de Or.* I. 57. Formulare zu Testamenten. Ernesti hat dies in der *clau. Cic.* bemerkt, aber nicht benutzt. Beydes ist sehr oft sein Fall.

§. 77.

Merkwürdiger als das erste Buch über Civilrecht ist vielleicht die Veränderung um 500, da zuerst ein Plebejer, der also keine eigentlichen Clienten hatte, der aber Consul und siegreicher Feldherr gewesen war, Tib. Coruncanius anfing, jedem seiner Mitbürger Belehrungen über Rechtssachen zu geben (publice jus professus est). Natürlich ließ dieser Plebejer leichter andere Plebejer, die sich bilden wollten, zuhören, als die Aristocraten vorher gethan hatten, und natürlich brauchte auch nicht mehr jeder Plebejer einen Patron aus den Aristocraten, weil man eben so leicht und eben so nützlich an jeden Juris-*consultus* sich wenden konnte, da diese an öffentlichen Orten (in transverso foro ambulantes) oder zu Hause (in solio sedentes) immer sehr gerne sich fragen ließen, um sich dadurch fast eben so viele Glieder des Souverains verbindlich zu machen, als wenn sie im Kriege, oder als Redner sich hervorthaten. Für Rechtspflege und Rechtsgelehrsamkeit hatte dies die glücklichsten Folgen, und es ist einer

der

der Nachtheile der monarchischen Verfassung, daß es sich bey uns so sehr geändert hat.

§. 78.

Bey den einzelen Beschäftigungen der Juristen: respondere, scribere, cavere (denn postulare und judicare gehörte, vielleicht zum Glücke, noch nicht dazu) war der Anfragende (consultor) entweder die Parthey, oder der Redner, oder der Richter, oder selbst der Prätor. Daß der Jurisconsultus meist nur entschied, ohne über seine Gründe eine Dissertation zu halten, daß er den Menschenverstand brauchte oder extensive erklärte, was offenbar so erklärt werden mußte, daß seine Antwort nicht eigentlich verband, aber doch von Gewichte war, daß auch bey dieser Wissenschaft, wie bey jeder noch nicht gefesselten, verschiedene Meynungen und Streitigkeiten vorkamen, dies alles versteht sich wohl ziemlich von selbst. Das Notariatswesen war noch nicht von den edlern Arbeiten getrennt, und es erstreckte sich auch auf das, was eine Parthey nach der alten nicht unvernünftigen Sitte mündlich hersagen mußte.

§. 79.

Die Art zu studieren war noch nicht wissenschaftlich, denn die Bekanntschaft mit der

griechischen Litteratur machten die Römer überhaupt erst kurz vor dem Ende dieser Periode. Anfangs lernte man die 12 Tafeln auswendig, nachher studirte man nur das Edict des Prätors, weil die 12 Tafeln nun schon gar zu sehr schienen, sich von selbst zu verstehen. Auch das Auswendiglernen der Formulare war eine Hauptsache; dies geschah, indem der junge Rechtsgelehrte zusah und es sich merkte, wie der alte Jurisconsultus seine Bescheide und seinen Rath gab. Es war die einzige Wissenschaft, die man lernte, denn in der Beredsamkeit ward noch wenig nach Regeln unterrichtet, und höchstens thaten es griechische Rhetoren; hingegen hier lernte man von den ersten Staatsmännern. Die meisten Juristen dieser Periode hatten wenigstens ein Jahr lang das Volk regiert, von dessen Gnade so mancher König abhing. Wäre dies nicht gewesen, so wäre die Kunst gewiß zu schulgerecht und spitzfindig geworden, zu einer Zeit wo man seine Begriffe noch so wenig durch Lectüre erweiterte.

§. 80.

Uebrigens dachte man nicht daran, einen Jurisconsultus zu fragen, wenn von der Verfassung, der Religion (jus pontificium und augurale) oder von Bestrafung der Verbre-

chen

chen die Rede war; oder vielmehr man dachte nicht daran, daß ein Jurisconsultus dies besser wisse, als ein anderer Staatsmann. Privatrecht, eigentliches jus civile, war allein ihr Monopol, obgleich schon damahls es Juristen gab, die behaupteten, das Civilrecht sey zu allen Dingen nütze. In diesem glänzten um 450. Appius Claudius Coecus, der erste, der Formulare aufschrieb, bekannt durch Flavius und Pyrrhus, — um 500. Coruncanius, — um 550. S. Aelius Catus dessen tripertita die zwölf Tafeln, eine Erklärung davon, und ein Formularbuch enthielten, — Cato Censor, der Rechtsfälle mit den Nahmen der Partheyen herausgab, und sein Sohn, dem man die bekannte Regel zuschreibt, — nach 600. die 3 großen Juristen P. Mucius Scaevola, Junius Brutus und Manilius, — ein Scaevola von welchem Cicero lernte, — und der Redner Crassus.

Pompon. §. 35. Juris civilis scientiam plurimi et maximi viri professi sunt: sed qui eorum maximae dignationis apud populum Romanum fuerunt, eorum in praesentia ratio habenda est, vt appareat a quibus et a qualibus haec jura orta et tradita sint.

Dritte Periode,

von

Cicero bis auf Alexander Sever

von 650 bis 1000,

oder

von 100 vor Christus bis 250 nach Christus.

Quellen des Rechts.

§. 81.

Die ungeheure Ausdehnung, welche der Staat theils schon zu Ende der Periode hatte, theils zu Anfang der gegenwärtigen erhielt, war allein schon hinlänglich, eine Revolution zur Monarchie erst nothwendig zu machen, und dann wirklich hervorzubringen. Eben daraus entstand, und eben dahin wirkte, die Cultur und das Sittenverderbniß, denn ein Freystaat muß, sich selbst überlassen, zu Grunde gehen, sobald seine vornehmsten Glieder eine Menge Bedürfnisse und Vergnügungen kennen, welche von dem Flore des Staats und von der Achtung ihrer Mitbürger ganz unabhängig sind.

In der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts wurden in Rom gewaltsame Versuche

suche gemacht, dem großen und üppigen Freystaate seine vorige Tugend wieder zu geben; aber in der zweyten Hälfte eben dieses Jahrhunderts gelangen die noch gewaltsamern Versuche weit besser, welche einzele Große machten, selbst Monarchen oder Despoten des Volks zu werden, das Monarchen wünschen und anfangs Despoten bekommen mußte.

Sulla erhielt durch eine förmliche lex die despotische Gewalt, aber so wie man oft mehr thut, als man thun darf, so darf man auch oft mehr thun, als man thun mag oder kann. **Sulla's** Dictatur ging vorüber, ohne daß der Staat wieder frey geworden wäre. Nur kämpften jetzt wieder mehrere Partheyen gegen einander, aber die Coalition zwischen **Pompejus** und **Cäsar** gab dem Staate zwey Herren, bis endlich **Cäsar** durch den bürgerlichen Krieg der Einzige ward. Nach seinem Tode wäre die Wiederherstellung der Republik doch nicht mehr, als ein schöner Traum gewesen, wenn auch **Anton** seinen Dictator, seinen König, nicht überlebt, und den Senat nicht genöthigt hätte, ihm den jungen **Cäsar Octavian** entgegenzusetzen. Dieser war als triumvir reipublicae ordinandae weit mehr Despot, als nach der Schlacht bey Actium.

§. 82.

Daß in diesem Zeitraume da die Democratie in Monarchie durch solche Gährungen überging, mehr Anträge an das Volk gemacht und genehmigt wurden, als in irgend einem andern, ist sehr natürlich, denn gerade dies war der Beweggrund zu jedem bürgerlichen Kriege, daß man im Stande seyn wollte, das Staatsrecht und die einzelen Anstalten nach Willkühr und ohne Widerspruch zu ändern, und nach jedem bürgerlichen Kriege mußte dem Sittenverderbnisse, das er vermehrt, der Zerrüttung, die er hervorgebracht hatte, durch Strafgesetze und durch Verordnungen zum Besten der verarmten Bürger einigermaßen abgeholfen werden. So wichtig solche leges für die politische Geschichte dieser Zeiten sind, so ruhig kann man doch in der Rechtsgeschichte fast alle diejenigen übergehen, die gleich nachher abgeschaft, oder durch die Monarchie unbedeutend wurden. Also selbst die Revolution die mit dem Tribunate vorging, gehört nicht hierher, und die erste lex majestatis wird nur durch die Bemerkung interessant, wie entfernt dieser Begriff damahls noch von dem war, was ihn nachher so sehr ausgezeichnet hat. Drey Strafgesetze von **Sulla**: Cornelia de sicariis, de falso und de injuriis kommen noch

in

in unsern Fragmenten classischer Juristen vor, und es kann seyn, daß die bekannte fictio legis Corneliae im zweyten vorübergehend erwähnt war. Späther, und nicht von Sulla ist eine Cornelia, welche die Prätoren an ihr Edict bindet, aber alles, was sie gewiß verordnet, scheint sich schon von selbst verstanden zu haben. Von der lex Pompeja de parricidiis wissen wir auch nur, daß sie die letzte über diesen Gegenstand war, aber nicht welche neue Bestimmungen sie enthielt. Die lex Scribonia über den Straßenbau ist wahrscheinlich dieselbe, welche, auch wieder im Vorbeygehen, die vſucapio ſervitutum verbot. Cäsar's Strafgesetze zeichnen sich durch die Einziehung wenigstens eines Theils vom Vermögen der Verbrecher aus, eine Neuerung, die bey den seltenen Todesstrafen eben so vernünftig war, als sie in der Folge unnöthig hart geworden ist. Die Patricier, welche durch die lex Caſſia gemacht wurden, erhielten fast nur einen höhern Titel. Die lex Falcidia ist eine von den wenigen, die fast reines Privatrecht enthielten, sie sollte blos den letzten Willen des Römers sichern, der Vermögen hinterließ, aber durch Legate es ganz oder beynahe erschöpft hatte. Eben die politische Absicht, wie bey der Furia und Voconia war hier wohl nicht mehr. Die lex Julia et Titia erstreckte

 die

die Sorgfalt des Staats, für Schutzbedürftige ohne Tutoren, auch auf die Provinzen.

Der wichtigste Senatsschluß in dem Anfange dieser Periode war die Abschaffung der Dictatur. Welche Stellen in das Edict zuerst eingerückt wurden, welche Sätze des Privatrechts sich jetzt gerade ausbildeten, wissen wir nicht.

§. 83.

Daß **Cäsar Octavian** in der ununterbrochenen Reihe der Monarchen der Erste ward, daran hatte der Zufall vielleicht den meisten Antheil. Hätte er die Schlacht bey Actium nicht um 42 Jahre überlebt, oder wäre er unter andern Umständen gestorben, so würde jetzt schwerlich darüber gestritten werden, in welchem Jahre denn eigentlich, und durch welche Begebenheit Rom aufgehört habe, eine Democratie zu seyn. Man würde nicht so ängstlich die Epoche suchen, von welcher an Octavs Herrschaft gesetzlich geworden sey. Man würde bemerken, daß sein Nahme **August** (729), der einzige neue nnd ausschließende Titel der Monarchen Roms, dazu kaum weniger hinreichte, als irgend eine andere einzele Bewilligung des Senats. Aber weil das Kind am Leben blieb, so möchte man nun gerne die Minute wissen, in der es

zuerst

zuerst lebte: weil durch die Länge der Zeit und die vielen begünstigenden Umstände die lebenslängliche höchste Gewalt der Auguste so rechtmäßig ward, als die höchste Gewalt der meisten Regenten über ein Volk, das nicht immer Regenten hatte; so will man wenigstens das Jahr wissen, in welchem die Gewalt des ersten Augusts anfing, rechtmäßig zu seyn, oder dafür gehalten zu werden. **Bach** der die lex regia in das Jahr 727 setzt, und doch gesteht, daß der Nahme viel jünger sey, scheint darin zu fehlen, daß er glaubt **Tribonians** Zeugniß beweise, sobald **Tribonian** keine Absicht, die Unwahrheit zu sagen, gehabt habe, daß er bey der Einwilligung des Senats und Volks gerade an förmliche Schlüsse denkt, daß er den alten Sinn von imperium vergißt, und daß er imperium und cuncta principibus solita unterscheidet, die bey **Tacitus** nicht verschieden sind. Mancher mag auch bey der potestas leges, quas vellet, *ferendi* gar an die gesetzgebende Gewalt gedacht haben. Die sogenannte lex regia zu Gunsten **Vespasians** ist ein Senatsschluß, und überträgt lauter einzele Rechte zugleich, welche **Octav**, **Tiber** und **Claudius** nach und nach erhalten hatten.

§. 84.

So viel ist gewiß, der erste August bekam, oder eigentlich behielt noch vom Triumvirate her, ein ganz uneingeschränktes Militair-Commando über seine 44 Legionen Veteranen, er bekam oder behielt es selbst in Rom, wo er seine Garde hatte, und der ganze Senat legte den militairischen Eyd ab. Jeder Senator hatte von jeher Dienste nehmen müssen, und nun war im ganzen Staate nur ein imperator, nur ein General, der nicht von einem andern abhing. Bey Augusts Tode konnte kein Senator gedient haben, als unter ihm, und warum hätte man den Dienst verlassen sollen, da man dasselbe, als Urlaub, eben so leicht haben konnte? Man erneuerte den Eyd jedem neuen Auguste; man erneuerte ihn so oft derselbe August alle 5 oder alle 10 Jahre sein Commando aus der Ursache niederlegte, weil ehemahls fast keine Gewalt länger als ein Jahr gedauert hatte.

Der erste August bekam, oder eigentlich behielt noch vom Triumvirate her, das oberste Gouvernement über alle Provinzen, und daß er die Hälfte davon dem Senate oder dem Volke überließ, war eine Großmuth, die ihn nicht viel kosten konnte. Seine Casse

(fis-

(fiscus) hatte natürlich mehr Ausgaben, und brauchte mehr Zuflüsse, als die Casse irgend eines andern Römers, aber sie war noch nicht dasselbe mit der Staats-Casse (aerarium), und auch noch nicht wichtiger, als dieses.

Sehr früh hatte er als Censor das Recht bekommen, den Senat, seinen Reichsrath zu formiren, und eben so erhielt er wie Cäsar die tribunitia potestas, weil er als Patricier nicht Tribun seyn konnte.

Der Staat war nun unstreitig keine Republik mehr, aber die meisten deutschen Schriftsteller sollten doch an die Verfassung ihres Vaterlandes und an die Rechte ihres gnädigsten Herrn denken, ehe sie so republicanisch schon den ersten August einen Despoten nennen, und den despotischen Staat doch noch nachher mehr als einmahl erst despotisch werden lassen.

§. 85.

Die Regierungsform, die unter August sich bildete, erhielt sich meist bis in das dritte Jahrhundert, wo militairischer Despotismus und die orientalischen Sitten sie verdrängten, noch ehe Constantin die seinige einführte.

Die alten magistratus blieben, nicht weil August die Römer wollte glauben machen, es sey noch ganz die alte Verfassung, sondern weil er keinen Grund hatte, alles zu ändern. Selbst die Wahl derselben (comitia) ließ er dem Volke, und obgleich seine Empfehlung eben so viel vermochte, als seines Groß-Oncle's Empfehlung vermocht hatte, so überließ er doch auch manches dem guten Willen des Volks, bey dem jeder Candidat sich noch wie ehemahls beliebt machen mußte a). Je wichtiger die Rechte einer Stelle gewesen waren, desto mehr verlor sie durch den Monarchen b).

Die Consuln wurden nun fast immer noch während des Jahrs, das von ihnen den Nahmen hatte, durch suffecti abgelöst; wohl nicht deswegen weil August sich fürchtete, jemand, dessen Wahl er dirigirt hatte, ein Jahr lang im Senate präsidiren zu lassen, sondern weil er desto mehr Gnadenbezeugungen austheilen konnte; eben dadurch entstanden ja auch die bloßen ornamenta consularia. Uebrigens hatten jetzt die Consuln mehr Zeit, ihre jurisdictio und legis actio auszuüben.

Schon weniger sanken die Prätoren, weil sie nicht so hoch standen. Ihrer wurden meist zwölf ernannt, und zur jurisdictio und quaestio bekamen sie auch das aerarium.

Die

Die Censoren waren nicht mehr dazu da, den Senat zu formiren; dies that August selbst.

Die Volkstribunen behielten ihre Rechte c), aber diese gegen den Willen des Monarchen auszuüben war freylich nicht rathsam.

Die erste Würde für junge Vornehme war Vigintiviratus, wozu auch die Decemviri litibus judicandis gehörten. Die decuriae judicum machte August.

a) Tac. *Ann. I.* 15. Etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant. — Largitionibus ac precibus sordidis —.

b) Tac. *Ann. IV.* 6. sua consulibus, sua praetoribus species: minorum quoque magistratuum exercita potestas.

c) Tac. *Hist. IV.* 9. tribunus pl. intercessit. *Ann. XVI.* 27. se intercessurum SCto: nam tribunus plebis erat. Plin. I. *Ep.* 23. IX. *Ep.* 13.

§. 86.

Die neuen Chargen waren nöthig, so bald mehr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gesorgt werden sollte, als in der Republik möglich gewesen war. Sie entstanden meist in den bürgerlichen Kriegen, der August ernannte dazu, und es war nun keine Gefahr mehr dabey, sie auf Lebenszeit zu ertheilen.

Der

Der Gouverneur der Hauptstadt (praefectus vrbi) immer ein ehemahliger Consul, hatte eine Gewalt in Polizey-Sachen, die sich sogar auf Criminal-Untersuchungen erweiterte, worin er mit den Prätoren und dem Senate, der nun auch ein Criminalgericht ward, concurrirte.

Die Commandeurs der Garde (praefecti praetorio) waren ursprünglich nur zwey equites. Aber Tiber's Favorit **Sejan** war einer von diesen Officieren; dieser Umstand fing an, die Gewalt der Präfecten zu vergrößern, und je mehr der Staat sich in der Folge zum militairischen Despotismus neigte, desto wichtiger waren die Garderegimenter, und desto natürlicher war es, ihren Chef als Premier-Minister anzusehen. **Papinian**, **Ulpian** und **Paulus** erhielten diese gefährliche Stelle.

Minder wichtig sind der neue praefectus vigilum, praefectus annonae, und die Adjutanten des Augusts Quaestores candidati principis.

In den Provinzen waren entweder noch Proconsules im Nahmen des Volks, oder Legati im Nahmen des Augusts. Neben beyden Arten von Gouverneurs war noch ein Intendant: procurator. Egypten hatte August

gust erst erobert, dahin schickte er keinen Senator, sondern nur einen praefectus Augustalis, und für die ehemahlige Residenz den juridicus Alexandrinus.

§. 87.

Daß der August eben so viele Rechte hatte, als irgend ein magistratus, daß er jurisdictio ausüben konnte, und daß er dabey, wie ein anderer magistratus, den Rath seiner Freunde oder anderer Männer von Ansehen sich ausbat (consilium woraus nachher ein förmlicheres consistorium und auditorium principis sich bildete) ist wohl sehr natürlich. Und eben so wenig braucht es eine eigene lex regia um zu erklären, wie es kam, daß seine Urtheile, seine Cabinetsschreiben, seine Instructionen und seine Bekanntmachungen (decreta, rescripta, mandata, edicta) so viel und mehr noch galten, als ähnliche Dinge von Seiten eines Oberhaupts der Republik schon ehemahls gegolten hatten. Aber es gehörten Jahrhunderte dazu, ehe solche constitutiones principis die einzige neue Rechtsquelle wurden, und noch mehr Jahrhunderte, ehe man behauptete, jede constitutio sey eine Rechtsquelle, sobald sie dies seyn könne. Daß die constitutiones erst unter Hadrian angefangen haben, weil im Codex keine ältere

stehen,

stehen, folgt gerade eben so, wie wenn man aus Cicero's Briefen beweisen wollte, in Rom habe man vorher keine Briefe geschrieben.

Aber ausgelernte Politiker waren die Auguste, denn daß sie keine constitutiones machten, hält ein Compendienschreiber für Politik, wenn der andere eine noch größere darin sieht, daß sie welche machten, und gerade ihre härtesten Aenderungen so einkleideten. Wer keinen so übermäßig feinen politischen Tact hat, der kann etwa glauben, **August** habe viele Veränderungen gemacht, weil er lange regierte, und weil er über ein cultivirtes und verdorbenes Volk regierte; er habe den Geist der Monarchie zuweilen befolgt, so wie ihn die meisten Monarchen befolgen, d. h. ohne es deutlich zu wissen; vor das Volk seyen die wichtigsten neuen Verordnungen gebracht worden, und nicht blos die angenehmsten, so wie man von jeher die wichtigsten Verordnungen vor das Volk gebracht habe, ohne deswegen gar keine andere zu machen.

§. 88.

Die Volksschlüsse unter **August** sind für uns, besonders wegen der vielen Commentare, welche im zweyten Jahrhundert darüber

ge=

geschrieben wurden, merkwürdig, weil wir aus diesen Commentaren noch so herrliche Bruchstücke haben. Hierher gehört die lex Julia de adulteriis wodurch die Anklage wegen Verführung, und nicht wegen Ehebruchs im heutigen Sinne, so bestimmt ward, wie die alten Strafgesetze jede einzele Art von Anklage bestimmten. Die Untreue eines Ehemanns war kein adulterium, aber jede Verführung einer Ehefrau, oder einer vidua, im Römischen Sinne, oder eines freyen Knaben konnte, nur von keiner Weibsperson, zur Untersuchung gebracht werden. Die Personen, welchen Selbstrache zustand, der Ehemann und der Vater, hatten auch ein vorzügliches Klag-Recht, und dieses war in so ferne ausschliessend, daß dem Ehemanne erst ein lenocinium bewiesen werden mußte. Die Natur des Verbrechens machte häusliche Zeugen, also Anstalten für ihre Wahrhaftigkeit nöthig. Die Strafe bestand in Verbannung auf eine Insel, die jetzt sehr gewöhnlich ward, und der publicatio (nicht Confiscation) eines Theils vom Vermögen. Vielleicht um letzteres immer anwendbar zu machen, verbot dasselbe Gesetz die Veräußerung eines fundus dotalis, die überhaupt mit der Sorge für die Beförderung der Ehen damahls besser be-

stand, als die neuern Privilegien mit dem Geiste des christlichen Rechts.

§. 89.

Die lex Aelia Sentia athmete den ächten Geist der Monarchie, im Gegensatze des alles gleichmachenden Despotismus. Den Fall der Republik hatten die Heere freygelassener Sklaven, unter denen so viele schlechte Menschen Römer wurden, gewiß beschleunigt. Jetzt sollte ein vinctus und propter noxam tortus nur ein dedititius werden, — ein Sklave unter 30 Jahren nur nach vorgängiger Untersuchung die Rechte eines Römers erhalten, — die Kinder der ärgern Hand folgen, — ein Herr unter 20 Jahren nicht ohne Untersuchung, — ein Banqueroutier nicht anders, als um einen Erben zu haben, durch den sein Testament bestehe, manumittiren, — die Freylassungen auf Speculation kein Patronatrecht geben, — ein Freygelassener die Rechte seines vorigen Herrn nicht verkürzen. Außerdem ward das Strafrecht des Patrons bestimmt, und für den Unterhalt der armen Freygelassenen gesorgt.

Die lex Julia de vicesima hereditatum war eine Abgabe zu 5 ProCent auf den Fuß unserer Lach-Erbengelder, zum Besten der neu-

neuerrichteten Kriegs-Casse, aus der nun so große Armeen, ohne Proscriptionen, unterhalten werden mußten.

Die lex Fusia Caninia bestimmte die Anzahl der Sklaven, die in einem Testamente freygelassen werden durften, nach Verhältniß derjenigen, welche der Herr hatte, sehr weise und sorgfältig.

§. 90.

Die lex Julia et Papia Poppaea de maritandis ordinibus und de caducis ist bey weitem die wichtigste unter allen, welche Quellen des Rechts zur Zeit der Classiker waren, und die, welche sich August am meisten angelegen seyn ließ. Sie betraf die zwey Hauptgegenstände seiner Regenten-Sorgfalt: Bevölkerung und Einnahme für die Kriegs-Casse. Deswegen hielt ihn auch der mißlungene erste Versuch nicht ab, sie von neuem einzubringen, und die Unzufriedenheit seiner Unterthanen veranlaßte nur Modificationen, aber durchaus nicht die Abschaffung, dieses Volksschlusses. Die einzelen Verordnungen haben Godefroi, Ramos, und Heineccius aus den vielen Bruchstücken von Commentaren der Classiker gesammelt und geordnet. Ihre Werke enthalten herrliche Materialien für einen künftigen philosophischen Bearbeiter.

Jeder Römer, der das 60ste, und jede Römerinn, die das 50ste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, soll heyrathen, sonst trifft ihn die Strafe der Ehelosigkeit, ausgenommen wenn er zu jung oder unvermögend, oder nicht blos zum Scheine verlobt ist. Aber die Strafe der Ehelosigkeit bleibt, wenn die Ehe schimpflich ist, und dies geschieht leichter bey Senatoren und Senatormäßigen, als bey andern. Wo keine Ehe Statt findet, da ist Ehe zur linken Hand (concubinatus) erlaubt, sonst nicht. Eine Freygelassene darf ihren Patron weder als Frau noch als concubina wider seinen Willen verlassen. Heyrathet sie mit seiner Erlaubniß, so ist sie von allen versprochenen Diensten frey.

Die Zahl der Kinder gibt dem Consul und jedem Candidaten ein Vorrecht; 3, 4 oder 5 Kinder am Leben befreyen von persönlichen Lasten. Eines oder mehrere macht den Latinus zum Römer mit vollem Rechte, verschafft dem Freygelassenen einen allgemeinen Nachlaß der Dienste, die sein Patron zu fordern hatte, und einem Frauenzimmer, selbst einer Freygelassenen, die Unabhängigkeit von ihrem Vormunde.

Ein Ehegatte kann von dem andern immer $\frac{1}{10}$ erben, und jedes lebende Kind aus

einer

einer andern Ehe macht noch eines Zehntels fähig, eben so ein verstorbenes Kind aus derselben Ehe. Ferner kann immer $\frac{1}{3}$ zum lebenslänglichen Genuß hinterlassen werden, und, sind Kinder erzeugt, sogar als Eigenthum.

Eheleute können alles von einander erben, wenn sie noch zu jung sind, oder sehr lange verehelicht waren, oder als nahe Verwandte, oder wenn der Mann im Dienste des Staats verreist, oder wenn aus dieser Ehe ein Kind am Leben, oder als schon erwachsen gestorben ist u. s. w.

§. 91.

Wer Vater ist kann von jedem Fremden alles erben; eben so eine Frau mit 3 oder 4 Kindern. Ein coelebs gar nichts, als von Verwandten, und wer in kinderloser Ehe lebt, nur die Hälfte.

Die Bedingung und der Eyd nicht zu heyrathen schaden nichts. — Der praetor vrbanus kann Aeltern zur Verheyrathung ihrer Kinder zwingen.

Wer die Scheidung durch mehr oder minder schlechte Aufführung veranlaßt hat, wird durch frühere oder im Gegentheil durch verminderte Herausgabe der dos bestraft.

Je mehr ein Freygelassener Kinder hat, desto weniger ist er, auch bey einem ansehnlichen Vermögen (centenarius) durch das Successionsrecht des Patrons genirt. Durch Kinder wird die Patroninn einem Patron, die Tochter einem Sohne gleich.

Von dieser lex kann dispensirt werden, man kann das jus liberorum erhalten, oder das Recht jemand zu heyrathen, den man sonst nicht heyrathen dürfte.

Wenn einer Person mehr hinterlassen ist, als sie nach dieser lex erhalten kann, oder wenn eine Erbschaft oder ein Legat anfangs giltig ist, aber ohne daß der Testirer seinen Willen ändert, zur Zeit der Eröfnung des Testaments nicht mehr Statt findet, oder ausgeschlagen wird, oder wegfällt, weil man die Bedingung nicht erlebt hatte, oder weil man indignus wird, so kommt es darauf an, ob sonst der Erbe eines von den Kindern oder Aeltern des Erblassers ist, oder auch nur überhaupt Kinder habe, oder nicht. In diesem letzten Falle wird das Vermächtniß oder der Antheil der Erbschaft vom aerarium weggenommen (caducum, in causa caduci, bonum vacans) jedoch mit allen darauf haftenden Lasten. Hingegen jene privilegirten Personen haben jus antiquum in caducis.

Wer

Wer ein tacitum fideicommissum übernimmt, d. h. wer sich dazu gebrauchen läßt, diese lex zu eludiren, der verliert auch was er selbst aus dem Testamente hätte bekommen sollen.

Wer ein caducum angibt, bekommt einen Theil davon zur Belohnung.

§. 92.

Durch die lex Junia Velleja ward die Einsetzung eines noch nicht gebornen Kindes in manchen Fällen erlaubt, und in manchen für geschehen angenommen. Aus einem testamentum ruptum fielen ja keine caduca ab.

Die lex Julia de vi publica schränkte wahrscheinlich die Römische Mutinybill, nach welcher die lex Porcia bey der Armee wegfiel, ein, um die Provocation zu begünstigen.

Die lex Julia Majestatis ward schon unter August auch auf Pasquillanten angewendet durch welche sehr vornehme Personen angegriffen worden waren a).

a) Tac. *Ann. I.* 72. Primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis ejus tractavit — nicht Tiber.

§. 93.

August setzte noch mehrere Anträge an das Volk durch, die Senatsschlüsse waren noch nicht häufiger, als sie, aber auch nicht selten. Die Volksversammlungen mußten nach und nach unter den Kaisern aufhören, denn wozu diese Weitläuftigkeit, wenn der Senat mit dem Monarchen einig war? Die Senatsschlüsse mußten eben deswegen mehr emporkommen, es war das Corps, von welchem jeder August sich seine Rechte ertheilen ließ, das Corps, das im Interregnum regierte, das Corps, welches den vorigen Kaiser zum Divus machen, aber auch alle seine Befehle vernichten konnte. Man muß wenig Schriftsteller dieser Zeit gelesen haben, wenn man ein Senatus-Consult immer nur für einen masquirten Befehl des Augusts halten will.

Das erste Senatus-Consult, welches seinen Nahmen vom Consul erhielt, war das Silanianum um die Ermordung des Herrn auch an denjenigen Sklaven zu rächen, die sie nicht gehindert hatten. Es ward noch oft näher bestimmt.

Unter Augusts Edicten §. 87. sind die merkwürdigsten: Wer verdiene Soldat zu seyn, könne nicht mit Recht enterbt werden,

 und

und die Bürgschaft einer Frau für ihren Mann sey sehr mißlich. Die Abolition der alten Criminalsachen war nach den bürgerlichen Kriegen sehr weise.

Wohl schwerlich durch irgend einen ausdrücklichen Befehl, sondern nach und nach durch begünstigende Umstände und Herkommen a) erhielten unter August die bloßen Billets eines Verstorbenen (codicilli) und seine bloßen Bitten (fidei commissa) eine verbindende Kraft. Bisher gehörte zu der geringsten Verordnung ein förmliches und durch keinen Zufall unkräftig gewordenes Testament, und manche Verordnung war doch gar nicht möglich. Die ganze Jurisprudenz hatte einen Hang, von der ängstlichen Beobachtung der Förmlichkeiten sich zu entfernen, und wo der Staat keine Absichten hatte, da ward man immer geneigter, jede Willensäußerung des Verstorbenen gelten zu lassen. Dies war der Geist der lex Junia Velleja, des SCtum Neronianum, und der Veränderung, daß derjenige, zu dessen Vortheil der Erbe einen Befehl erhalten hatte, sich immer häufiger und immer glücklicher an den August oder an einen Consul wandte, um den Erben "bey diesen Umständen" zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen.

a) Inst. II. 23. §. 1. Quod quia justum videbatur et populare erat, paulatim conversum est in assiduam jurisdictionem. — 25. pr. Cum et Labeo codicillos fecisset, jam nemini dubium erat, quin codicilli jure optimo admitterentur.

§. 94.

Man erzählt gewöhnlich noch eine Einrichtung die August getroffen haben soll, und die man für einen äußerst schlauen Kunstgriff hält, durch welchen er, ohne daß ein Mensch es gemerkt habe, Gesetzgeber geworden sey. Das Recht, auf civilistische Anfragen zu antworten, habe von dem Auguste gesucht und erhalten seyn müssen, und dieser habe es nur denjenigen ertheilt, deren Meynungen mehr monarchisch als republicanisch gewesen wären. Bis unter Hadrian sey diese Nothwendigkeit eines kaiserlichen Patents, um Jurisconsultus zu seyn, geblieben. — Nach Andern schaffte August nicht die Privat-Juristen ab, sondern er machte nur seine patentirten zu untrüglichen Orakeln aller Magistrate und aller Richter. Allein kein gleichzeitiger Geschichtschreiber bemerkt diese Veränderung; in den Fragmenten der classischen Civilisten wird von einem responsum nie anders gesprochen, als man zur Zeit der Republik auch davon hätte sprechen können; man hat keine Spuhr im Pri-

Privatrechte von royalistischen Grundsätzen; die Pflicht der Richter, einen Ausspruch zu befolgen, erzählt blos Justinian, und selbst dieser nur vielleicht, und wenn man diese Idee nicht zu der Stelle des Pomponius mitbringt, so ergibt sich daraus nur so viel, daß ein gar nicht vornehmer Rechtsgelehrter, der sogar erst in seinem Alter Ritter ward, eine besondre Aufmunterung oder Erlaubniß vom August erhielt, um desto mehr Zutrauen bey dem Publicum zu finden. Es mag in der Folge ein sehr gewöhnliches Compliment gewesen seyn, das auch Senatoren dem Auguste, ohnehin ihrem Chef, machten, wenn sie bey ihm anfragten, ob er sie zu dieser Beschäftigung geschickt genug finde; aber daß selbst ehemahlige Prätoren dies als eine Gnade suchten, war, wie Hadrian sagt, schon vor ihm ungewöhnlich, und ward also nicht erst unter ihm überflüssig a).

a) *l.* 2. *fr.* 2. §. 47. Primus D. Augustus vt major juris auctoritas haberetur, constituit vt *ex auctoritate ejus* responderent, et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit: et ideo optimus princeps Hadrianus cum ab eo viri praetorii peterent, vt sibi liceat respondere, rescripsit eis, hoc non peti sed praestari *solere.* — Ergo Sabino concessum est a Tiberio Caesare vt populo responderet, qui in equestrem ordinem jam gran-

grandis natu et annorum fere quinquaginta receptus est.

§. 95.

Die Gewalt Tiber's war unstreitig grösser und fester, als die seines Vorgängers, die Garde ward von den Bürgern abgesondert und in weitläuftige Casernen (castra praetoriana) zusammengezogen, die Majestätsverbrechen wurden viel häufiger; aber auch Tiber war nicht nur in der ersten Hälfte seiner Regierung kein Despot, sondern selbst als sein stolzer und finsterer Character, durch Sejans Einfluß und durch Sejans Treulosigkeit, zur Grausamkeit gestimmt, und durch ein, sogar in diesen Zeiten, schändliches Privatleben verschlechtet worden war, selbst da blieb die Constitution, und mancher Senator freute sich des Winkes, den etwa Tiber zum Todesurtheile über beneidete Große gegeben hatte. — Gleich nach dem Tode Augusts wurden die Magistrats-Comitien dem Volke entzogen, und welche Rivalität der Kaiser nicht entschied, darüber cabalirte man nun nur im Senate. Auf die Versammlungen über neue Anträge an das Volk geht die Stelle in Tacitus gewiß nicht a), obgleich selbst Bach sie davon versteht, der doch schon vorher Senatsschlüsse, als Rechtsquellen,

und

und noch nachher Volksschlüsse, als Rechtsquellen, so vortreflich bewiesen hat. Aber sehr natürlich war es wohl, daß man von den Versammlungen des Volks immer mehr entwöhnt ward; eine lex war nur eine Ceremonie mehr als ein Senatsschluß, und die Zeit, wenn diese zum letzten mahle mitgemacht worden seyn mag, ist unrichtig und ungewiß. —

a) Tac. *Ann.* I. 15.

§. 96.

Als förmlicher Volksschluß kommt unter Tiber vor die lex Junia Norbana, um die Rechte derer zu bestimmen, welche bisher durch eine Art von Manumission nur von Sklavendiensten befreyt waren. Sie erhielten beynahe ganz den Stand eines andern Latinus, und nur in Ansehung des Testaments war der Latinus Junianus zurückgesetzt, aber auch sie konnten jus Quiritium als Gnade erhalten, oder, besonders durch Beyträge zur Bevölkerung, verdienen. Auch die lex Visellia enthält eines dieser Mittel. Eine lex über den flamen Dialis interessirt uns nur wegen des offenbaren Unterschieds von einem Senatsschlusse a).

a) Tac. *Ann. IV.* 16. de roganda nova lege disseruit Caesar — Medendum senatus decreto aut lege — placitum — sed lata lex. —

§. 97.

Die wichtigsten Senatsschlüsse unter Tiber betreffen theils, wie das SC. Libonianum und noch andere, eine Ausdehnung der lex Cornelia de falsis auf andre Urkunden, als Testamente, und auf falsche Zeugnisse, theils eine Einschränkung des Rechts, sich der lex Julia de adulteriis durch Angabe bey der Polizey zu entziehen, theils das peinliche Verfahren gegen Sklaven, die hierin völlig den Römern gleich gesetzt wurden, theils die Frist von 10 Tagen nach jedem Todesurtheile, wie nach jedem andern Schlusse des Senats, theils die Verantwortlichkeit der Gouverneurs für ihre Gemahlinnen, theils die Befreyung eines kaiserlichen Gouverneurs (legatus Caesaris) von Anklagen, theils daß eine Ehe nach dem 60sten und 50sten Jahre nicht mehr die rechtlichen Vortheile der Ehe verschaffen sollte — SC. Persicianum. Endlich ward der quasi vsusfructus durch ein Senatus-Consult bestimmt. — Erhebliche constitutiones kommen nicht vor.

§. 98.

§. 98.

Cajus Cäsar war den größten Theil seiner kurzen Regierung hindurch wirklich verrückt, und deswegen ist weder sein Project, dem Volke sein Stimmrecht bey den Wahlen wieder zu geben, noch seine Versicherung, keine Appellation anzunehmen, sehr wichtig. Daß er der einzige Jurist in ganz Rom werden wollte, darf man nicht für einen rasenden Einfall halten, so lange man ganz ähnliche Grundsätze sehr natürlich findet oder gar bewundert. Caligula sah die Nothwendigkeit einer beständigen Ergänzung und Festsetzung des Rechts von oben herab — —.

§. 99.

Claudius war im Senate nicht so verächtlich, als in seiner Familie. Er gab das erste Beyspiel eines Augusts, der alles was sein Vorgänger gethan hatte, cassiren ließ. Unter ihm stieg die Zahl der Prätoren auf 18, weil zwey für Fidei-Commisse in Rom hinzukamen. Die Senatsschlüsse unter ihm sind: Largianum über die Erbfolge in das Vermögen eines Latinus, — eines über die assignatio libertorum, — ein oft widerholtes ne aedificia negotiationis causa diruerentur, — ein Claudianum, daß ein Sachwalter, der

nun nicht mehr auf die Stimme seines Clienten rechnen konnte, dena sestertia (etwa 500 Thaler) für einen Proceß annehmen dürfe, — SC. Macedonianum, — eines über die Ehe mit des Bruders Tochter durch die letzte Vermählung des Augusts veranlaßt, so wie vielleicht ein Claudianum, daß die Ehe eines Mannes über 60 Jahre, wenn nur die Frau jünger sey, Belohnung verdiene, — noch ein Claudianum über Ausschweifungen mit einem fremden Sklaven, vielleicht auch über den betrügerischen Verkauf eines freyen Menschen, — über die Kraft der Aussprüche eines kaiserlichen Finanzbedienten (procurator Caesaris), — über die Belohnungen der, wegen des Getraides so wichtigen, Schiffarth, — und das Vellejanum gegen alle intercessiones mulierum. Vielleicht war die lex Claudia, welche allem Ansehen nach, die Vormundschaft der Agnaten über eine freygebohrne Römerinn aufhob, auch nur ein Senatus-Consult.

Durch Edicte gab er ausgesetzten kranken Sklaven die Freyheit, und seinen Truppen das jus liberorum. Vielleicht war auch die Veränderung mit dem Consense des Curators bey der Arrogation, und das Vorrecht des peculium, wenn der fiscus das Vermögen wegnahm, ein Edict.

§. 100.

§. 100.

Nero hob durch ein Senatus-Consult, das unter seinem Vater gemachte, über die Bezahlung der Sachwalter, wieder auf, und eben so durch das Calvisianum die Rechte der ungleichen Ehe eines alten Mannes oder einer alten Frau. Durch das Pisonianum ward das Silanianum ausgedehnt. Zu Ehren des Senats sollte eine ungegründete provocatio an ihn a privatis judicibus so gefährlich seyn, als eine appellatio an den Kaiser. Das Turpillianum bestrafte Chicanen und Prävaricationen. Das Trebellianum machte, daß auch der heres fideicommissarius Schulden übernehmen mußte. Das Neronianum hob den Unterschied in den Ausdrücken der Legate nur in so weit auf, als er unbillig scheinen konnte. — Nero's Edicte betreffen meist nur Polizey-Sachen.

§. 101.

Nachdem, etwa 100 Jahre nach der Schlacht bey Actium, der letzte Nachkomme Augusts, um dem gegen ihn ausgesprochenen Todesurtheile zu entgehen, sich selbst entleibt hatte, entstand der erste bürgerliche Krieg in Rom, bey welchem niemand leugnete, daß es nur darauf ankomme wer Mo-

narch seyn sollte. Mit Vespasian bekommt der Staat wieder eine regierende Familie. Die beyden ersten Flavier waren würdige Nachfolger Augusts, unter dem Vater erholte sich der Schatz nach den verschwenderischen und plündernden Regierungen wieder, und der Bau des Capitols beweist, daß Vespasian nicht geizig war. Das SC. Pegasianum führte das ein, was wir quarta Trebellianica nennen, der fideicommissarius ward einem legatarius partiarius gleichgesetzt. Ein Plancianum bestrafte die fideicommissa tacita. Ein anderes Plancianum sorgte für die Aechtheit eines nach der Scheidung gebohrnen Kindes. Unter Titus ward die Vervielfältigung einer Criminalanklage unter andern Nahmen verboten, und zur Untersuchung des status eines Verstorbenen ein Termin gesetzt. Dies wiederholte und bestimmte man noch oft, eben so wie das Edict über die Testamente der Militair-Personen.

§. 102.

Domitian ist nicht sowohl wegen des SC. Junianum gegen Betrügereyen in causis ingenuitatis, oder wegen seiner Edicte merkwürdig, als weil er nun bis auf Commodus, d. h. bis gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts der letzte schlechte Kaiser war. Es folgt

folgt nun einer der schönsten und seltensten Anblicke in der Geschichte, 5 Regenten hinter einander, welche gar nicht unumschränkt regieren, ob sie gleich die Macht dazu, und das Beyspiel mancher von ihren Vorgängern für sich gehabt hätten. Dies ist der Zeitraum wo das menschliche Geschlecht das Glück einer sanften und weisen Staatsverwaltung im vollsten Maaße genoß, der Zeitraum, dem wir die letzte Ausbildung des Römischen Rechts verdanken.

§. 103.

Von **Nerva**, dem Sohne und Enkel großer Rechtsgelehrten, kommt eine lex agraria vor, gegen Verfälschung der Grenzsteine, und ein Edict, wodurch das Testament über das peculium castrense gestattet ward.

Sein adoptirter Sohn Vlpius Trajanus war der letzte August, der ganz neue Provinzen eroberte, und sein Nahme blieb noch nach Jahrhunderten das höchste Ideal eines gütigen Monarchen. — Unter ihm machte der Senat drey Schlüsse über fideicommissariae libertates, einen über fideicommissa civitati relicta, einen über die subsidiarische Klage gegen die Obrigkeit, welche einen Vormund ernannt hat, und wahrscheinlich die lex Ve-

ctibulici über die Manumission durch eine Landstadt. Vielleicht gehören auch die ungewissen Senatsschlüsse gegen institutiones captatoriae, und daß ein Pasquillant intestabilis seyn sollte, hierher. — Durch ein Edict wurden diejenigen gelinder bestraft, die sich freywillig angaben, daß sie dem aerarium etwas schuldig seyen, die also das verhaßte Geschlecht der Delatoren entbehrlich machten, — und das jus Quiritium, das ein Latinus ohne Einwilligung seines Patrons als Gnade erhielt, sollte diesem nichts schaden. Wegen des testamentum militare kam von nun an eine eigene Stelle in alle Instructionen.

§. 104.

Eben so lange als Trajan regierte auch sein angenommener Sohn Hadrian, der die neuen Eroberungen jenseits des Euphrats freywillig verließ, und seine Thätigkeit mehr in sorgfältiger persönlichen Aufsicht über die Gouverneurs und über die Professoren, und in neuen Anstalten im Innern des Staats äußerte. Er ernannte zuerst einen eigenen advocatus fisci, da schon Nerva einen praetor fiscalis aufgestellt hatte. Italien, außer Rom, das sonst über seine MunicipalObrigkeiten niemand hatte, als den Kaiser und

Se-

Senat, theilte er unter vier Consularen. Als schöner Geist war er der erste August, dessen Briefe in häuslichen und Regierungsangelegenheiten man sammelte, und davon haben wir noch Ueberbleibsel im Dositheus und im Codex. Aber daß er der erste Kaiser gewesen sey "welcher völlig souverain und despotisch regierte" folgt daraus noch nicht, und wird im Gegentheil durch das den Senatoren versicherte Recht, von niemand, als von ihren Mitbrüdern, gerichtet zu werden, durch die Achtung welche er dieser Würde beständig bewies, durch den ganzen Ton seines Hofes, wo ein Secretär aus dem Ritterstande noch etwas neues war, durch das Verbot vom Senate an ihn zu appelliren, und vielleicht am meisten dadurch widerlegt, daß der Senat seinem Sohne und Nachfolger die Apotheose Hadrians wegen einzeler verhaßten Schritte so sehr erschwerte.

§. 105.

Hadrian soll als ein zweyter **Numa** eine allgemeine Gesetzgebung vollendet haben, die man den 12 Tafeln an die Seite setzt. Aus allen bisherigen Edicten habe er, sagt man, dieses neue Rechtssystem sammeln und auswählen lassen, um das Jahr 131 sey diese Arbeit von Salvius Julianus zu Stande ge-

bracht worden, und von nun an hätten neue Rechtssätze nicht mehr vom Prätor sondern nur vom Kaiser bestimmt werden dürfen. Allein Spartian, der ausführliche Biograph Hadrians, weiß von dieser, für so wichtig gehaltenen, Veränderung nichts, und Eutrop erwähnt sie nur bey Didius Julianus. Pomponius, der von Hadrian und Salv. Julianus spricht, vergißt das edictum perpetuum, und in den Fragmenten der spätherrn Classiker ist eine einzige gewisse Spuhr eines Zusatzes, den Julian zum Edicte gemacht habe, XXXVII. 8. fr. 3. denn IV. 2. fr. 1. und XIII. 6. fr. 1. §. 1. können gar wohl auf etwas anderes gehen. Und doch, wenn die Veränderung so wichtig gewesen wäre, wie oft würde ein spätherer Classiker, der einen frühern citirte und widerlegte, sich auf das Edict berufen haben, wie nur XLIX. 14. fr. 1. §. 1. geschieht, und wie zum Gerichtsgebrauche ganz überflüssig wären diese frühern Classiker, die wir sogar in den Pandecten haben, geworden? Es kam gar nicht darauf an, aus mehrern vorhandenen Edicten (wenn man nicht einzele Stellen des Edicts edicta nennen will) eines zu machen, denn da schon zu Cicero's Zeit der größte Theil des Edicts längst hergebracht war, so konnten wohl unter den Augusten schwerlich die Edicte der ver-

schie-

schiedenen Jahre merklich von einander abweichen, und der neue Prätor Julian nahm bey seinem Edicte wohl nur das seines unmittelbaren Vorgängers zu Hülfe, es war die neuste Ausgabe, die natürlich alles enthielt, was in den vorigen neues und brauchbares sich fand. Die Bestätigung des Edicts durch den Kaiser und Senat hängt vielleicht mit den vier Consularen zusammen, und perpetuum, wenn auch dieses Beywort nicht blos den alten Gegensatz von extraordinarium oder repentinum ausdrückte, wäre alsdann von allen Orten, und nicht von ewigen Zeiten, zu verstehen. Wenigstens ist es ganz unwidersprechlich bewiesen, daß Hadrian neue Zusätze der Magistrate nicht verbot, sondern erwartete a). Von einem ganz neuen vollständigen Rechtssysteme ist gar keine Rede, da im Edicte keine Grund- Regierungs- oder Criminalgesetze enthalten waren, sondern bloßes Civilrecht, und auch dieses bey weitem nicht vollständig, sondern mit sehr häufiger Verweisung auf die andern Rechtsquellen. Es war eine gar nicht sehr weitläuftige, kaum von neuem revidirte Proceßordnung.

Die Veränderungen, welche man diesem Edictum perpetuum zuschreibt, sind theils früher, theils haben sie andere Ursachen. So schrieb man schon vor Hadrian Commen-

tare über das Edict, so war es schon zu Cicero's Zeit die nächste Quelle des Privatrechts. Daß die Secten sich einander näherten, war eine Folge der eclectischen Lehrart, die sich damahls auch in der Philosophie äusserte, und keine Folge der Arbeit Julians, denn in dieser waren die meisten Streitigkeiten doch nicht entschieden. Daß man in den folgenden Jahrhunderten sich häufiger auf die Rechtsgelehrten nach Hadrian, als vor ihm, berief, war sehr natürlich; noch 100 Jahre lang waren die Classiker ihrer Lehrer werth, und in jeder Wissenschaft muß, bey übrigens gleichen Umständen, derjenige Schriftsteller der brauchbarere seyn, der die Entdeckungen des andern benutzen und erweitern kann.

a) *L.* 17. *const.* 3. *§.* 18. Divus Hadrianus *piae memoriae*, quando ea quae a praetoribus quotannis edicta fuerant, *brevi* complexus est *libello*, adsumpto ad id optimo Juliano, in oratione, quam in commune habuit in seniore Roma, hoc ipsum quoque ait: ut si quid praeter id quod jam ordinatum est emerserit, conveniens eos, *qui in magistratu sunt, illud conari decidere et remedium imponere secundum eorum quae jam ordinata sunt consequentiam.*

§. 106.

§. 106.

Ob nun aber gleich was unter Hadrian geschah, diesem nach weit weniger wichtig ist, als es den Schriftstellern scheinen mußte, die bis auf diese Zeit das ganze Edict für ein Werk der Usurpation halten, und obgleich kein eigenes edictum perpetuum provinciale und aedilitium gemacht ward, so verdiente doch die Ordnung des Edicts, wie es zuletzt war, sorgfältiger studirt zu werden. Man sollte sich nicht mit Godefroi's Versuche begnügen, und das Project von Heineccius hätte durch seinen Tod nicht auf so lange Zeit hin unterbrochen werden müssen. Die Ordnung ist keine metaphysischsystematische, sondern die ganz simple und schon von den 12 Tafeln her jedem Prätor geläufige, daß auf die allgemeinen Lehren von der jurisdictio die Contracte, dann Ehe, Vormundschaft und Verlassenschaften folgen, und endlich ein Anhang von Interdicten, Exceptionen und Cautionen den Beschluß macht.

§. 107.

Neue Rechtssätze ließ Hadrian, wie andre Kaiser, auch durch den Senat bestimmen, oder er bestimmte sie selbst. Von der ersten Art ist eine Ergänzung des Gesetzes über caduca,

duca, in Ansehung des Zuwachses und der Zinsen einer Erbschaft, — das Tertullianum zum Besten einer Mutter mit jus liberorum, deren Kinder nicht testirt hatten, und auch oft nicht testiren konnten, — das Kind eines Latinus und einer Römerinn ward ein Römer, — die Städte konnten Legate erhalten. Unter seine merkwürdigern constitutiones gehört das bekannte Edictum D. Hadriani, daß der Testaments-Erbe einstweilen in Besitz gesetzt werden soll, — das Verbot Güter der Schiffbrüchigen zu plündern, — die Strafen der relegati und deportati, die vor der Zeit wieder kämen, — das beneficium divisionis unter Bürgen, — der Zwölftel für die Kinder eines proscriptus, — das Recht des thesaurus, — und die Sicherung der Sklaven vor willkührlicher Hinrichtung oder Mißhandlung.

§. 108.

Die 22 Jahre der Regierung von **Antoninus Pius** waren so glücklich, daß sie zur Geschichte wohl wenig Stoff lieferten, auch wenn unsre Nachrichten besser wären. Senatus-Consulte wurden unter ihm gewiß gemacht, weil wir wissen, daß er die Rechte des Senats noch vermehrte. Aber wir haben nur Edicte von ihm, eines über die arro-

gatio

gatio eines Unmündigen, eines wodurch unter nahen Verwandten, selbst bey wichtigen Schenkungen, keine Förmlichkeit erfordert ward, und eines, das alle legata poenae nomine relicta verbot.

§. 109.

Marc Aurel, sein adoptirter Sohn, war das erste Beyspiel eines Augusts, der die höchste Würde völlig mit einem andern theilte. Er und **Lucius Verus** heißen Divi fratres; eine Zeitlang regierte er nach des leztern Tode allein, und zulezt nahm er seinen unwürdigen Sohn zum Mitregenten an. So viel Ehre als **Marc Aurel** der stoischen Philosophie machte, hatte sie nicht von allen ihren Zöglingen, wenigstens wird es aus den Spöttereyen der Juristen wahrscheinlich, daß es nun am Hofe eben so gut philosophische Scheinheilige gab, als es von jeher Heuchler unter einem religieusen Monarchen gegeben hat. — Durch Senatsschlüsse, die auf einen Antrag (ad orationem) des Augusts erfolgten, ward Sicherheitsleistung auch bey solchen Tutoren nöthig, die eine Obrigkeit ernannte, die Ferien wegen der wichtigsten Geschäfte des Landbaus wurden bestimmt, zu einem Vergleiche über Alimente gehörte gerichtliche Bestätigung, Sklaven durfte man über-

überall auch in den Landgütern des Augusts oder eines Senators aufsuchen, eine Schuld wegen der Reparatur eines Hauses erhielt eine stillschweigende Hypothek, die Kinder sollten nun auch von ihrer Mutter ohne Testament erben (Orphitianum), und einige Mißheyrathen wurden null und nichtig. — Durch ein Edict befahl er allen Minderjährigen Curatoren zu geben, sobald ihr Gegner darum bitte, auch wenn er gar keine besondere Ursachen anführe, er verordnete regelmäßige Geburtsregister, und beförderte den beständigen Hang des Rechts, von dem, was nur einen historischen Grund hatte, abzuweichen. Seine Bestrafung der Selbsthülfe, die unter dem Nahmen des decretum D. Marci so bekannt ist, enthielt nichts neues.

§. 110.

Ueber 80 Jahre lang hatte der Römische Staat das Glück einer ununterbrochenen Reihe vortrefflicher Regenten so genossen, wie wohl nie ein Reich in der Welt. Dieses Glück mußte aufhören; es war in der Regel, daß es gerade bey einem zum Throne gebohrnen Auguste, eher als bey einem andern, aufhörte, und wenn man vom Sohne Marc Aurels nicht erwartet hätte, daß er ein zweyter Nero seyn würde, so vergißt man, daß Commodus auch der Sohn von Faustina war.

§. 111.

§. 111.

Nach 12 Jahren einer, erst aus Schwäche und dann aus Gewohnheit, grausamen Regierung ward er ermordet, und nun mußte wieder ein bürgerlicher Krieg entscheiden wer August werden sollte, denn von dem Stamm der **Antonine** war niemand mehr übrig. **Pertinax** und **Didius Julianus**, der praefectus urbis und der reichste Senator fallen beyde durch die Prätorianer. **Septimius Severus** überwindet zwey Nebenbuler, tyrannisirt über den Senat, der ihm abgeneigt gewesen war, und vernichtet die alte Garde. Von den Legionen aller Provinzen hebt er die tapfersten Veteranen aus, und sie bilden die neue Garde von 50000 Mann, da die alte nur den vierten Theil so stark gewesen war. Er bereitete das Unglück seiner Nachfolger durch seinen Grundsatz, nur den Truppen zu schmeicheln, nur sie, durch Geschenke und ausschweifende Nachsicht, für sich zu gewinnen, vor. Es ist weit richtiger, mit den Historikern bey ihm die Epoche des militairischen Despotismus zu setzen, als mit den heutigen Juristen bey August oder **Hadrian**. Auch ein Großvezir erscheint jetzt; der neue praefectus praetorio bekam auch die Finanzen und die Justiz unter sich, und die persönlichen Verhältnisse von **Plautian** hatten

ten Aehnlichkeit mit Sejan. Aber die ganze Verfassung von Algier war in Rom noch nicht; mit wenigen deutschen Regenten, zumahl wenn sie Juristen wären, wie Septimius Severus es war, dürfte ein Justiz-Minister so frey sprechen, als Paullus mit diesem sprach. Der vierte nach ihm war wieder der Antonine würdig, aber dies war auch der letzte etwas anhaltende Schimmer der alten Freyheit. Neue Rechtssätze wurden noch vom Senate beschlossen, so daß die Veräusserung der sichern Grundstücke eines Minderjährigen nicht blos von seinem Vormunde abhängen sollte; so das SC. ad orationem Antonini, welches Schenkungen unter Eheleuten nicht verbot, sondern vielmehr wieder etwas begünstigte.

§. 112.

Dieser Antoninus Bassianus, den die Nachwelt unter dem Nahmen **Caracalla** verabscheut, ermordete seinen Bruder **Geta**, und ließ den Freund seines Vaters, seinen Vormund **Papinian** hinrichten. Durch bloße Edicte ertheilte er allen Freygebohrnen im ganzen Staate das Römische Bürgerrecht, um sie einer Abgabe zu unterwerfen; setzte er die vicesima hereditatum auf die decima, und wandte er alle caduca aus dem aera-

aerarium seinem fiscus zu. Die Intestaterbfolge schränkte er auf diejenigen ein, welche von der decima frey seyen, aber man kennt die Form und den Inhalt dieser Veränderung nicht genug.

§. 113.

Macrin sein Nachfolger wollte dem, mit dem Despotismus immer höher steigenden, Ansehen kaiserlicher Cabinetsschreiben steuern; aber wenn alle rescripta von Commodus und Caracalla so waren, wie die, welche von ihnen noch übrig sind, so war seine Verbesserung sehr unnöthig.

§. 114.

Der kurzen und unsinnigen Regierung eines jungen Asiatischen Priesters, **Elagabalus**, eines entfernten Verwandten, und, wie er sagte, eines Bastards von Caracalla, verdanken wir es, daß sie den Tugenden von Alexander Sever den Weg zum Throne bahnten. **Ulpian** war beynahe Vormund, und nach ihm **Paullus** erster Minister dieses vortrefflichen Regenten; des letzten, unter dem der Senat seine Rechte ausübte, und des letzten, unter dem classische Juristen lebten. Wahrscheinlich gehört unter diese Regierung noch ein Senatsschluß über fugitivi, und einer

ner über die Adoption ex tribus maribus; vielleicht auch der, woraus die sogenannte lex Julia Miscella zum Theil bestand. **Alexander** ward von den Soldaten 235 ermordet, so wie vor ihm **Ulpian**.

System des Rechts gegen das Ende dieser Periode.

(siehe Lehrbuch des Pandecten-Rechts.)

Studium des Rechts.

§. 115.

In diesen vierthalb Jahrhunderten lebten alle wissenschaftliche Bearbeiter des Römischen Rechts, alle die Staatsmänner, durch deren Bemühungen es mehr ausgebildet ward, als je das Recht irgend eines andern Volks sich ausbildete, alle die Schriftsteller, (spähtere Excerptenmacher sind keine Ausnahme) deren Bruchstücke man jetzt Gesetze nennt.

Der Aelteste von ihnen ist Cicero's Lehrer Mucius Scaevola, von dem die cautio Muciana den Nahmen hat.

Aqui-

Aquilius Gallus erfand die Stipulation, wodurch jede Schuld sich in eine Schuld ex stipulatione verwandeln ließ, er setzte zuerst in die Contracte Clauseln auf den Fall, daß ein Theil einen dolus malus begehe, und in ein Testament des Großvaters eine Verordnung zum Besten der nachgebohrnen Enkel (stipulatio Aquiliana, formulae doli mali Aquilianae, postumi Aquiliani).

§. 116.

Cicero selbst war kein Juris*consultus*, aber ein Jurist; die Stellen in seinen Reden könnte er andern zu danken haben, und in seinen Büchern de legibus spricht er von leges im Römischen Sinne, d. h. meist nur von Grund-Regierungs- und Strafgesetzen. Aber man sieht, daß er stolz auf seine civilistischen Kenntnisse war, in seinem Werke de oratore erfordert er sie zum Ideale eines großen Redners; seine topica ad Trebatium sollen einem großen Juristen die ersten Grundsätze der Logik mit Beyspielen aus seiner eigenen Wissenschaft begreiflich machen, und das System des Civilrechts, das Cicero geschrieben hatte, rechnet man unter die vor Justinian mißlungenen Versuche.

§. 117.

Der erste Jurist, dem Cicero selbst das Lob der wissenschaftlichen Bearbeitung gab, war Servius Sulpicius, und es ist ein sonderbarer Zufall, daß schon damahls die Jurisprudenz dem Gelehrten am meisten verdankte, der nicht von Jugend auf sich ihr gewiedmet hatte, weil er ganz ungewöhnlich viele andre Kenntnisse in der ganzen Litteratur mit ihr verband. Daß er sehr oft von seinen Vorgängern, besonders von Scävola abwich, und daß er über das Edictum commentirte, ist beydes sehr natürlich, obgleich jenes nicht vor August, und dieses erst seit Hadrian Mode geworden seyn soll.

Unter seinen vielen Schülern ist der berühmteste Alfenus Varus, der zweyte Jurist nach Scävola, von welchem uns Justinian Fragmente gerettet hat, weil Paullus ihn epitomirte. Das Werk hieß Digesta, ein nachher sehr gewöhnlicher Titel für ausführliche Systeme über das Civilrecht.

Trebatius Testa ward zwar nicht Consul wie Alfenus, aber August fragte ihn in Rechtssachen um seinen Rath. Trebatius war ein Epicuräer und Stifter einer juristischen Schule, da er doch nach den Compendien weder zu jenem noch zu diesem ein Recht hatte.

§. 118.

Die Standhaftigkeit, die Cascellius im Triumvirate bewies, sollte alle Juristen beschämen, die jeden Despotismus befördert haben oder noch befördern. Nach denselben Grundsätzen, aber unter Umständen, wo diese Grundsätze nicht so unbedingtes Lob verdienten, handelte Antistius Labeo, der berühmteste von allen ältern Rechtsgelehrten. Seine republicanischen Gesinnungen zeigte er zuweilen noch weniger edel, als da er das Consulat, welches August ihm anbot, ausschlug, aber nicht gerade darin, daß er im Civilrechte kein Nachbeter war. Freylich politischer und litterarischer Muth hängen zusammen, aber Labeo hätte nach seiner Anhänglichkeit an die alte Verfassung, auch Neuerungen in seiner Wissenschaft verwerfen können. Daß er es nicht that ist Zufall, und daß sein Nebenbuler um desto mehr auf das strenge Recht hielt erklärt sich natürlicher daraus, daß er der Gegner von Labeo, als daß er ein Freund von August war. Noch weniger läßt sich behaupten, Patriotismus und Gefühl für Billigkeit sey beständig das Characteristische der Schüler Labeo's gewesen, und ihre Gegner hätten sich immer durch Sclaverey und Härte ausgezeichnet. Der nächste Schüler von Labeo war der

Vertraute Tibers; von seinen berühmtesten Gegnern kam einer erst späth nur in den Ritterstand, und der andre war ein erklärter Republicaner. Aber man stellt sich die ganze Trennung der beyden Schulen viel zu gefährlich vor, von keinem einzigen Juristen läßt es sich auch nur aus seinen Fragmenten beweisen, daß er zu der einen oder der andern Seite geschwohren gehabt habe. Alle treffen eine Auswahl, lange vor der Zeit wo man erst angefangen haben soll, eine Auswahl zu treffen. Schon dieß ist ein Beweis gegen ihre Nachbeterey, daß jede Schule nicht von ihrem ersten Stifter, sondern von einem seiner Nachfolger benennt wird, und daß der Nahme sich zuweilen ändert. Labeo's Schüler hiessen Proculejani, aber der wahre Sinn dieses Worts ist wohl nur: **Proculus** und die welche **hierin** seiner Meynung sind. Daß in den Anmerkungen zum Hauptschriftsteller der Gegenpartie oft seine harten Sätze näher bestimmt werden, ist sehr natürlich, weil ja die Commentatoren späther lebten, als der Verfasser des Textes, und weil das Römische Recht, so wie jedes Recht in der Welt, einen Hang hatte, sich vom bloß positiven zu entfernen, und der natürlichen Billigkeit zu nähern. — Aus Labeo's Schriften haben wir Excerpten, vielleicht

leicht deswegen weil aus seinen libri πειθανων Javolenus, und aus seinen libri posteriores Paullus einen Auszug gemacht hatte. Seine libri praetoris vrbani waren entweder Rechtsfälle, oder ein Commentar über das Edict.

§. 119.

Atejus Capito war zuverlässig ein Freund Augusts, der ihn zum Consul machte, und ein Rival von Labeo, aber daß er auch ein niederträchtiger Mensch gewesen sey, würde daraus noch nicht folgen, wenn man nicht nähere Nachrichten hätte, die ihm freylich keine Ehre machen.

Wichtiger als Aelius Gallus ist Capito's Schüler Masurius Sabinus, zwar weder durch seinen Reichthum, da er meist nur von dem Danke seiner Zuhörer lebte, noch durch die Würde, die er bekleidete, denn er ward erst sehr späth eques, und brauchte deswegen Tibers Empfehlung um als Iurisconsultus Zutrauen zu finden; aber durch seine libri 3 de jure ciuili, deren Ordnung so viele andre Schriftsteller befolgt haben. Sein System war, die Rechte welche Verlassenschaften angingen, ganz zu trennen und vor den andern, welche keinen Todesfall voraussetzen, abzuhandeln. Ausser diesem Werke schrieb er auch über das Edict.

§. 120.

Coccejus Nerua war von Labeo's Partie, aber dieß hinderte ihn nicht Consul und der ganz ausgezeichnete Vertraute Tibers zu werden. Sein Sohn gleiches Nahmens war der Vater des Kaisers **Nerva**, und seine Schriften werden oft von Andern angeführt.

Von **Proculus**, einem Schüler des ältern Nerua hat eine eigene Schule den Nahmen, die also zuletzt die Schule Labeo's war.

Eben diese Ehre, einer Schule den Nahmen zu geben, genoß auch Cassius Longinus, von dem damahls wohl niemand gedacht hätte, daß man ihn einst für einen sehr monarchisch gesinnten Rechtsgelehrten halten würde, weil er ein Zuhörer von Masurius Sabinus gewesen war.

Domitius Afer ist mehr als Redner bekannt, aber unter der Flavischen Familie gelangten Coelius Sabinus und Pegasus zu den höchsten Würden, ohne daß jenem die Anhänglichkeit an Masurius Sabinus geholfen, oder diesem der Vorzug den er oft den Meynungen Labeo's gab, geschadet hätte.

§. 121.

§. 121.

Unter Trajan lebte Juuentius Celsus, der Sohn, von welchem wir Fragmente aus seinen Digesta haben, und dessen Antwort an Domitius, als Motto zu mancher Preißfragenbeantwortung, zu empfehlen ist.

Auch Neratius Priscus stand in sehr grossem Ansehen, so daß ein Gerücht ihn sogar zum August bestimmte.

Aus einer Anecdote, die Plinius von Iauolenus Priscus erzählt, hat man so triumphirend bewiesen, der Verfasser so mancher Stelle in den Pandecten sey von jeher verrückt gewesen, daß mehr als ein Vertheidiger des Römischen Rechts die ganze Stelle verdrehen zu müssen geglaubt hat.

Aristo, den Plinius so sehr lobt, muß auch den Fehler gehabt haben, die Aussprüche keiner Partie für untrüglich zu halten; wenigstens schrieb er Anmerkungen, das heißt Berichtigungen zu Labeo, wie zu Sabinus.

§. 122.

Dieß sind die wichtigsten unter denjenigen Rechtsgelehrten, welche vor Hadrian lebten, welche also fast ganz unbrauchbar hätten werden sollen, wenn Hadrians Veränderung so wichtig gewesen wäre, und welche

doch verhältnißmäßig eben so gangbar blieben, als die Ersten nach dem edictum perpetuum. Erst denen, welche zwischen Hadrian und Alexander lebten, wirft man vor, daß sie Ausländer gewesen seyen, und schlechtes Latein geschrieben hätten, aber erst an ihnen lobt man auch, daß sie zwischen den Secten eine Mittelstraße trafen. Jene Vorwürfe sind wohl so ungegründet, als dieses Lob, denn auch von den bisher Angeführten verdienen viele oder gar alle den Nahmen Miscelliones oder Herciscundi, den erst wir und zwar Letztern aus einem augenscheinlichen Mißverständnisse, erfunden haben. Wenn nun viele Juristen keine gebohrnen Italiäner waren, wenn man die Worte: vnde mihi origo est vom Geburtsorte versteht, so beweist dieß doch weiter nichts, als was man schon lange weiß, nähmlich daß die Römische Litteratur nun auch in die Provinzen verpflanzt war. Ueber das Latein dieser Schriftsteller haben wir das ganz bestimmte Zeugniß eines völlig competenten und so unpartheyischen Richters, daß man gewöhnlich die Juristen gegen ihn vertheidigen zu müssen glaubt. **Laurentius Valla** sagt von den Autoren der Pandecten: His -- nihil est, mea sententia, quod addi adimiue posse videatur non tam eloquentiae (quam qui-

quidem materia illa non magnopere patitur) quam Latinitatis atque elegantiae. Es läßt sich auch sehr wohl erklären, warum sie weit besser schrieben als ihre Zeitgenossen; sie waren die ersten Köpfe, die angesehensten Staatsmänner ihrer Nation, denn durch Kriegsruhm konnte man sich unter den ruhigen Regierungen weniger auszeichnen, und Beredsamkeit, die Wissenschaft, welche sonst der Jurisprudenz noch vorging, war nur im Freystaate ganz unentbehrlich gewesen. Diese Männer nun bearbeiteten einen Theil der Gelehrsamkeit, der allein das Latein zu seiner Muttersprache hatte, während daß alle andere wenigstens eben so gut aus Griechischen Werken studiert werden konnten, und wenn schon damahls eine gewisse Anhänglichkeit an das Alte zur Jurisprudenz gehörte, so mußte gerade die Ursache, wegen welcher in unsern Zeiten die Rechtsgelehrten meist schlechter sprechen, als ihre Zeitgenossen, bey einer Sprache, die im Sinken war, dazu beytragen, daß die Juristen besser schrieben, als ihre Zeitgenossen.

§. 123.

Saluius Julianus, der zweymahl das Consulat bekleidete, war entweder ein Nachfolger der alten Decemviren, oder er war nur

der letzte Prätor, der am Edicte etwas änderte. Er schrieb Digesta darüber in 90 Büchern, und die Art, wie er oft von späthern Schriftstellern citirt wird, scheint nicht zu beweisen, daß er als ihr Gesetzgeber angesehen worden sey.

Von Aburnus Valens und Caecilius Africanus haben wir mehr Fragmente, als Nachrichten: Terentius Clemens und Junius Mauricianus schrieben über die lex Julia & Papia Poppaea, Taruntenus Paternus, so wie nachher Arrius Menander, über das Kriegsrecht, Papirius Justus sammelte die Entscheidungen MarcAurels und seines Bruders. Sextus Pomponius ist der Verfasser der ersten Rechtsgeschichte, aber keiner hat so lange auf das ganze juristische Studium so vielen Einfluß gehabt, als Cajus, nicht wegen seines δωδεκαδέλτου über die zwölf Tafeln, sondern wegen seines kleinen Lehrbuchs, von welchem Justinian den Titel Institutiones, den Plan und sehr viele Stellen geborgt hat. Dieß ist zugleich das erste Werk wovon sich noch sehr beträchtliche Fragmente zwar auch nicht wenig vermehrt und verbessert, aber doch nicht durch Justinian, erhalten haben.

§. 124.

§. 124.

Volusius Maecianus war der Lehrer Marc Aurels, und Ceruidius Scaeuola der Lehrer von Septimius Severus. Vlpius Marcellus wird für einen scharfen Proculejaner ausgegeben, ein Umstand der wenigstens beweist, daß nicht alle Streitigkeiten durch das Edictum perpetuum beygelegt waren, wenn es anders eines Beweises für das bedarf, ohne was Justinian keine 50 Decisiones gemacht hätte.

Aemilius Papinianus war der zweyte Großvezier, denn nach Plautian ward er Chef der neuen großen Garde, und nach dem Tode seines Freundes des Kaisers Septimius Severus, Vormund Caracalla's und Geta's. Er hielt die Probe aus, in welcher Seneca untergelegen war, und er verdiente also auch von Seiten des Characters die Ehre, die ihm 200 Jahre nach seinem Tode widerfuhr, daß seine Stimme entscheidend seyn sollte, und die Ehre, daß angehende Juristen stolz darauf waren, sich nach ihm zu nennen. — Seine Grabschrift ist unächt.

§. 125.

Tertullianus, Tryphoninus und die beyden Saturnine, Venulejus und Claudius die beyde über das peinliche Recht schrieben, Furi-

Furius Anthianus und Rutilius Maximus, interessiren uns alle weit weniger, als Domitius Ulpianus, denn von keinem Schriftsteller haben wir so viele Fragmente in den Pandecten, von keinem haben wir ein so großes gar nicht interpolirtes Werk, und keiner hat im Staate so lange eigentlich regiert, als er. **Ulpian** war von einer Phönicischen Familie, wie **Papinian**, und vielleicht trug bey beyden eine Verwandtschaft mit der Gemahlinn von **Septimius Severus** zu ihrem Glücke bey. **Ulpian** ward erklärter PremierMinister des 17jährigen **Alexander Sever**, aber in den Armen seines Kaisers ward er von den Soldaten ermordet, wie von nun an beynahe alle tugendhafte Regenten Er hatte ein Werk von 80 Büchern über das Edict, eines von 50 ad Sabinum, eines von 20 ad leges, viele berichtigende Anmerkungen selbst zu **Papinian**, und viele Anweisungen für einzele obrigkeitliche Stellen geschrieben. Von seinem liber singularis regularum haben wir Fragmente, die gewiß nicht von **Anian** oder **Gojarich** excerpirt, gewiß nicht von **Sichard** sondern von du Teil (Tilius) zuerst herausgegeben worden sind, mit dem ganz falschen Titel: *Tituli ex corpore Ulpiani XXIX.* **Cujas** hat den Text verbessert,

aber auch Conjecturen gewagt, die erweislich falsch sind, und in einigen Ausgaben, doch gar nicht von dem ächten **Ulpian** getrennt werden. Höchst wahrscheinlich machte aus demselben Werke ein griechischer Sprachmeister Dositheus eine Uebersetzung, von welcher ein Fragment unter dem Titel de juris speciebus & manumissionibus zuerst von **Pithou** und am besten von **Röver** herausgegeben worden ist.

§. 126.

Vielleicht ist es bey einem Juristen, der in allen damahls gangbaren Arten von civilistischen Schriften sich versucht hat, nicht unschicklich, diese Arten selbst zusammenzustellen. Sammlungen von Rechtsfällen, Abhandlungen über einzele Materien oder Commentare über einen Volksschluß interessiren uns nicht so sehr, als die Ordnung der ganzen Systeme, wenigstens über das Privatrecht, denn man weiß kein Werk, worin auch zugleich alle Theile des ius publicum abgehandelt worden wären. Der Systeme über das Privatrecht waren drey: das älteste war dasjenige, welches aus dem Edicte kam, und welches nach dem Zwecke des Edicts hauptsächlich auf das Verfahren vor dem Prätor ging. Proceß war der Anfang und

das

das Ende, an diesen Faden ward alles angeknüpft z. B. die ganze Lehre von legitimi heredes an das Edict vnde legitimi. — Das zweyte System hatte Sabinus eingeführt, die ganze erste Hälfte betraf die Lehren, welche einen Todesfall voraussetzen, aber hier war CivilRecht und Prätorisches Recht getrennt. Die übrigen Materien standen in einer Ordnung, wozu wir wenigstens den Schlüssel nicht mehr haben, gesetzt auch, daß Sabinus nicht blos zufällig erst von Sclaverey und väterlicher Gewalt, dann von einigen Contracten, der dos, der Tutel, den Vergehungen, nachher erst vom Eigenthume und der Stipulation, endlich von den Interdicten geredet, und zuletzt noch etwas vom ius publicum angehängt hätte. Diese beyden Systeme sind in unsern Pandecten combinirt, das Erste schlägt vor, aber es ist nicht das Einzige. — Das dritte System, unstreitig das genauste, begriff nichts als Privatrecht, also selbst das gerichtliche Verfahren nur sehr unvollständig, und ward, wie es scheint, nur bey kurzen Grundrissen, wie wir sagen würden nur bey Compendien, in der damahligen Sprache Institutiones, libri Regularum u. s. w. befolgt. Hatten etwa schon die Römer die Idee, daß bey grössern Werken eine weniger metaphysische Ordnung

nung hinreiche, wenn nur jede einzele Materie ungetrennt bleibe? Dieses dritte System ist in unsern Institutionen angenommen, und einige Neuere haben geglaubt, daß sich auch das Staatsrecht nicht anders vortragen lasse, während daß andere es noch lange nicht abgezirkelt genug finden. Bekanntlich geht das ius personarum voraus, aber zu diesem rechnete ein Schriftsteller bald mehr bald weniger von den Lehren, die schon Mein und Dein voraussetzen, z. B. von der dos. Ob unter dem Nahmen res und actiones das ganze ius rerum vom Processe, oder nur das ius in rem, wohin auch Verlassenschaften gerechnet wurden, von dem ius in personam getrennt waren, ist streitig; jenes hat die meisten Stimmen, und dieses die meisten Gründe für sich.

§. 125.

Ulpians Zeitgenosse und Nachfolger, vielleicht auch sein Rival war Julius Paullus, dem man es zum Fehler anrechnet, daß er auch von den berühmtesten seiner Vorgänger abzugehn sich erlaubte. Wenn man die einzelen Bücher seiner Werke zusammenzählt, so kommen bey 300 heraus, ein kurzer und ein ausführlicherer Commentar über das Edict, einer über die leges, ein Auszug aus

Labeo

Labeo, und 6 Bücher facta, oder Erzählungen von Rechtssachen, die im höchsten Gerichte, unter Direction des Kaisers selbst, untersucht und entschieden worden waren. Seine 5 Bücher receptae sententiae schränkten sich auf ausgemachte Rechtssätze ein, und deswegen wurden sie nachher allgemein als EntscheidungsNorm vorgeschrieben. Wir haben noch Fragmente davon mit Gojarichs Paraphrase, von Sichard, Cujas, Rittershusen und Schulting bekannt gemacht.

§. 128.

Auch Callistratus, Aelius Marcianus, Florentinus, Licinius Rufinus, Aemilius Macer, und Herennius Modestinus, ein Schüler Ulpians, von welchem wir auch griechische Fragmente haben, lebten vor und unter Alexander, denn nach seiner Zeit kommt kein großer Rechtsgelehrter mehr vor. Die Ursache, dieses Phänomens hat man darin gesucht, daß nun die Auguste so häufig die Stelle der Juristen vertreten, und auf juristische Anfragen geantwortet hätten. Allein wenn es auch wahr wäre, daß die Auguste, welche so gerne neue Gesetze gaben, auch für Privatleute in einzelen Sachen sich am zugänglichsten zeigten, so könnte doch ein neuer oder gewöhnlicherer Weg,

Beleh-

Belehrungen zu erhalten, ein Mann mehr, der jus respondirte, unmöglich andere Consulenten entbehrlich gemacht haben. Der wahre Grund des Verfalls liegt wohl eher darin, daß wirklich Papinian, Ulpian und Paulus ihre Wissenschaft bis auf einen so hohen Grad der Vollkommenheit cultivirt hatten, von welchem sie nun nach dem Verhältnisse zu andern Theilen der menschlichen Erkenntniß nicht mehr steigen konnte, sondern von welchem sie eben deswegen wieder sinken mußte. Der höchste mögliche Grad von Vollkommenheit war erreicht, wenigstens hat nie ein Volk sein Privatrecht schöner ausgebildet, und es ist noch nicht im Reinen, ob die Vorzüge, worin viele Neuere die Classiker zu übertreffen glauben, auch wahre Vorzüge sind, ob es z. B. wirklich besser gewesen wäre wenn der praefectus praetorio, als Chef der GesetzCommission, seine Meynung befohlen hätte, als da er sie wie ein Privatschriftsteller vortrug. Es fanden sich wenigstens in den zahlreichen civilistischen Schriften so unzählige Fälle entschieden, daß schwache Menschen sehr natürlich glauben mußten, es komme nun nur darauf an, im Nachschlagen recht geübt zu seyn, so könne man das eigene Nachdenken und die Mühe, aus Grundsätzen zu schließen gar wohl entbehren.

Endlich beschäfftigten sich seit Constantin die thätigsten und besten Köpfe nicht mehr mit der Jurisprudenz sondern mit der Theologie, denn diese schien sich in dieser und in jener Welt weit besser zu belohnen. Kurz man sollte eigentlich eher fragen, wie es kam, daß das Römische Recht noch so lange sich blühend erhielt, als warum es endlich, wie alle andre Wissenschaften und Werke des Geschmacks, in dem undankbaren Boden, zu der Zeit da nur Bischöfe und Verschnittene Minister wurden, verwelkte. Viele günstige Umstände hatten zusammengewirkt, es noch bisher zu erhalten, fast alle Umstände trugen in der folgenden Periode dazu bey, es zu unterdrücken.

Vierte Periode,

von

Alexander Sever bis Justinian

Jahr Roms 1000 — 1300,

nach Christus 250 — 550.

---

§. 129.

So elend die Quellen für diese Periode sind, so angenehm ist es unter den

Bearbeitern *Gibbon's* history of the decline and Fall of the Roman empire und die besten Werke über die Kirchengeschichte anführen zu können.

Quellen des Rechts.

§. 130.

In den 50 ersten Jahren dieser Periode wechseln die Kaiser so schnell, daß dieses allein hinreichend gewesen wäre, manches in Verwirrung zu bringen, und doch waren überdieß meist noch zu gleicher Zeit mehrere Auguste neben einander und sogar gegen einander. Die Regierung von **Maximin**, den beyden **Gordianen**, und von **Maximus** und **Balbinus** sind nur vorübergehend, aber **Gordian** 3 regiert wieder volle sechs Jahre. Nicht viel kürzer, aber viel schlechter regiert, **Philipp**, der Roms zehntes Jubileum feyerte. **Decius** blieb bald gegen die Gothen, und nach dem schnellen Sturze von **Gallus** und seinen Collegen, ward zwar **Valerian** von Senate anerkannt, aber bey weitem nicht von allen Gouverneuren. Ihrer warfen sich so viele zu Kaisern auf, daß man den Nahmen der 30 Tyrannen, was die Zahl betrifft nicht ganz so unglück-

 lich,

lich, wie in jeder andern Rücksicht, auf sie anwendete. **Gallien** ließ seinen Vater in der Persischen Sclaverey sterben, und regierte 7 Jahre allein, wie er 7 Jahre mit ihm regiert hatte. Auf **Claudius** folgte **Aurelian**, der Ueberwinder der **Zenobia**. Viel gelinder und menschlicher, als er, würde wohl **Tacitus** regiert haben; ihn ersetzte **Probus** ziemlich, auf welchen, nachdem **Carus** und seine Söhne **Carin** und **Numerian** abgetreten waren, endlich wieder eine bleibende Regierung folgte, die in mancher Rücksicht Epoche macht.

§. 131.

Diocletian nähmlich ist der erste Kaiser, der orientalische Etiquette an seinem Hofe bleibend einführte; er ließ die Prätorianer eingehen und erhob die Jouiani und Herculiani an ihre Stelle; er nahm nicht nur einen Collegen in der Person **Maximians**, sondern auch zwey Unterkaiser und Thronfolger (Caesares) **Galerius** und **Constantius** ab, und mit diesen theilte er die Geschäfte nach den Provinzen; er entfernte sich von Rom, und während daß er in Nicomedien residirte, erwählte sein College Mayland; endlich gab er das erste Beyspiel eines Augusts, der die Krone ganz niederlegte. Severus

verus und Maximin, Maxentius und Licinius regieren in mannichfaltigen Combinationen mit den vorigen Cäsaren, mit dem Ex-Auguste Maximian und mit dem, der endlich sie alle überlebt oder überwindet, mit dem, durch welchen die christliche Religion herrschend und bald auch verfolgend wird, mit Constantin.

§. 132.

Wer weiß es nicht, daß er NeuRom, oder Constantinopel baute, in einer Lage die für die Hauptstadt der Welt nicht besser gewählt werden konnte, näher der Grenze, welche damahls, seitdem das Parthische Reich durch das Neu-Persische gestürzt war, weit mehr ausgesetzt schien, als die, von welcher die Sieger nachher einbrachen? Die Römische Sprache und das Römische Recht mußten darunter leiden, das Römische Recht mußte nun schneller als sonst aufhören, Römisches Recht zu seyn, schneller als sonst mehr dem vermeynten Vernunftrechte sich nähern, denn die Residenz war in einer Griechischen Provinz, die neue Religion, von nun an für den Kaiser die Hauptsache, kam aus griechischen Provinzen. Der Senat in Rom verlor nun vollends allen Einfluß, sie waren ja Heyden, und wenn Rom noch im-

mer die größte Stadt im Reiche war, so lag diese nun doch in einer Provinz, und gar nicht in der wichtigsten, sondern in der, welche am meisten entvölkert, doch ihre Einwohner nicht nähren konnte. Der Senat in Constantinopel war folgsamer; fast alle seine Mitglieder nahmen die Religion an, welche ohne die Lehre vom passiven Gehorsam sich schwerlich so lange unter dem Drucke erhalten hätte, und welche Einbildungskraft gehörte nicht dazu, diese Versammlung für dieselbe zu halten, deren erste Bevollmächtigten die Antonine hatten seyn wollen, oder gar für dieselbe, welche ehemahls so manchen König gemacht oder gestürzt hatte! — Constantin behielt die Eintheilung des Staats bey, welche Diocletian gemacht hatte, aber jeder der Theile stand nur unter einem praefectus praetorio, dem sogar das Commando der Truppen entzogen ward, um 30 künftige Tyrannen unmöglich zu machen. Er ernannte Patricier, als eine blos persönliche Würde, mit welcher zwar oft, aber nicht immer, auch ein Gouvernement verbunden war Sein Hofstaat glich immer mehr der Pracht eines orientalischen Despoten: der Intendant des ersten Augusts war ein Freygelassener gewesen, jetzt ragte der quaestor palatii über die meisten Generale und Minister

ster hervor, und es währte nicht sehr lange bis die Stelle des praepositus *sacri* cubiculi zu den allerersten im Staate gehörte. Eine Folge der Pracht die bey Hofe herrschte, waren wohl die neuen Abgaben, deren einige z. B. das aurum lustrale die Industrie so gedrückt haben sollen.

§. 133.

Erst kurz vor seinem Tode nahm Constantin die Taufe an, und wenn man die Vorurtheile seines Zeitalters und die Flecken seines Characters kennt, so muß man es allerdings billigen, daß er recht sicher gehen wollte. Aber schon als Catechumen hatte er eine neue Branche von Gesetzgebung entdeckt, womit alle seine Nachfolger sich weit mehr und eifriger beschäfftigten, als August sich mit der Bevölkerung und dem Flore des Reichs beschäfftigt hatte. Es war nicht genug, die christliche Religion zur herrschenden und bald beynahe zur einzigen zu machen; noch wichtiger war es festzusetzen, welche Meynungen man haben müsse, um bey der christlichen Religion nicht noch mehr Gefahr zu laufen, als bey der heidnischen. Einen Anhänger der alten Gebräuche des Landes duldete man viel eher, als einen Ketzer, aber wer gerade unter dieser Regierung das Recht,

seine Gegner als Ketzer zu verfolgen genießen, wer in Hoffnung besserer Zeiten sich von den sogenannten Rechtgläubigen verfolgen lassen sollte, — dieß entschied nicht immer der Kaiser für sich, sondern meist ein Senat von Bischöfen, und kein Mensch stieß sich daran, daß so was vorgeschrieben ward, denn für ein entnervtes Zeitalter ist freye wissenschaftliche Untersuchung so lästig in jedem Zweige der menschlichen Erkenntniß, als für ein schwaches Individuum. Weit weniger wichtig schienen nicht nur fast dem ganzen Zeitalter, sondern waren auch schon allein deswegen die nicht theologischen Gegenstände der Regierung, und die Zweifel oder Streitigkeiten der Rechtsgelehrten. Diese entschied der Kaiser allein, und von nun an erst ist beynahe jede constitutio eine Verordnung, während daß selbst Diocletian fast immer nur erklärt hatte, was, seiner Einsicht nach, ohnehin Rechtens (manifesti juris) sey. Constantin verbot die alte Landesreligion, aber ohne sie gleich auszurotten, er befahl die Feyer des Sonntags, er gestattete die Kirchen im Testamente zu bedenken, und in den Kirchen Sclaven frey zu lassen, er schränkte den Concubinat ein, und suchte, durch die Vortheile der väterlichen Gewalt, zur Verwandlung desselben in eine vollkommene Ehe zu bewegen

wegen. Die Fechterspiele sollten aufhören, und die Einschränkung der Veräusserung von Pupillengütern ward auf alle liegende Gründe, und selbst auf kostbare bewegliche Dinge ausgedehnt. Eine Folge und ein Beweis des Drucks durch die neuen Abgaben sind die Verordnungen über den Verkauf der neugebornen Kinder, über das was dem Landmanne dürfe weggenommen werden, vielleicht auch über die lex commissoria.

§. 134.

Die drey Söhne Constantins, Constantin, Constans und Constantius werden oft verwechselt, und die Aehnlichkeit in ihren Nahmen ist kaum größer, als die Aehnlichkeit ihrer schwachen, argwöhnischen und theologisirenden Regierungen. Der letztere, der anfangs nur den Orient erhalten hatte, blieb allein übrig, aber er war ein Arianer und verdient also kein Mitleiden, daß er auf dem Zuge gegen den Ueberwinder der Deutschen starb. Die erneuerten Befehle gegen die alte Religion sollen den Nahmen pagani veranlaßt haben, und die Stelle von Constantius *II. 58. const. 1.* wird angeführt um die Epoche zu bestimmen, von welcher an die genaue Beobachtung hergebrachter Ausdrücke unnöthig geworden sey.

Aber wahrscheinlich kam diese Zeile nur gelegentlich vor, und der Kaiser erinnerte einen Gouverneur nur an das, was nach dem ganzen Geiste des Zeitalters, zumahl in Asien, sich von selbst zu verstehen scheinen mußte.

§. 135.

Julian der Neffe Constantins war ein Gegner der christlichen Religion, vielleicht weil es die Religion seiner Verfolger gewesen war, vielleicht aus Eitelkeit, aber gewiß aus Aberglaube. Daß er seine Meynung ausbreiten wollte, kann niemand, ohne inconsequent zu seyn, an ihm tadeln, wer die Verordnungen Constantins für die seinige lobt, und daß selbst Julians, des gelehrten und tapfern Julians Meynung so unvernünftig war, ist ein deutlicher Beweis, wie viel mehr das Zeitalter auf das Christenthum, als dieses auf jenes nachtheiligen Einfluß gehabt hatte. Julian konnte die Erfahrung nicht vollständig machen wie wenig sich durch Befehle erzwingen lasse, was in der gedrückten Kirche von selbst entstanden war, z. B. Armenanstalten und Unterricht der Jugend; er blieb nicht ganz zwey Jahre nach dem Tode seines Vetters gegen die Perser.

§. 136.

Die Familie **Constantins** war nun wieder erloschen, und **Jovian** starb bald nach dem ersten Frieden, worin die Grenzen des Reichs verengt wurden. **Valentinian I.** und sein Bruder **Valens**, dem **Eutrop** ein so naives Compliment macht, zeichnen sich etwa durch ihre Grausamkeit aus. Letzterer regierte mit seinen Neffen **Gratian** und **Valentinian II.** bis in der Schlacht bey Adrianopel, die er gegen die Gothen verlor, die Kirche von dem Arianer befreyt ward, und bis **Theodos** den Thron bestieg, um das Reich zu retten. **Theodos**, der zuletzt nachdem er mehrere vorübergehende Gegenkaiser überwunden hatte, allein regierte, und seine Söhne zu Mitregenten annahm, **Theodes**, der orthodoxe und folgsame Verehrer der Bischöfe, verdient den Beynahmen des Großen in keiner Rücksicht besser, als wenn man ihn mit seinen Nachfolgern vergleicht, denn eine solche Reihe der dürftigsten Regenten, die nun im Oriente den Feinden des Reichs die schönsten Provinzen und Rom selbst preiß geben ließen, — eine solche Reihe von Regenten, deren Nahmen nur dazu dienen würde, die Zeitrechnung zu bestimmen, wenn ihre Günstlinge nicht so viele Constitutionen über Rechtssätze gemacht hätten, — eine

solche

solche Reihe von Regenten, wo immer der Nachfolger noch schwächer war, als sein äusserst schwacher Vorgänger, — ist ein seltenes Schauspiel in der Geschichte.

§. 137.

Die Theilung des Reichs zwischen Arcadius und Honorius, zwischen dem Mündel von Rufinus und dem von Stilicho ist keine sehr wichtige Epoche, denn getheilt ward schon vorher sehr oft eben so, und eine Theilung auf ewig war auch diese nicht. Auf Arcadius folgte sein Sohn Theodos der Jüngere, und dieser konnte, als sein Oheim, der Mörder Stilicho's, den Alarich dafür gezüchtigt hatte, starb, seinen eigenen Schwiegersohn Valentian 3 zum August im Occident machen. Beyde veranstalteten eine authentische Sammlung der Constitutionen der christlichen Kaiser d. h. der Kaiser, deren Constitutionen nicht mehr meist nur Urtheile des höchsten Richters waren. Die ältern standen schon in zwey Sammlungen, (Codex Gregorianus und Hermogenianus) die wahrscheinlich von Zeitgenossen Constantins gemacht worden waren, ohne höhern Befehl, weil es keinen braucht um Urkunden zusammen abzuschreiben, die man bisher einzeln abgeschrieben hat. Auch der

Co-

Codex Theodosianus sollte eine bloße Sammlung seyn und die Compilatiren nahmen sich nicht mehr Freyheit, als wohl jeder Compilator sich erlaubt, der nicht alles in extenso abschreibt; sie kürzten ab, und machten aus einer constitutio so viele Stücke als sie glaubten zum bequemen systematischen Ordnen nöthig zu haben. 438 ward diese Sammlung in 16 Büchern fertig, wovon nur etwa das 2te bis 5te eben die Gegenstände, wie das Prätorische Edict behandeln, sie ist stufenweise durch die Bemühungen von Sichard, *du Teil* und *Cujas* fast ganz wieder hergestellt, und die Ausgabe, welche der jüngere **Godefroi** ausarbeitete und **Marville** besorgte, **Ritter** aber noch mit Zusätzen bereicherte, ist ganz so, wie sie seyn mußte, um diese Quelle der Geschichte und des Rechts für alle, die sie brauchen wollen, recht brauchbar zu machen.

§. 138.

Durch den Codex Theodosianus war nur eine Entscheidungsquelle etwas berichtigt, aber die Rechtssätze, die nicht auf Constitutionen beruhten, hätten noch wie vorher wissenschaftlich bewiesen werden sollen, und wurden es durch bloßes Citiren, weil man schon damahls Autoritäten bequemer

und

und sicherer fand, als Gründe. Unglücklicherweise wichen aber die Autoritäten oft von einander ab, wie dieß wohl bey allen Schriftstellern über Wissenschaften der Fall seyn wird, und dann behauptete der Gegner auch sehr oft, das Citat sey vielleicht unächt, das Original gar zu alt, und durch die immer unwissendern Abschreiber gar zu oft verändert. Wahrscheinlich hatten schon vorhergehende Kaiser hierauf Rücksicht genommen, aber die wichtigste Verordnung hierüber im Codex Theodosianus *I. 4. const. un.* ist von **Valentinian** III. Fünf Classiker: **Papinian**, **Paulus**, **Gajus**, **Ulpian** und **Modestin** sollten citirt werden dürfen auf das Ansehen einer einzigen Handschrift hin; hingegen die Schriftsteller, welche sie anführen, gelten in andern Stellen nur, wenn mehrere Handschriften übereinstimmen. Unter diesen ist *Sabinus* genannt ganz an der Seite von Julian. Wenn nun die Meynung jedes angeführten Classikers mit oder ohne Vergleichung von Handschriften klar ist, und sie weichen unter sich von einander ab, so sollen die receptae sententiae von **Paulus** immer befolgt werden, weil sie nur ausgemachtes Recht enthalten; entscheiden diese nicht so zählt man nicht die Stellen, sondern die Autoren, ihre Majorität entscheidet, bey glei-

chen

chen Stimmen gibt Papinian den Ausschlag; sonst steht es dem Richter frey, welcher Meynung er beytreten will, nur die Noten von Ulpian oder Paulus über Papinian gelten gar nicht a). Dieser Verordnung merkt man das fünfte Jahrhundert an, sie war eine Folge des tiefen Verfalls der Litteratur und des Römischen Rechts, das, noch hundert Jahre weiter ins Mittelalter hinein, die höchste Stufe der Vollkommenheit erreicht haben soll.

a) Papiniani, Pauli, Gaji, Vlpiani atque Modeſtini ſcripta vniuerſa firmamus ita, vt Gajum atque Paulum, Vlpianum & caeteros comitetur auctoritas lectionis, quae ex omni opere recitatur. Eorum quoque ſcientiam, quorum tractatus atque ſententias praedicti omnes ſuis operibus miscuerunt, ratam eſſe cenſemus, vt Scaeuolae, Sabini, Juliani atque Marcelli, omniumque quos illi celebrarunt: Si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum, codicum collatione firmentur. Vbi autem diuerſae ſententiae proferuntur, potior numerus vincat auctorum: vel ſi numerus aequalis ſit, ejus partis praecedat auctoritas, in qua excellentis ingenii vir Papinianus emineat, qui vt ſingulos vincit ita cedit duobus. Notas etiam Pauli atque Vlpiani in Papiniani corpus factas (*ſicut dudum ſtatutum eſt*) praecipimus infirmari. Vbi autem pares eorum ſententiae recitantur, quorum par cenſetur auctoritas, *quod ſequi*

sequi debeat eligat moderatio judicantis, Pauli quoque sententias semper valere & caetera: (426).

§. 139.

Von den beyden Kaisern, deren Nahmen diese Verordnung trägt, von dem Kaiser **Martian** im Orient, von **Majorian**, **Severus** und **Anthemius** im Occident sind auch Verordnungen vorhanden, welche in Rücksicht auf den Codex Theodosianus neu sind, und Nouellae Constitutiones oder kurz Nouellae heißen. Die Kaiser in Ravenna waren ein Spiel der Deutschen, welche als Feinde oder als Miethsoldaten so lange diejenigen absetzten, welchen sie selbst oder der Griechische Hof die Krone gegeben hatten, bis endlich um 476 **Odoaker** der Meynung war, wenn er König sey, so brauche man keinen andern Kaiser, als den in Constantinopel.

§. 140.

Alle abendländischen Provinzen, selbst Italien nicht ausgenommen, das unter der Anführung der Römer die Welt sich unterworfen hatte, waren nun von Deutschen erobert und wurden von Deutschen regiert. Die Menschen, welche nun bey einander wohnten machten den seltsamsten Contrast; die alten Einwohner (Romani) hatten alle Stufen der Cultur durchlaufen und waren eben deswe-

gen

gen so entnervt, als je eine Nation gewesen ist; die Eroberer (Barbari) brachten ihre alte Tapferkeit, aber auch fast ganz ihre alte Roheit und Unwissenheit mit. Unmöglich konnten so sehr verschiedene Menschen in politischer und juristischer Rücksicht einander gleich gesetzt werden, ehe die Zeit und der tägliche Umgang sie verähnlicht, die Römer noch unwissender aber stärker, die Barbaren lasterhafter aber etwas cultivirter gemacht hatte. Anfangs war es wenigstens eben so wesentlich zu wissen, ob jemand ein Gothe oder ein Römer sey, als zu welchem Geschlechte man gehöre; nachher wurden es zwey verschiedene Stände, die man sich wählte wie man den geistlichen oder den weltlichen Stand sich wählt, der jure Romano viuens war nicht in allen Stücken schlechter, als der jure Salico viuens, und am Ende amalgamirte sich das Recht, im ganzen Umfange des Worts, wie die Sprache, die Religion, und die Sitten. Von diesen Bestandtheilen bekam keiner das Uebergewicht ganz, es war ja auf der einen Seite zwar das Recht und die Sprache des Siegers, der herrschenden glücklichen Nation, aber das Recht und die Sprache der Ueberwundenen war ausgebildeter und geschrieben, es war das Recht und die Sprache bey weitem des größern,

zahlreichern einheimischen Theils der Mischung, und beydes war endlich der Religion, welche die Sieger schon angenommen hatten oder doch gleich annahmen, viel gemäßer.

§. 141.

Sehr natürlich mußte das Römische Recht, welches mit dem Deutschen kämpfte, dasjenige seyn, welches die Römer zuletzt gehabt hatten, also die 3 Sammlungen von Constitutionen und die Schriften besonders der späthern Classiker. Aber wenn schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts, schon unter **Valentinian** III. der Verfall der Litteratur eigene Maaßregeln nöthig gemacht hatte, so konnte es nun wohl nicht anders kommen, als daß man unter einem Gothischen Könige im sechsten Jahrhundert das dringendste Bedürfniß fühlte, die Quellen des Studiums reducirt, und die Sprache der Classiker durch Uebersetzungen in damahls gangbares Latein erläutert zu haben. Dazu gab König Alarich in Toulouse einem Gojaricus Comes den Auftrag, aber der arme Gojarich hat nicht nur die Ehre, seinem Auszuge den Nahmen zu geben, an den Canzler **Anian** verloren, sondern kein Mensch denkt auch nur daran, vielleicht blos weil **Gojarich** selbst nicht daran dachte, von ihm oder seinem Könige zu

rüh-

rühmen, daß durch sie ausgeführt worden sey, was Cicero, Cäsar und Pompejus vergeblich gewünscht hätten, wie von ihren jüngern Zeitgenossen Justinian und Tribonian beynahe in allen Compendien gerühmt wird. Es war dasselbe Bedürfniß und man schlug denselben Weg ein: auch Gojarich sorgte für das Practische und nicht für die Gelehrsamkeit, auch er verbesserte die Classiker so gut er es verstand. Daß er nicht ganz so viele vor sich hatte, als Tribonian, setzt ihn noch nicht so sehr zurück, denn auch dieser hatte wahrscheinlich nicht alle, die er citirt, und sonst unterscheidet sich Gojarich nur durch die Interpretation, die wohl kein Fehler ist, und durch die Sorgfalt, jeden Schriftsteller beysammen zu liefern. Es ist merkwürdig, aber sehr erklärbar, daß auch hier das gewöhnliche Compendium, die Institutionen von Cajus, am meisten verbessert oder doch verändert wurden. Auf allen Fall verdient Gojarich wohl den Dank eines jeden, der nicht die Classiker über Justinian vergißt; und wer weiß, ob wir nicht eher den Griechischen als den Gothischen Compilator missen könnten, wenn letzterer so vollständig, als jener, auf uns gekommen wäre. Minder wichtig ist die Burgundische Sammlung,

welche von dem ersten Excerpte Papiani (Papiniani) responsa heißt.

Interpretatio *ad* C. *Th. I.* 4. *const. vn.* - - Scaeuola, Sabinus, Julianus atque Marcellus in suis corporibus non inueniuntur, sed in praefatorum opere tenentur inserti. - - Sed ex his omnibus juris consultoribus, ex Gregoriano, Hermogeniano, Gajo, Papiano & Paulo quae necessaria causis praesentium temporum videbantur, elegimus. Von **Ulpian** ist gar keine Rede.

§. 142.

Während der Revolutionen im ehemahligen abendländischen Reiche, und wahrscheinlich eben deswegen, weil der Sturm dieses traf, hatten die Kaiser in Constantinopel Muße, juristische und theologische Gesetze zu machen. Auf **Theodos** II war **Martian**, der TitularGemahl **Pulcheriens** gefolgt; nach 6 Jahren kam **Leo** I. **aus Thrazien** an seine Stelle, der befahl, wer kein catholischer Christ sey, sollte auch nicht advociren dürfen. Eben so lange, als er, d. h. 17 Jahre regierte **Zeno**, anfangs als College seines Sohns **Leo's** II, dann 27 Jahre **Anastas**, dessen Finanzen wenigstens sehr gut waren. Nach seinem Tode erkaufte mit fremden Gelde ein Thrazier **Justin** I. den Thron. Er hob die Gesetze gegen die Mißhey=

heyrathen auf, als seiner Schwester Sohn, der sein Nachfolger ward, im 40sten Jahre die Tochter eines der Leute bey der Thierhetze sich zur Gemahlinn erwählte. Dieß ist **Justinian** unser großer Gesetzgeber, von dessen langer Regierung von 527 — 565 so viele Gesetze im Corpus Juris, und so viele Rechtsgelehrte, alles mögliche Gute sagen, daß es kaum erlaubt ist, an die abweichenden Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller, und an das Urtheil der juristischen Ketzer und der nicht juristischen Historiker zu erinnern.

§. 143.

Upravda, so hieß er mit seinem ersten Nahmen, war der Sohn eines Illyrischen Bauers, aber dieß hatte auf seine Erziehung keinen Einfluß. Vermuthlich sorgte sein Oheim, schon damahls einer der ersten Officiere, dafür, daß **Upravda** oder **Justinian** alles lernte, was man damahls zu einem Gelehrten von Stande erforderte, und wahrscheinlich las er eben so lehrbegierig theologische Polemiken, als er die Vorlesungen über seinen Cajus anhörte. Es that ihm wehe, wenn der Professor sich mit dem leidigen alten Rechte aufhielt, und im vsus modernus sagte, dieß sey alles unbrauchbar; es that ihm wehe, auch wenn man es über-

schlug, denn wofür stand es im Compendium, und warum machte man den alten Plunder nicht ganz entbehrlich? Wie er dieß auszuführen suchte, als er Kaiser ward, werden wir gleich sehen, jetzt fürs Erste die nicht-juristischen Begebenheiten seiner Regierung.

§. 144.

Er ließ seiner Gemahlinn schwöhren, wie sich selbst, und wenn Theodora gleich, als Beförderinn der Ketzerey, einen üblen Nahmen hat, so verdiente ihr Muth im Nika-Tumulte diese Belohnung; denn sie war es, die den Kaiser rettete, als er aus Furcht vor der zur Verzweiflung getriebenen grünen Faction fliehen wollte. Dieß ist freylich nicht die glänzendste Stelle in Justinians Leben und der schreckliche Druck mit Auflagen war noch trauriger, als Erdbeben und Pest. Dagegen verewigte sich aber auch der Kaiser durch die noch jetzt bewunderte Sophienkirche, und durch eine Menge Festungen an der Grenze. Sein Glück gegen auswärtige Feinde ist fast unerklärbar, denn blindes Glück, selbst nur im Auffinden mehrerer großen Feldherren hinter einander, muß man so selten als möglich annehmen, und Justinian ärndete doch auch eben nicht was ganz vortreffliche Regenten vor ihm gesäet gehabt

hät-

hätten. Der elende Zustand der Staaten, die er erobern ließ, that freylich sehr viel, denn **Cosroes I** oder **Nushirvan** erhielt doch in jedem Frieden Tribut, aber es wäre ungerecht daraus dem Kaiser einen Vorwurf zu machen, der weder wenn er schlug, noch wenn er geschlagen ward, sich persönlich bey der Armee befand. An dem kurzen glücklichen Kriege gegen die Vandalen, und an dem hartnäckigen gegen die Ostgothen, wodurch zum letzten mahle der Römische Kaiser Herr von Rom und Carthago ward, hatte **Justinian** nicht einmahl allen den Antheil, welchen er, seiner Entfernung ungeachtet, hätte haben können, und **Belisars** unerschöpfliches Talent, Hülfsquellen zu entdekken, seine rastlose Thätigkeit, Rebellionen zu dämpfen, würde sich weniger glänzend auszeichnen, wenn er von seinem Hofe z. B. bey der Belagerung Roms durch die Gothen besser unterstützt, wenn die neue Eroberung durch habsüchtige Gouverneurs weniger mißhandelt worden wäre. Schon im November 533 konnte **Justinian** sich Vandalicus nennen, aber Gothicus beruhte noch auf blossen Projecten und Hoffnungen, und wie konnte er schon damahls auch nur hoffen, daß nach zwanzig Jahren der Sieg bey Casilinum,

den Narses erfocht, ihm einiges Recht zu Francicus und Alemannicus geben würde?

§. 145.

Die Eroberungen der Generale Justinians müßten seine Regierung für Historiker wichtig machen, aber daß auch Personen, die von der Geschichte sonst so wenig wissen, doch seinen Nahmen mit Ehrfurcht nennen, kommt daher, weil unter ihm die Sammlungen gemacht wurden, woraus wir jetzt das Römische Recht am meisten studieren sollten, und oft ganz allein, mit Zurücksetzung reinerer Quellen, studieren. Eben die Ursachen nähmlich, welche Valentinians III. Citirgesetz veranlaßt, und welche das Breuiarium Alaricianum nöthig gemacht hatten, wirkten noch jetzt: Verfall der Litteratur überhaupt und des Römischen Rechts insbesondre, die Seltenheit der classischen Werke, und die Ungewißheit bey ihrer Anwendung, nach so vielen Constitutionen der Kaiser seit Constantin, und bey dem Abstande, den man in so vielfacher Rücksicht zwischen der Lage des Volks, bey welchen dieses Recht sich gebildet hatte, und des Volks, welches nun darnach leben sollte, findet. Die ältere ConstitutionenSammlung war 200 Jahre, die neuere 100 Jahre alt; war es nicht eine

Idee,

Idee, die bey einiger Thätigkeit mehr als einem Privatschriftsteller hätte kommen sollen, aus diesen Sammlungen das Brauchbare, um dieses bekümmerte man sich damahls doch allein, herauszuheben und durch die späthern Verordnungen zu ergänzen? **Justinian** war kaum 6 Monathe Kaiser, als er zu einem solchen Werke den Befehl gab. Vier Patricier, vier der vornehmsten Justizbedienten und zwey Advocaten sollten es verfertigen, unter diesen hatte **Tribonian** nicht den ersten, sondern den sechsten Platz. Er, dessen Nahmen so bekannt ist, als der Nahme Justinians, vereinigte mit der Gelehrsamkeit eines Polyhistors, mit der schönsten juristischen Bibliothek im ganzen Reiche, nicht nur die Gabe, bey seinen Herrn sich beliebt zu machen, sondern, wenn dazu seine ganz unglaubliche Schmeicheley hingereicht hätte, auch die Kunst, seine Mitbürger durch Herablassung mit seiner niederträchtigen Habsucht beynahe auszusöhnen, darin ganz das Gegentheil seines Collegen **Johanns von Cappadocien**, der zugleich mit ihm beym Nikatumult abgesetzt werden mußte. Hätte **Tribonians** Entfernung länger gewährt, so würden wir vielleicht weniger Verordnungen **Justinians** haben, die nicht blos aus Un-

wissenheit, sondern selbst absichtlich zweydeutig und unbillig sind.

§. 146.

Daß Justinian seinen Leuten erlaubte, nach Willkühr an den Constitutionen der alten Kaiser zu ändern, hielt er gewiß für den größten Beweis, den er von seiner Sorgfalt, nicht blos sie zu sammeln, sondern auch zu verbessern, geben könnte, und vielleicht waren in seinem ganzen Reiche kaum zwey Gelehrte, denen die Constitutionen auch ohne Rücksicht auf das Practische interessant geschienen hätten Wie schlecht würde aber der Hauptzweck Justinians, die Eintracht in der Lehre, der Vortheil, für welchen er weit mehr Sinn hatte, als für wissenschaftliche Untersuchung, wie äußerst schlecht würde dieser erreicht worden seyn, wenn nun den alten unveränderten Editionen ihr gerichtlicher Gebrauch geblieben wäre? Diesen verbot er dießmahl, und bey seinen nachherigen Sammlungen, wo immer dieselben Gründe eintraten; er drohte die Strafe der Falsarien jedem, der vor Gerichte von dem, was nicht von ihm selbst edirt sey, Notitz nehmen würde, und er fügte dadurch der Litteratur wenigstens mittelbar einen unersetzlichen Schaden zu. Es war gerade eben der Erfolg, wie

wenn

wenn er die ächten Schriften hätte verbrennen lassen, denn seine Zeitgenossen studirten nun die Quellen auch nicht einmahl mehr für sich, was sie doch ohne Falsum thun durften.

§. 147.

In Zeit von einem Jahre war die Sammlung von Constitutionen fertig, das Werk, welches der Kaiser des Nahmens Codex Justinianeus würdig hielt, weil noch nie ein Codex alles Brauchbare aus den Constitutionen vereinigt, und doch nur das Brauchbare, Nahmen und Datum allein waren eine Zugabe, enthalten hätte. Der Kaiser mochte sehen, daß eine solche Hercules = Arbeit im Grunde leichter sey, als man glauben sollte, zumahl da nie ein **Schlosser** ihm die Freude verdarb; Er selbst kam auf die Idee, oder **Tribonian**, der sich bey der ersten Arbeit ausgezeichnet haben muß, und der keine Leidenschaft seines Herrn so gut benutzen konnte, als diese Juristische, brachte ihn darauf, es sey gar nichts unmögliches, wenigstens unter einer so augenscheinlich vom Himmel gesegneten Regierung, auch die andern Gesetze in einen solchen vermehrten und verbesserten Auszug zu bringen. So sehr war die Latinität und die Jurisprudenz gesunken, daß man nun schon längst auch das ein Gesetz nann=

nannte, was doch in jeder Rücksicht von einer alten lex so wesentlich verschieden war: ein Allegat aus einem classischen Juristen. Aus diesen könnte man ein großes Gesetz machen, ohne Wiederholungen und ohne Widersprüche, und dagegen müßten natürlich die zwölf Tafeln und das Edictum perpetuum wahre Kinderspiele seyn. Aber Gehülfen gehörten dazu, und Zeit, und eine ausgedehnte Vollmacht, — Tribonian erhielt 16 Rechtsgelehrte, worunter 4 Professoren, aber, eben nicht zum Unglücke, keiner aus Rom, und auch nicht der geschmacklose Sylbenstecher Priscian, sich befanden; er erhielt eine Frist von 10 Jahren und die Constitution: Deo auctore, welche Valentinians Citirgesetz, wenn es damahls noch galt, in Ansehung der Pluralität und der Vorrechte Papinians vernichtete. Die Arbeit ward freylich dadurch ungemein erleichtert, daß man nicht immer die Quellen selbst, sondern oft nur einen Epitomator z. B. Hermogenian excerpirte, in solchen Büchern fand man die Auszüge aus Classikern schon nach den Materien zusammengestellt, und vielleicht schon mit Weglassung mancher Antiquität. Indessen Justinians Leute hatten noch vieles zu ändern, und es ist keine Eitelkeit des Kaisers, wenn er sagt, es seyen multa & nume-

meratu non facilia nicht blos abgeschrieben, sondern auch nach bester Einsicht corrigirt worden, es ist aber auch keine leere Einbildung, wenn man von vielen Emblemen Tribonians spricht. Um davon überzeugt zu seyn, darf man nur an die Mühe denken, welche Tribonians Gehülfen sich gaben und geben sollten, alle Spuhren von dominium Quiritarium, und alle von den caduca zu vertilgen; man darf nur an die 50, mehr oder weniger, Decisionen denken, wozu Justinian durch seinen treuen Exquästor Gelegenheit erhielt, so oft in den Schriften der Classiker etwas aufstieß, was durch eine recht prunkvolle Constitutiou entschieden werden konnte. Die Ehre der kleinern Verbesserungen behielt Tribonian doch noch für sich.

§. 148.

Diese Sammlung von Excerpten, die denn freylich manchmahl etwas enthielten, woran der Classiker, dessen Nahmen gerade über dieser Stelle sich findet, nicht gedacht hatte, obgleich auch das Werk und die Zahl des Buchs ausgedrückt sind, ward ohngefähr so wie die 12 Tafeln, wie das Edict und wie so mancher Commentar darüber geordnet, Erst kam die Lehre vom Gerichtswesen und Proceß, dann die Contracte, nachher Ehe

und Tutel, und auf die ganze Materie von Verlassenschaften folgt die Theorie des Eigenthums. Eine Art von Anhang enthält, noch vom Edicte her, die Stipulationen und Interdicte, und was dort nicht vorkam: das Criminalrecht und die Appellationsordnung. Dagegen wäre nun nichts zu erinnern, denn theils braucht es keine metaphysische Tabelle, theils läßt sich diese allenfalls doch daraus machen. Aber Justinian begnügte sich nicht mit dem von ihm gleich anfangs gegebenen Befehle, es müßten gerade 50 Bücher werden, sondern aus wichtigen Gründen a) vertheilte er diese wieder in 7 Theile, und um sie einander gleich zu machen, ward hier und da eine Lehre untergesteckt, so daß man jetzt noch allgemeiner über die Ordnung dieses Werkes klagt, als man sie befolgt. Cujas lobt sie zwar sehr kräftig, aber was lobte Cujas nicht, wenn seine Gegner es tadelten oder besser machen wollten?

a) *Const. Dedit nobis §.* I. - - idque non perperam neque sine ratione, sed ad numerorum naturam atque harmoniam respicientes. - -

§. 149.

Weder das Excerpirenlassen so vieler Schriften, noch die Entscheidung so mancher Streitfrage von oben herab, genügte dem Kai-

Kaiser" dessen Eitelkeit in jeder Regentenbeschäfftigung Nahrung fand." Selbst das Compendium für die ersten Anfänger sollte sein Werk seyn, dieß war sein Project, als man die ExcerptenSammlung anfing a), und noch ehe sie vollendet war, führte er es aus. Auch diese Arbeit dirigirte **Tribonian**; er hatte zwey Professoren **Theophilus**, den Verfasser der griechischen Paraphrase, und **Dorotheus** unter sich. Die angehenden Juristen sollten nicht nur das Glück haben, gleich im ersten Jahre über eine constitutio, und nicht blos über einen Classiker zu hören, sondern ob die Verfasser gleich bey jeder Lehre auch das alte Recht historisch erzählten, weil ein altes Compendium zum Grunde lag, so ließen sie doch dasjenige ganz weg, was gar keinen practischen Nutzen hatte, weil sie glaubten für den ersten Unterricht tauge nur das Practische, weil nur das Practische schon an sich interessire b). Wären zur Zeit von **Justinian** keine Sklaven mehr gewesen, so würde von diesen gewiß nichts in den Institutionen stehen, den Fall ausgenommen, daß erst der Kaiser die Sklaverey abgeschafft hätte, denn die Versuchung von sich selbst zu sprechen, machte ihn oft seinem Grundsatze ein wenig ungetreu, und freylich am Ende seiner gesetzgeberischen Regie-

gierung war manches Antiquität, was im Jahre 533 practisch war. Die Institutionen sind nach dem Plane der Classiker, der am meisten systematisch war, gearbeitet, aber sie enthalten, den letzten Abschnitt de publicis judiciis ausgenommen, nichts als Privatrecht, die Rechtsgeschichte und das christliche Kirchenrecht fehlt ganz, manche Lehre, welche im Systeme des alten Recht gar nicht entbehrt werden kann, ist absichtlich weggelassen, und manche, die noch immer sehr practisch war, ist vergessen z. B. Transaction, Restitution, Eid, Zeugen, Urkunden, Appellation, Concurs, das SC. Vellejanum, das Meiste von der dos, collatio bonorum, Zinsen, aedilitium edictum, Evictionsleistung u. s. w.

a) *Const.* *Deo auctore* §. 11. Ideo jubemus duobus istis *codicibus* omnia gubernari: uno constitutionum, altero juris enucleati - - - vel si quid aliud fuerit, a nobis promulgatum institutionum vicem obtinens, vt rudis animus studiosi *simplicibus* enutritus &c.

b) *VII. 25. const. vn.* - - - per quod animi juuenum, qui ad primam legum veniunt audientiam, perterriti ex primis eorum cunabulis inutiles legis antiquae dispositiones accipiunt. *Prooem. Inst.* §. 3, nihil inutile, nihilque perperam positum, sed quod in ipsis rerum obtinet argumentis, accipiant.

§. 150.

§. 150.

Die Institutionen wurden früher fertig, als die Pandecten oder Digesten, aber auch diese konnten schon 3 Jahre nachdem sie angefangen worden waren, zugleich mit jenen confirmirt werden. Um die Wissenschaft recht zu fixiren, oder um zu machen, daß sie keine Wissenschaft mehr sey, verbot Justinian alle Commentare, damit nicht wieder das Gesetz unter den Schriften der Gelehrten begraben werde. Er sorgte für die Unveränderlichkeit seines Werks durch Befehle an alle Abschreiber; indessen erfuhr er doch selbst, daß es mit der ewigen Dauer aller menschlichen Anstalten nicht so leicht gehe, als mit ihrer Veränderung. Der codex Justinianeus war noch 529 so vortrefflich gewesen; schon 534 gestand Justinian, daß erst die zweyte Ausgabe, (Codex repetitae praelectionis) welche **Tribonian**, der nun auch Ex-Consul heißt, **Dorotheus**, der zu seiner Professur auch den Character und Rang als Quästor erhalten hatte, und drey Advocaten, besorgten, ganz vollständig und fehlerlos sey, und daß, wer die erste Ausgabe anführe, auch als falsarius bestraft werden müsse, weil in derselben viele Constitutionen fehlten, manche, die er jetzt selbst für überflüssig halte, stünden, und weil überhaupt

sie den Pandecten und Institutionen oft widerspreche.

§. 151.

Unglücklicher Weise hat man aber gefunden, daß selbst die zweyte Ausgabe, die völlig mit den Pandecten und Institutionen übereinstimmen sollte, hier und da von ihnen abweiche, und daß auch Institutionen und Pandecten unter einander zuweilen uneinig seyen. Mannichfaltige Regeln hat man aufgestellt, um zu bestimmen, was vorgehe, wenn ein Regent bey der Absicht dasselbe zu sagen, was er schon gesagt hat, aus menschlicher Schwachheit gerade das Gegentheil erklärt. Justinian selbst sagt N. 89. C. 7. es stünden Constitutionen im Codex blos wegen der alten Processe, und N. 158. C. 1. scheint er doch vorauszusetzen, daß alles, was in derselben Sammlung enthalten sey, gleiche Kraft habe. So viel ist wohl gewiß, daß eine Abhandlung über die Rangordnung dieser drey Werke nicht das Mittel gewesen wäre, bey Justinian sich zu empfehlen, so wenig als eine Abhandlung über die Frage, ob nun alles lauter Gesetze seyen was er hatte sammeln lassen.

§. 152.

Klar ist die Absicht zu ändern bey denjenigen Verordnungen Justinians, welche er

nach

nach geschlossenem Corpus juris bekannt machte. Für seine Unterthanen waren diese unstreitig von der größten Wichtigkeit, denn erst wenn keine neue Verordnung die Sache entschied, galt das ältere in den drey Sammlungen enthaltene Recht. Aber in Rücksicht auf ihren innern Werth sind die Novellen schlechter, als alles vorhergehende, nicht blos wegen ihrer äußerst schwülstigen Sprache, sondern auch schon deswegen weil die fehlerhaften Anstalten darin nicht durch den Gebrauch und das Nachdenken mehrerer Jahrhunderte geprüft und abgeschliffen waren. Bey diesen Umständen kann man sich darüber trösten, daß gestritten wird ob alle 168 Novellen (nicht alle sind von Justinian, und nicht alle von Justinian sind darunter begriffen) oder nur die 98 glossirten bey uns gelten; ob das griechische Original oder die elende, nur von Cujas gelobte Uebersetzung vorgehe; und ob endlich in der Collision nicht die Novelle dem Auszuge daraus, welcher noch späther im Mittelalter gemacht ward, weichen müsse.

§. 153.

Es kann nun nicht schwer seyn zu bestimmen, in welcher Rücksicht das Justinianeische Rechtsbuch ein Meisterstück des menschlichen Verstandes, und in welcher es ein warnendes

des Beyspiel für alle, welche Gesetzbücher machen wollen, genennt zu werden verdiene. Die eigenen Gesetze Justinians sind vielleicht am besten dadurch characterisirt, wenn man die Worte eines Kirchenhistorikers auch auf diesen Theil seiner Regierung anwendet: "Ein solcher halbgelehrter Theologe, wie der Kaiser nothwendig seyn mußte, war eben daher von beyden Partheyen zu lenken, und aus Liebe zum Kirchenfrieden wurde er der Orthodoxie schädlich, aus Eifer für Orthodoxie dem Kirchenfrieden nachtheilig." Als halbgelehrter Jurist waren seine zwey Zwecke Simplicität und Billigkeit: Bald opferte er diese jener, bald jene dieser am unrechten Orte auf.

System des Rechts
am Ende dieser Periode.

§. 154.

I. Ius publicum
A. Eigentliches StaatsRecht oder Grundgesetze.

Der Staat völlig despotisch in der Art wie die Kaiserliche Würde erlangt ward, und in der Kraft jeder Willenserklärung des Kaisers,

sers, selbst in Religions- und Rechts-Sätzen. Die Religion war noch keine sehr bedeutende Einschränkung; denn obgleich der Kaiser in Glaubens-Sachen nur der Interims-Repräsentant der Kirche und der Stellvertreter der Concilien war, so hing es doch von ihm ab, diese zu versammeln, und selbst der Bischof von Rom konnte noch, wie Vigilius erfuhr, vom Kaiser mißhandelt werden. Der Senat war ein bloßer Gerichtshof.

§. 155.

B. Staats Policey- Recht oder Regierungsgesetze

1. Aemter. Im Senate, der in der höchsten Instanz Rechtssachen untersuchte, um dem Kaiser einen Antrag zu thun, votirte erst der praefectus vrbi, dann alle Patricier, hernach die Consulen, und zuletzt alle übrigen praefecti, magistri militum und illustres. Das Consulat war sehr kostbar, daher die Zeitrechnung nach den letzten vorhergehenden Consulen. Unter Justinian erhielt zum letzten mahle ein Particulier diese theure und unnütze Ehre. — Bey Hofe der quaestor sacri palatii, magistri libellorum u. s. w. — In den Provinzen praesides welche zwar

einen fürchterlichen Eid ablegen sollten, daß sie ihre Stelle nicht gekauft hätten, aber dieß ging nur auf außerordentliche Bezahlung, nicht auf den gewöhnlichen selbst gesetzlich bestimmten Preiß. Sie mußten auch, und vielleicht war dieß die Hauptsache, für die Revenüen stehen, und hatten die allgemeine Gerichtbarkeit in der Provinz und selbst das Commando über die Truppen; ihre Subalternen wählten sie sich. 50 Tage nach niedergelegtem Amte konnten sie in der Provinz vor ihrem Nachfolger belangt werden, so lange mußten sie noch bleiben, denn während ihrer Gewalt war die Anklage sogar nur selten erlaubt. Ihre Controle waren die Bischöffe. — Die Municipalobrigkeit in den Städten hatten die decuriones, aber ihre Stelle war viel lästiger, als man einsieht daß sie hätte seyn müssen.

§. 156.

2. Einkünfte. Bey den Verschwendungen Justinians ward nicht nur der Schatz, den Anastas gesammelt hatte, erschöpft, sondern es waren auch eine Menge neuer Quellen nöthig. Abgaben der mannichfaltigsten Art, sogar das Aërion ein jährliches Präsent, das der praefectus

prae-

praetorio dem Kaiser machen, und wofür er sich wieder zu entschädigen suchen mußte, ein neuer Zoll im Hafen der Hauptstadt, Monopolien, Reductionen bey Hofe und bey der Armee, selbst die Municipal-Cassen für Posten, Aerzte und Erleuchtung mußten dem Geldmangel abhelfen. Dahin gehörten auch die immer steigenden Privilegien des Fiscus im Privatrechte.

§. 157.

3. Religion. Dieß ist so sehr der LieblingsGegenstand der Gesetzgebung Justinians, daß ein System des Justinianeischen Rechts, worin das ReligionsRecht ganz übergangen wird, wohl nicht vollständig seyn kann.

In der Religion überhaupt verbot Justinian, wie schon seine Vorgänger gethan hatten, alle Abweichungen von seiner eigenen Meynung, und gar sehr oft hat es auf Mein und Dein Einfluß, ob jemand ein Ketzer oder ein Rechtgläubiger sey. Indessen war Justinian nicht intoleranter, nur vielleicht offenherziger, als manche andere: so sagt er *Nou. 144.* er nehme die Bauern von einem Strafgesetze gegen gewisse Ketzer aus idque non ipsorum gratia sed propter con-

stitutionem praediorum quae ab ipsis coluntur, propterque reditus & tributa, quae exinde inferuntur publico. — Die Sacramente sollten nicht in Privathäusern administrirt werden, und über die Betgänge (litaniae) machte er eine genaue Verordnung, wie sie seyn müßten, um dem Himmel wohl zu gefallen.

Von den **Personen**, welche sich mit der Religion beschäfftigten wurden die Mönche, noch keine wohlthätigen Benedictiner, nicht so eingeschränkt, wie es geschehen muß, wenn man die Anhäufung des Vermögens in der toden Hand hindern will. Das Kloster beerbte sie, und zum Besten des Klosters erbten sie noch immer fort: oft mußte man zur Strafe ins Kloster gehen, und ein entlaufener Mönch ward das zweytemahl zum Recruten genommen. Die Bischöfe mußten aus den Geistlichen oder Mönchen gewählt werden, 35 Jahre alt und keine curiales seyn, auch keine Frau noch Kinder mehr haben. Die Wahl hing von der Gemeinde ab, wenigstens wurden die Vornehmsten noch zugezogen, aber Simonie war streng verboten. Der Bischof war von der väterlichen Gewalt frey, er stand, ohne besondre Ordre vom Hofe, nicht unter dem Gouverneur, vor ihm

ihm mußten seine Geistlichen und Mönche, und durften auch andre Personen belangt werden (episcopalis audientia). Aber er durfte nur über sein voriges Vermögen testiren, das Uebrige gehörte der Kirche, er durfte nie über ein Jahr abwesend seyn, ohne Urlaub vom Patriarchen nicht nach Hof kommen, seine jährliche Synode nicht unterlassen, kein Frauenzimmer bey sich haben, keine Vormundschaft übernehmen, keinem Candidaten, der ihm vom Patron präsentirt ward, ohne Ursache die Ordination verweigern, ohne Untersuchung niemand excommuniciren u. s. w. Die Rechte und Pflichten der übrigen Geistlichen sind im Kleinen diesen ähnlich. Sie dürfen nach der Ordination nicht mehr heyrathen.

Die der Religion gewidmeten Sachen, wohin auch das Vermögen der Spithäler u. s. w. gehörte, konnten nur in seltenen Fällen, wegen Schulden und zu Werken der Barmherzigkeit, nur auf bestimmte Art und nicht an bestimmte Personen veräußert werden.

§. 158.

4. Das Militair hatte sinken müssen, denn die Zahl und das Ansehen der Mönche war gestiegen, verlaufene Mönche wurden zum Dienste gezwungen und doch

droht Justinian zuweilen mit dem Abschiede. Die besten Truppen waren die persönlich an einen Pascha z. B. an Belisar und nicht an den Kaiser oder den Staat attachirten. Zu dem Militair kann man auch die vielen Arsenäle unter den scholae fabricensium und dem magister officiorum rechnen. Gegen die Erpressungen der Generale sind Gesetze gemacht, von welchen es ungewiß ist ob sie dem Uebel abhalfen, welche aber die Existenz desselben sicher beweisen.

5. Die Gerichtbarkeit verwalteten nun immer die vom Hofe ernannten Personen, welche aber ihren Gehülfen nicht ganz das überlassen durften, was ehemahls der magistratus dem Judex überlassen hatte. — Die verschiedenen Instanzen, wovon der Kaiser selbst die lezte war, sind nun völlig bestimmt.

§. 159.

C. CriminalRecht oder Strafgesetze.

Durch die argwöhnischen und furchtsamen Despoten war das CriminalRecht erstaunend hart geworden, und es erstreckte sich auf alles, was die Obrigkeit bestrafen wollte, ohne Rücksicht ob ein Ankläger auftrat oder nicht. Justinian hat das Verdienst hier mil-

mildere Grundsätze befolgt zu haben, wenigstens in Ansehung der ehemahligen CriminalSubalternen (violentiae inhibitores) der Confiscation, und der Strafe des Diebstahls. Manche seiner Novellen sind wahre Bußpredigten, so z. B. die gegen Blasphemie und Knabenschänderey. Ueberhaupt wurden die Vergehungen aus Wohllust hart bestraft, der Ehebrecher ward hingerichtet, und die Selbstrache des Ehemanns ging weiter als vorher. Castration ward verboten, aber die Castraten am Hofe blieben und mußten bleiben. Aussetzung der Kinder und müßiges Herumstreichen sind nun auch ein Gegenstand der Strafgewalt.

§. 160.

II. Jus priuatum.

A. PersonenRecht

1. Die Sclaverey, so wenig sie auch zur christlichen Religion paßte, war noch ziemlich dieselbe, wie unter den Antoninen. Man erwarb dieses Recht auf das Kind der Sclavinn, auf den gefangenen Feind, auf den freyen Menschen, der sich um zu betrügen hatte verkaufen lassen, aber nicht mehr auf die Liebhaberinn des Sclaven oder auf ein ausgesetztes und aufgenommenes Kind, obgleich dieses seine Schuld abverdienen mußte. Man verlohr sie durch Aussetzung, zur

Stra-

Strafe daß man eine Bedingung nicht erfüllte, zur Belohnung des Sclaven für Verdienste, und durch Manumission im Testamente, wo nun die Einschränkungen wegfielen, in der Kirche, und unter Particuliers. Alle Freygelassene waren sich gleich, und alle waren so gut wie Freygebohrne, bis auf das Verhältniß zum Patron, welches nur etwas gemildert ward.

§. 161.

2. Die väterliche Gewalt hatte unter den Despoten, die noch dazu eine neue Religion befördern wollten, sehr abgenommen, obgleich im Sachenrechte die Wirkungen z. B. die vnitas personae, die substitutio pupillaris blieben. Das Vermögen des filius familias war sein Eigenthum, sobald es nicht vom Vater herkam, und höchstens hatte dieser die Administration und die Nutznießung. Dem peculium castrense war nun auch das quasi castrense gleich gesetzt. — Man erwarb die väterliche Gewalt auf Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe, aber nicht einmahl auf naturales, ferner durch Arrogation beym Kaiser, aber nicht immer durch Adoption bey der Obrigkeit, nicht wenn man ein Frauenzimmer oder nur kein Ascendente des Adoptirten war, endlich Legitimation des Kindes

einer Concubine indem man ihre Mutter hey-rathete, die Kinder zu curiales machte, oder indem der Kaiser die Gnade erwies. Man verlohr sie nun auch durch hohe Würden des Sohnes, sobald diese von der Gefahr decurio zu werden befreyten, durch Emancipation bey dem Kaiser oder der Obrigkeit, wobey nun erst von Belohnung des Vaters und höchst wahrscheinlich auch nun erst von Einwilligung des Sohnes die Rede seyn konnte, — nicht immer durch gestattete Adoption und noch nie durch bloße Trennung des Haushaltes.

§. 162.

3. Die Ehe ward nach den mißverstandenen Religionsbegriffen nicht mehr begünstigt; an die Stelle der lex caducaria trat die Verordnung, daß wer zweymahl heyrathe nicht Bischof werden könne, und daß wer es thue, wenn er schon Kinder habe, auch ohne Rücksicht auf das Trauerjahr, die freye Disposition über sein eigenes Vermögen zum Theil, und das Eigenthum an dem, was vom verstorbenen Gatten herrührte, ganz verlieren sollte. Das Verhältniß beyder Eheleute gegen einander war nun beynahe unauflöslich, und doch behielt Justinian im Sachenrechte die Grundsätze, welche bey der willkührlichen Scheidung consequent gewesen wa-

waren, er übertrieb die Begünstigung der dos ganz unvernünftig, und nur in der Succession änderte er ein wenig. — Eine Ehe konnten nur freye Menschen, und solche die die Pubertät erreicht hatten, eingehen; die Unfähigkeit zur Zeugung war nur bey einem Castraten ein Hinderniß. Einander durften nicht heyrathen der Tutor und seine Pupille, der Gouverneur und seine Provinzialinn, der Taufzeuge nnd seine Pathe, Bürger und Nicht-Bürger, Christen und Juden, der Ehebrecher und seine Mitschuldige, der Entführer und die Entführte, wohl aber Personen ungleichen Standes. Die verbotenen Grade waren noch fast ganz die vorigen. Außer der Einwilligung eine Ehe schon jetzt einzugehen, denn Sponsalien geben kein Klagrecht, gehört zum Wesen der Ehe bey einem illustris, wenn er kein Ausländer ist, auch eine Ehestiftung; aber die kirchliche Ceremonie war noch willkührlich, so lange sogar der Concubinat nicht verboten, sondern von den Gesetzen bey der Succession bemerkt ward. — Die Trennung der Ehe erschwerte Justinian sehr, selbst mit Einwilligung beyder Theile erlaubte er sie nur, wenn Ursachen da waren, wegen welcher ohnehin der eine Ehegatte sich, ohne daß der Andere ein Verbrechen begangen hatte, trennen durfte

(bona

(bona gratia) d. h. wenn man ins Kloster gehen wollte, wenn der Mann drey Jahre lang zum Beyschlafe unfähig gewesen war, wenn man von einem Gatten in der Gefangenschaft 5 Jahre lang nichts hörte, und wenn er ein Sklave ward. Die Ursachen, welche zu einer Scheidung als Strafe berechtigten, suchte Justinian genau zu bestimmen, ohne im mindesten zu ahnden, daß sie sich vielleicht nach der Natur des Gegenstandes nicht genau bestimmen ließen. Zuletzt konnten beyde wegen Majestäts Verbrechen und Lebensgefährlicher Nachstellungen, die Frau auch noch wegen Ehebruchs, verdächtigen Umgangs mit Mannspersonen bey Gastmählern und im Bade, wegen nächtlicher Abwesenheit von Hause, und wegen der Besuchung der öffentlichen Schauspiele; der Mann aber wegen Debauchen mit öffentlichen Mädchen in Gegenwart der Frau, wegen Verkuppelung derselben, weil er sie eines Ehebruchs vorsätzlich falsch anklagte, und weil er den Umgang mit einer fremden Ehefrau aller Warnungen ungeachtet, fortsetzte, verstoßen werden. Der Verstoßene verlor die dos oder die donatio propter nuptias, die Ehebrecherinn noch $\frac{1}{3}$ weiter aus ihrem übrigen Vermögen; der Mann, welcher seine Frau mißhandelte verlor ebenfalls ein solches Drittheil,

ob dieß gleich keine Ursache zur Scheidung mehr war. Der unschuldige Ehegatte erhielt entweder das Eigenthum oder die Nutznießung an diesem Vermögen.

§. 163.

4. Die Tutel war noch nicht viel mehr, als vorher, unter der Aufsicht der Obrigkeit; die Erlaubniß zur Veräußerung war bey allen Immobilien nöthig, aber jährliche Rechnung und allgemeine Bestätigung kennt das Justinianeische Recht nicht. Ueber die Anwendung des baaren Geldes machte der Kaiser ein wunderliches Gesetz. Die feyerliche Einwilligung des Tutors (auctoritas) und die Tutel wegen des Geschlechts waren Antiquitäten. Der Anfang der Tutel beruhte noch auf drey Gründen; ein Gläubiger oder Schuldner des Pupillen konnte nicht Vormund werden; Geistliche nie oder selten, aber nun sogar die Mutter oder Großmutter der Pupillen, wenn nur jene nicht wieder heyrathet. Die Tutel endigte sich mit der Pubertät, und ob man bis ins 25te Jahr oder bis zur venia aetatis einen Curator hatte, hing noch immer von dem Zufalle ab, daß man ihn selbst oder daß ihn jemand der nicht traute, z. B. der gewesene tutor sich ausbat.

§. 164.

B. Sachenrecht

I. Jus in rem.

Von den verschiedenen Eintheilungen der Sachen waren nun die res sacrae nicht mehr so ganz von den übrigen getrennt, als ehemahls. Der Unterschied zwischen res mancipii und nec mancipii hatte sich verlieren müssen, so wie sich der Römische Staat aus Italien in ehemahlige Provinzen hinzog. Die Stelle dieses so weisen Unterschieds ward durch einzele Verordnungen, worin bewegliche uud unbewegliche Güter getrennt waren, schlecht ersetzt. Eine eigene Art von Gütern waren die verkäuflichen MilitairChargen (militiae).

§. 165.

1. Das Eigenthum war von einerley Art, und mit dem Unterschiede zwischen dominium bonitarium und Quiritarium verloren auch die Erwerbungsarten ex jure gentium und ex jure ciuili ihre wesentliche Unähnlichkeit.

Man erwarb das Eigenthum noch immer durch occupatio, die nicht durch fiscalische Grundsätze eingeschränkt war, obgleich kein Jäger Justinians Entscheidung über Jagdstreitigkeiten billigen wird, durch Beute noch wie vorher, durch die mancherley Arten von

accessio, durch traditio ex causa praecedente, welche nun immer so gut war, als mancipatio, durch vsucapio und longi temporis possessio wobey nun 3, 10 oder 20 Jahre, mit Rücksicht auf den Aufenthalt beyder Partheyen in verschiedenen Gouvernements, festgesetzt wurden, durch donatio, wobey keine obligatio praecedens ist, aber statt der mancipatio erfordert Justinian bey wichtigen Schenkungen Insinuation, — durch Arten, die einen Todesfall voraussetzen, denn SC. Claudianum und die adquisitio per arrogationem fallen weg, durch einen rechtskräftigen Ausspruch des Richters bey Theilungen oder Realklagen, oder auch unmittelbar durch ein Gesetz; eine Art, die Justinian mehr liebte, als man sie ehemahls geliebt hatte. — Man erwirbt das Eigenthum durch sich selbst oder durch die Personen, welche man in potestate hat, wenn nicht bey dem filiusfamilias das peculium es hindert.

Man verfolgt sein Eigenthum durch rei vindicatio und publiciana in rem actio. Beyde werden noch verschieden vorgetragen, aber zwischen beyden ist im Processe kein Unterschied mehr, und man erlangt durch erstere nichts, was letztere nicht auch verschaffte.

Man verliert sein Eigenthum wenn man die Sache veräußert oder herrnlos macht.

Die

Die Veräußerung der unbeweglichen Dotalgüter ist eingeschränkt, obgleich der Ehemann noch Eigenthümer heißt. Die Veräusserung der Pupillengüter und der Pfänder geht auch nach eigenen Regeln.

§. 166.

2. Die Servituten sind nicht verändert, als daß zu den wesentlich persönlichen auch eine eigene unter dem Nahmen habitatio kommt. Bey ihrer Erwerbung ist der gesetzliche vsusfructus äußerst häufig; bey ihrem Verluste ist confusio und non vsus dem Rechte an eine fremde Sache eigen.

3. Das Pfandrecht entsteht aus dem RealContracte (pignus) aus der bloßen Verabredung (pactum hypothecae) und wieder sehr häufig durch ausdrückliche Verordnungen. Justinian machte auch einige über die Verpfändung einer militia und der Grundstücke eines Bauern.

§. 167.

II. Jus in personam.

Es entsteht durch eine obligatio

1. aus einem Contract.

Die RealContracte, sowohl die benannten als unbenannten, sind noch wie vorher. Nur das mutuum erhielt neue Bestimmungen we-

gen der Zinsen, nach der Person des Capitalisten 4, 6, oder 8 ProCent, nach der gegebenen Sache aber und nach der übernommenen Gefahr zuweilen 12. Selbst die einzeln bezahlten Zinsen dürfen das Capital nicht übersteigen, aber ein einzeler Fall ward ausgenommen, weil es da annui reditus seyen. Das depositum ward vom Privatarreste frey; beym pignus fiel lex commissoria weg. Der contractus innominatus suffragii characterisirt den Hof zu Constantinopel. — Von den VerbalContracten war weder dictio dotis noch jurata promissio operarum, aber, nicht völlig consequent, die stipulatio noch übrig. Bey der Bürgschaft durch Stipulation (fidejussio) machte Justinian dnrch das beneficium excussionis zur Regel, was vorher bey dem fidejussor indemnitatis nur als etwas besonderes Rechtens gewesen war. Das beneficium diuisionis dehnte er auf alle correi aus. Das SC. Vellejanum, welches von jeher nicht blos auf Verbal-Contracte ging, schärfte er besonders auf den Fall, daß der Ehemann den Vortheil von der intercessio habe, und er dachte wohl nicht daran, daß man seine weise Sorgfalt einst eludiren würde. — An die Stelle des alten contractus litteralis kam ein neuer, der blos aus den Bestimmungen, wie lange exceptio non numeratae

pecu-

pecuniae Statt finde, entstand. — Die Consensual Contracte waren geblieben, nur hatte sich, nach den Bedürfnissen vorzüglich der Kirchen und Klöster, zwischen dem Kaufe und der Pacht der contractus emphyteuticarius ausgebildet, und selbst der KaufContract erforderte nun oft zu seinem Wesen einen schriftlichen Aufsatz.

§. 168.

2. Aus einem Vergehen.

Auch diese Quelle der obligatio blieb unverändert, obgleich schon zu dem Criminal-Rechte dieser Zeit einfacher Ersatz viel besser gepaßt hätte, als die PrivatPönalklagen.

3. Ex variis causarum figuris.

Die quasi ex contractu und quasi ex delicto blieben, eben so die ex pacto praetorio, und die aus Urtheilen und Befehlen. Die pollicitatio war nun auch bey der dos verbindlich, die pacta legitima wurden mit dem pactum de donando, und dem pactum de vsuris bey einem argentarius, vermehrt, und die obligationes immediatae ex lege wurden auch häufiger, wie die juristischen Gesetze selbst es wurden.

Auch ein jus in personam konnte man durch seinen Sklaven oder filiusfamilias erwerben: aber für ihre Verbindlichkeiten brauch-

te man, so wenig als vorher, immer zu stehen.

Ein jus in personam erlöscht noch eben so wie nach dem Pandectenrechte, entweder ipso jure oder durch eine exceptio; aber der Unterschied war wegen des alten Processes wichtig, und der alte Proceß hatte aufgehört.

§. 169.

III. Verlassenschaften.

Dieß ist die einzige Art von successio vniversalis welche Justinian abhandeln läßt, und man sieht es wohl an der Menge Streitfragen, welche man in dieser Lehre hat, daß sie ein Lieblingsgegenstand seiner Gesetzgebung war.

Die delatio und adquisitio hereditatis gehen noch nach dem alten Rechte, nur daß keine cretio mehr vorkommt, und daß die bonorum possessio am Ende der Regierung Justinians wohl schwerlich mehr eine, ihrer Form nach verschiedene, Art Erbe zu werden war. Die transmissio der noch nicht acquirirten Erbschaft ist etwas erleichtert, aber lange nicht so sehr, als nach der neuen, wirklich weisen, Verordnung Justinians über das beneficium inuentarii, nun ohne Nachtheil hätte geschehen können.

In der IntestatErbfolge wird das weibliche Geschlecht dem männlichen, und die Cognaten werden den Agnaten völlig gleichgesetzt. Die väterliche Gewalt hat wenig Einfluß mehr, und die collatio, welche auch bey Testamenten Statt finden soll, bezieht sich nicht mehr auf sie. Alle Descendenten conferiren, aber nur dasjenige, was sie von dem Verstorbenen erhalten haben. Uebrigens wird wahrscheinlich nicht darauf gesehen, wo das Vermögen dieses Letztern herrühre. Justinian vermuthet auch noch, daß jedermann seine Descendenten vor allen andern liebe; die Ascendenten und vollbürtigen Geschwister stellt er zusammen, und die halbbürtigen Geschwister kommen nur vor den übrigen Seitenverwandten. Aber die Frage, ob das Vorwegsterben schaden soll oder nicht, ob auf die Nähe des Grades der noch Lebenden, oder auf die Nähe derer, von welchen sie abstammen, zu sehen sey, hat Justinian gar nicht gleichförmig beantwortet. Bey Descendenten bewirkt das Vorwegsterben gar nichts; bey Ascendenten bewirkt ein entfernterer Grad Ausschließung durch einen Nähern, aber nicht Ungleichheit der Theile nach der ungleichen Zahl der Großältern; bey Brüdern macht das Vorwegsterben nicht, daß ihre Kinder ausgeschlossen werden, aber wohl ihre Enkel,

und ihre Kinder allein succediren nach ihrer Anzahl, und nicht nach ihrer Abstammung. Bey den übrigen Seitenverwandten ist gar kein RepräsentationsRecht mehr. Der Einfluß der Legitimation ist bey einer Art nicht wie bey der andern; uneheliche Geburt schadet, der Regel nach, nur in Ansehung des Vaters, und die Adoption verliert zuweilen durch Emancipation ihre Kraft. — Das Erbrecht der Ehegatten ist lange nicht so geändert, als es die Unauflöslichkeit dieser Verbindung zu verlangen scheint. — Ein Freygelassener hat nach seinen Kindern nur den Patron zum Intestaterben.

§. 170.

Die letzten Willen werden, vielleicht aus Religionsabsichten, immer mehr begünstigt. Der Patron schränkt diese Freyheit nur in Ansehung eines Drittheils, und nur bey einem beträchtlichen Vermögen, ein. Nahe Verwandte haben zwar eine größere legitima, als vorher, bey welcher Verordnung nicht bedacht worden ist daß $\frac{1}{10}$ mehr sey als $\frac{1}{12}$; die Ursachen der Enterbung sind genau, nach der Natur des Gegenstandes, wo es auf Schätzung der Moralität ankommt, wohl zu genau bestimmt, und müssen ausdrücklich im Testamente benannt seyn; aber sehr häu-

häufig kann nur auf Ergänzung des Pflichttheils geklagt werden, und das ganze Testament soll deswegen, was die Legate betrifft, seltener oder vielleicht nie seine Kraft verlieren. Die legitima viuentis, welche bey der inofficiosa donatio oder dos vorkommt, ist wohl kein Vorzug des späthern Rechts vor dem zur Zeit der Classiker. — In Ansehung der einzelen Verordnungen eines lezten Willens schien der Unterschied zwischen Legaten und FideiCommissen, und zwischen den Legaten nach den gebrauchten Ausdrükken und der Natur der vermachten Sache, eine unnöthige Spizfindigkeit. **Justinian** schaffte beydes ab, und in der Verordnung, worin er bey jedem Legate so freygebig mit dem stillschweigenden Unterpfande ist, und die Eigenthumsklage verstattet, liegt die Einschränkung nicht, womit man sie versteht, um sie nicht höchst unvernünftig zu finden. — Den Abzug der quarta Falcidia kann der Erblasser verbieten, eine Neuerung, die wegen der geringen Gefahr bey Antretung einer Erbschaft, nicht inconsequent ist.

§. 171.

C. Proceß.

Die vocatio in jus geschah nun nie mehr ohne besondern Befehl der Obrigkeit, also

was

was vorher Ausnahme gewesen war, ward nun Regel. Der magistratus ist nun auch Judex, denn der Judex pedaneus, welcher noch unter und nach Justinian vorkommt, ist ein wahres Untergericht, von welchem an den, welcher ihn gegeben hat, appellirt wird, und dessen Ernennung ganz von diesem abhängt. Es fallen nun also eine Menge genauer Bestimmungen des PandectenRechts weg; jede vindicatio und selbst jedes Interdict ist nun eine actio, wie eine persönliche Klage, und wird im Wesentlichen eben so behandelt. Das Justinianeische Recht kennt noch keine Patrimonialgerichte, aber obgleich die relationes verboten wurden, und wohl nur dann erlaubt blieben, wenn man die Sache auf Ungewißheit in den Gesetzen reducirte, so sind dagegen die Hofcommissionen in Justizsachen desto häufiger, und es wird genau bestimmt, wie von diesen appellirt werden soll. Die Frist von 10 Tagen zur Appellation wird nun eingeführt. Sonst unterscheidet sich der Proceß in diesem Zeitraume durch die ungeheure Menge von Eiden, die jede Parthey und jeder Zeuge schwören muß. Zum Zeugenbeweise sind nicht immer zwey Personen genug, und bey Urkunden kommen nun Notarien vor. Des Schreibens ist bey Processen mehr als sonst, aber der mündli-

che

che Vortrag bleibt doch daneben. Die togati oder scholastici sind mehr unsern Advocaten als den ehemahligen Rednern ähnlich; die Procuratoren werden in vielen Fällen sogar erfordert.

Studium des Rechts.

§. 172.

In dieser Periode des Verfalls der Jurisprudenz sind die drey juristischen Universitäten zu Rom, Constantinopel und Beryt merkwürdig, denn ähnliche Anstalten, von **Hadrian** an, waren vielleicht noch nicht so ausgebildet. Daß Beryt bald nach **Alexander Sever** empor kommt, könnte auf die Vermuthung leiten, daß dieser Kaiser der Stifter von etwas sey, was sein Vaterland Syrien auszeichnet; aber schon vor ihm waren ja **Papinian** und **Ulpian** eben daher, und es scheinen also unbekannte kleine Umstände zusammengewirkt zu haben, um gerade diese Provinz zum Sitze der Jurisprudenz zu machen.

Junge Juristen fingen mit der Advocatur an, und gelangten noch immer, und fast noch ausschließender als vorher, zu Gouver-

ne-

nements. Aber diese Aufmunterung konnte nicht länger der einreissenden allgemeinen Barbarey widerstehen, da jetzt Gelehrsamkeit zum römischen Rechte weit nöthiger war, als da man noch manches alle Tage sah, was man jetzt nur aus Büchern lernen konnte, und meist gar nicht lernte. Eine Menge Schriftsteller, mehr als ein Kaiser, und selbst Justinian bemerkt den elenden Zustand des ganzen Studiums. In seiner Constitutio de ratione & methodo jus docendi ad Antecessores beruft er sich auf ihr eigenes Zeugniß, ob man von so vielen juristischen Schriften, die doch bisher lauter leges gewesen seyen, mehr als sechs Bücher deutlich erklärt habe, ob es nicht Sitte sey, selbst in diesen vieles zu überschlagen, und ob von den übrigen Schriften ein Mensch etwas lese, wenn nicht etwa gerade die Praxis darauf führe, oder wenn nicht ein Professor Lust habe, doch ein wenig mehr zu wissen, als seine Schüler a)?

a) §. 1. Et antea quidem, quemadmodum & Vestra scit prudentia ex tanta legum multitudine, quae in librorum quidem duo millia - - - extendebatur, nihil aliud nisi sex tantummodo libros & ipsos confusos & jura vtilia in se perraro habentes a voce magistra studiosi accipiebant, caeteris jam desuetis jam omnibus inuis - - - & tunc tantummodo ex aliqua minima parte recitan-

tandis, quoties vel judiciorum vsus hoc fieri coegerit, vel ipsi magistri legum aliquid ex his perlegere *festinabatis*, vt sit vobis aliquid amplius discipulorum peritia.

§. 173.

Diesem kläglichen Zustande des juristischen Studiums glaubte **Justinian** mit einem mahle abzuhelfen, wie er so vielem durch eine einzige Verordnung abzuhelfen glaubte, nicht wenn er die alte Litteratur beförderte, sondern indem er sie durch sein Corpus juris entbehrlich machte, und den juristischen Cursus von 5 Jahren darnach einrichtete. Im ersten Jahre sollten die Studierenden über seine Institutionen (natürlich über den Text, denn das Compendienschreiben war ja, aus Liebe zur Einigkeit im Glauben, untersagt) und über die 4 ersten Bücher seiner Excerptensammlung (Prota) hören, vor allen Dingen aber sollten sie nicht Dupondii sondern Justinianistae heißen. Im zweyten Jahre hörten sie, als Edictales, entweder das 5te bis 11te Buch (de judiciis), oder das 12te bis 19te (de rebus), wie es die Reihe, die schon vorher eingeführt war, mit sich bringe, und außerdem immer auch das 23te, 26te, 28te und 30te Buch (1 von den 3 de dotibus, 1 von den 2 de tutelis, 1 von den 2 de testamentis, 1 von den 7 de legatis). Im dritten

ten Jahre kam nun das Pensum, welches im zweyten nicht gelesen worden war, und zudem das 20te, 21te und 22te Buch (de hypothecaria actione, de aedilitio edicto und de fructibus). Darin stünde viel von Papinian, sie könnten also immer hin sich Papinianisten nennen, und das hergebrachte Fest feyern, wenn gleich das Beste aus dem ganzen Papinian in alle Bücher zerstreut sey. Im vierten Jahre hießen sie lytae und hörten nicht mehr über den Paulus, sondern über die 10 Bücher, welche im zweyten Jahre zurückgeblieben waren. Damit kamen sie nun bis an das 37te Buch, das Uebrige, (die ganze Lehre von der bonorum possessio, von der Verjährung, das ganze Criminalrecht u. s. w.) könnten sie für sich studieren, wenn sie nur im fünften Jahre als Prolytae noch über den Codex Constitutionum hörten, so könne es nicht fehlen, sie müßten iuuenes perfecti & nostro tempore non indigni werden. Und wirklich leidet das leztere keinen Zweifel.

Uebrigens ward Beryt durch ein Erdbeben zerstört, hingegen sorgte Justinian von neuem für die Juristenfacultät in Rom.

§. 174.

§. 174.

Die merkwürdigern Rechtsgelehrten zwischen Alexander und Justinian sind die beyden Sammler von constitutiones, aber nicht einmahl ihr Nahme ist außer Streit, ob sie selbst Gregorius oder Gregorianus, Hermogenes oder Hermogenianus geheißen haben, und ihre Anhänglichkeit an die alte Landesreligion ist gar mit nichts bewiesen. Letzterer hatte auch in seinem Epitome den Compilatoren der Pandecten vorgearbeitet. Julius Aquila, von welchen wir einige Zeilen haben, gehört vielleicht auch in diese Periode, und mit mehr Gewißheit Aurelius Arcadius Charisius, der Letzte welcher excerpirt ward. Wichtiger sind zwey Werke ungenannter Verfasser, nicht wegen des Aufwands an Genie und Fleiß, den sie gekostet haben mögen, als vielmehr deswegen, weil sie uns unveränderte Fragmente gerettet haben, von Werken, die leider nicht ganz gerettet worden sind. Die collatio legum Mosaicarum & Romanarum ist nichts weniger, als eine philosophische Vergleichung des Geistes der Gesetze beyder Völker, unter eine Stelle aus Moses sind blos Stellen ähnlichen Inhalts aus Classikern abgeschrieben. Von Licinius Rufinus ist diese Compilation nicht, denn sie enthält Verordnungen christlicher Kaiser. Die erste Ausgabe

gabe hat **Pithou** besorgt, und **Schulting** hat sie, sowohl als ein von Cujas bekannt gemachtes Stück: Consultatio veteris ICti de pactis, eigentlich eine kleine Sammlung mehrerer Gutachten, wie billig aufgenommen.

§. 175.

Unter den Zeitgenossen Justinians verdienten hier alle diejenigen, welche am Corpus juris arbeiteten, genannt zu werden. Am meisten zeichnet sich aber noch außerdem **Theophilus** aus, dessen griechische Uebersetzung der Institutionen so frey ist, und bey manchen schätzbaren Nachrichten doch auch so viele Fehler enthält, daß es lange zweifelhaft schien, ob dieß eben der Theophilus seyn könne, der einer der Verfasser des lateinischen Textes gewesen war. Die beste Ausgabe hat man von Reiz. Von der Uebersetzung der Pandecten sind nur Bruchstücke auf uns gekommen. — Die Fragmente von **Thaleläus** und **Stephanus** hat **Ruhnken** edirt.

Des Verbots von **Justinian** ungeachtet, konnte man sich nicht mit dem bloßen Uebersetzen und Citiren begnügen; manche seiner Aenderungen mußte sich erst noch ausbilden, und dazu waren Schriftsteller nöthig, etwa wie Theodorus Hermopolites, und man-

mancher der noch in den Bibliotheken begraben liegt, oder wie Philoxenus, dessen Glossae Nomicae ein juristisches Wörterbuch seyn sollten. Die Epitome Nouellarum von Julianus Antecessor, welche lange Zeit die Stelle des Texts vertrat, ist wohl erst nach Justinians Tode gemacht, aber was hindert uns als Anhang hier gleich die Schicksahle des Römischen Rechts bis zum Umsturze des griechischen Kaiserthums mitzunehmen, die uns doch nicht weiter, als wegen einiger Schriften wichtig sind? Hierher gehört nicht blos der Brachylogus legum, den **Senkenberg** drucken ließ, sondern selbst die Basiliken, das neue Corpus juris, welches etwa 300 Jahre nach **Justinians** Tode von Basilius Macedo angefangen, von seinem Sohne Leo Sophus zu Stande gebracht, und von Constantinus Porphyrogeneta revidirt ward. Aus den Institutionen, Pandecten, dem Codex, und den vielen Novellen machte man ein einziges Werk von 60 Büchern oder 6 Theilen, das zur Ergänzung manches Titels, und noch mehr zur Bezähmung der Emendatoren gedient hat, das aber auch wieder mißbraucht worden ist, wenn man vergaß, daß die Uebersetzung gar nicht wörtlich seyn sollte. Die Basiliken sind nach und nach gedruckt worden, die große Ausgabe von **Fabrot** enthält

O

hält nur 41 Bücher vollständig, diese hat Meermann noch mit 4 andern ergänzt; aber von 15 sind blos Auszüge übrig. — Die Novellen eben dieses Kaisers Leo stehen in vielen Ausgaben des Justinianeischen Corpus juris, und wenn es Rechtsgelehrte gibt, die dieß tadeln, so gibt es dagegen andere, welche behaupten, daß sie in den Gerichten zum Theil angewendet würden. Auch von Leo ist ἐκλογη των νομων, die nicht mit seines Vaters Procheiron verwechselt werden dürfen. Den Basiliken fehlt es nicht an Scholien, zumahl da frühere Anmerkungen über Justinians Compilationen dazu abgeschrieben sind, aber den Scholiasten fehlt es, so wie den Glossatoren, gar sehr an den nöthigen Kenntnissen. Aehnliche Werke sind die Glossae Basilicorum und die Synopsis oder Ecloga Basilicorum. In den letzten Zeiten des Griechischen Reichs kann man noch unter die Juristen rechnen: **Photius**, den Verfasser eines Nomocanon, worüber **Balsamon** commentirte, **Psellus** und **Attaliata**, die in Versen schrieben, und Constantinus Harmenopulus aus dem 14ten Jahrhundert.

Zwey=

Zweyter Theil.

Geschichte des Rechts im heutigen Europa.

§. 176.

Hier ist die Geschichte des Studiums eigentlich allein unser Gegenstand, und von den Quellen oder dem Systeme, der nun erst sich bildenden nicht-Römischen Rechte, soll nur so viel hier vorkommen, als für jene Absicht unentbehrlich ist. Also selbst die Nachrichten von den ältern deutschen Gesetzbüchern, den Capitularien u. s. w. können andern Theilen der Geschichte überlassen werden, weil sie auf den heutigen Zustand der Jurisprudenz keinen directen Einfluß haben.

Bach verläßt uns hier völlig, und **Nettelbladt** (Initia historiae litterariae juridicae uniuersalis) kann ihn allein schon deswegen noch nicht ersetzen, weil es hier erst darauf ankam, die Fächer zu machen, welche in Zukunft die pragmatischen Bemerkungen, welche sich zum Theil aus **Schmidts** Ge-

schichte der Deutschen, oder Spittlers Kirchengeschichte nehmen lassen, enthalten sollen.

§. 177.

Man könnte folgende Perioden machen:

I. Geschichte des Nichtrömischen Rechts bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts d. h. bis zur Entstehung der Universitäten, um die Materialien zu kennen, welche man zu bearbeiten anfing, als das Römische Recht wieder auflebte.

II. Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit bis ins 16te Jahrhundert, d. h. bis zur Wiederherstellung der alten Litteratur. Wenn man Nahmen haben will: Zeitalter der Scholastiker und Glossatoren, von Irnerius und Gratian, bis Luther und Cujas.

III. Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit von der Reformation an bis auf unsre Zeiten.

Aber die letzte kürzeste Periode ist, nach unserer Absicht, bey weitem die wichtigste.

§. 178.

Das Römische Recht erhielt sich, wie wir gesehen haben, auch unter der Herrschaft der Deutschen, aber das Justinianeische Recht konnte sich nicht erhalten, es hätte erst müssen eingeführt werden, und dieß geschah nur in Italien. Die Eroberungen der Longobarden

den verdrängten es hier nicht mehr, als die Eroberungen der Gothen das Theodosianische verdrängt hatten. Aber durch die bis ins 11te Jahrhundert immer steigende Barbarey mußte ein so ausgebildetes, so viele Gelehrsamkeit erforderndes Recht fast ganz unbrauchbar machen. Hingegen das Canonische und LehenRecht war gegenwärtiges Bedürfniß.

Die christliche Kirche, eine zum Bekenntniß und zur Ausbreitung gewisser Lehrsätze geschlossene, vom Staate gedrückte Gesellschaft, war ein so ganz neues Phänomen, daß sehr bald eine Menge neuer Grundsätze und Vorschriften nothwendig werden mußte. Die Lehrsätze selbst, die Art sie vorzutragen, die Personen, welche dazu bestimmt wurden, die Annahme neuer Mitglieder, die Bestrafung der Gefallenen, die Ausschließung der Unwürdigen, alles dieses waren Gegenstände, die schon deswegen wesentlichen Einfluß auf das Glück so vieler Menschen hatten, weil so viele diesen Einfluß glaubten, und doch waren weder darüber, noch über die Ehesachen, welche sehr bald, zum Theil natürlich zum Theil zufällig, hieher gezogen wurden, genug Bestimmungen vorhanden. Außer der Bibel hielt man sich an das, was die Lehrer der Gemeinden einer Provinz oder des

ganzen Reichs in ihren Versammlungen (Synoden, Concilien) beschlossen hatten (Canones); oder an die Belehrungen einzeler ehrwürdigen Bischöfe, welche in ihren Decretalen, so wie die Auguste in ihren constitutiones anfangs selten etwas neues vorschrieben, und noch seltener etwas neues vorschreiben wollten. Solche Vorschriften sammelte man, um sie allgemeiner brauchbar zu machen: entweder schrieb man einen bloßen Codex Canonum, wie **Dionys der Kleine**, ein Zeitgenosse **Justinians**, oder man stellte in einem Nomocanon auch die Gesetze des Regenten daneben.

§. 179.

Je mehr die Gesellschaft sich bildete, desto mehr entstanden neue Fragen, deren Entscheidungen das Canonische Recht ausmachen. Die Subordination der Bischöfe unter die Erzbischöfe, der Erzbischöfe unter die Patriarchen, ward immer merklicher, und nach manchem Wechsel glücklicher und unglücklicher Begebenheiten, erhob sich der Patriarch von Rom zum Pabste, zum Herrn der Kirche, und zum unabhängigen Regenten. Wirkungen der Hierarchie waren Appellationen und Absetzungen, die Lehre von Legaten und dem Pallium. Als **Benedict von Nursia**, auch ein Zeitgenosse Justinians

nians, das Mönchswesen nach dem Occident verpflanzte, und zu einem der wohlthätigsten Institute umschuf, fingen nach und nach die verschiedenen Reformationen an, welche aus den erlangten Reichthümern und dem eingerissenen Verfall der Klosterzucht entsprangen, und wieder neue Reichthümer und neuen Verfall nach sich zogen: daher Exemptionen und Privilegien. Auch der Bischof sollte mit seinen Clerus so ordentlich, wie ein Abt mit seinen Mönchen, leben, **Chrodegang von Metz** gab das erste Beyspiel, das im Fränkischen Reiche allgemein befolgt ward, aber bald fanden diese Canonici es bequemer, sich nicht wechselseitig zu geniren, und die Einkünfte nur unter die ältesten zu vertheilen. Die Präbenden, ihre Verleihung und Resignation, die Wahl der Bischöfe waren so wie die Kirchengüter, besonders die Zehnden, die Grenzen der Diöcesen und Parochien, das Patronatrecht u. s. w. Gegenstände genug, die erst nach und nach ihre Regeln bekamen. Unter diesen Regeln ist die untergeschobene Sammlung von **Isidor** besonders deswegen wichtig, weil sie dazu beytrug, eine Quelle von Regeln, die Belehrungen der Päbste, so viel ergiebiger und unverletzlicher zu machen. In der Maynzer Diöcese fühlte jemand ein Bedürfniß, mehr unter dem Pabste, als unter dem Erzbischo-

se zu stehen, weil jener entfernt, und dieser nahe war. Deswegen gab er sich die Mühe, im Nahmen der ältesten Bischöfe von Rom Decretalen zu schreiben, und darin diese Sätze vorzutragen. Der Betrug war handgreiflich, aber man sollte sich nicht wundern wie das Publicum so lange sich täuschen ließ: gibt es doch noch jetzt Gelehrte, die es freylich den Centuriatoren nachsagen, das ganze Werk sey untergeschoben, die es aber nicht ins 9te Jahrhundert setzen lassen wollen, weil ja der Betrüger in der Vorrede ganz deutlich selbst sagt, es sey schon im achten bekannt gewesen!

§. 180.

Die Lehen waren eine Einrichtung im Militair, die sich nach und nach, bey den Eroberungen Römischer Provinzen, zum Landeigenthum bildete, bey dem Verfalle des Heerbanns um so nöthiger ward, und wo Erblichkeit nach und nach, und nicht durch eine einzele Verordnung Conrads II., aufkam. Sie vermehrten sich ins Unendliche wegen der Afterlehen, und wegen der durch Aberglauben veranlaßten, oder durch das Bedürfniß nach einem mächtigen Beschützer nothwendig gemachten Anerkennung eines Lehensherrn über Güter, die man schon besaß. Ob das Lehnssystem und die damit zusammenhängenden Privatkriege ein so großes Unglück wa-

ren, als wir glauben, oder ein so großes Glück, als die damahligen Ritter glaubten, gehört nicht hierher, wo es nur darauf ankommt, die vielen Fragen zu bemerken, aus deren hergebrachter Entscheidung das Lehenrecht sich bildete. Sie betrafen die Person eines tüchtigen Lehnfolgers, die Ausschließung oder Zulassung der Töchter und Geistlichen, die Verwaltung des Lehens während der Unmündigkeit, die Belehnungen, damit der Herr seine Recruten oder der neue Herr seine Soldaten kennen lernte, die Disposition über das Lehen, den Verlust desselben wegen Felonie, die Pflicht zu dienen und das Mannengericht, weil immer auch die Anstalt, um Streitigkeiten auszumachen, eine Quelle von neuen wird.

§. 181.

Ueber das Lehnrecht schrieb man später, als über das Canonische, weil jenes nicht so eigenthümlich die Sache derer war, die allein lesen und schreiben konnten. Aber ehe eines von beyden, und ehe auch wieder das Römische Recht, mündlich vorgetragen werden konnte, mußten Universitäten entstehen, denn die bloßen Dom- und Klosterschulen waren dazu nicht geschickt. Das neue Institut bildete sich, wie die wichtigsten Institute sich bilden; aus kleinen unmerklichen Anfängen,

welchen endlich der Geist des Zeitalters aufhalf, welchen besonders der Consociationsgeist ihre Form und Haltbarkeit gab. Als zu Anfange des zwölften Jahrhunderts die westlichen Europäer ihren Verstand zu Speculationen zu gebrauchen lernten, war eine Sucht zu disputiren und zu subtilisiren bey ihnen characteristisch, weil dieses überhaupt eine nur der untersten Stufen von Geistesbildung ist. Sollte davon die Rechtsgelehrsamkeit ausgeschlossen bleiben, sie die recht eigentlich aus entgegengesetzten Interessen und Meynungen entsteht? Aber wenn man über Rechtsfragen speculiren und streiten wollte, so mußte man erst eine Entscheidungsquelle haben, die den Gelehrten leichter bekannt, und an sich mehr ausgebildet wäre, als das bloße GewohnheitsRecht das nur die Schöffen wußten, und die Schöffen doch nicht docirten. Aeußerst natürlich fiel man also, zumahl da die Universität, welche neben der Pariser sich am meisten hob, die zu Bologna in Italien war, darauf, das alte, in Italien entstandene, in Italien so wenig und noch weniger als in andern Ländern je ganz vertilgte und unbekannte, sondern von den Geistlichen von Zeit zu Zeit für sich benutzte, Römische Recht vorzutragen. Niemand dachte wohl daran, daß dieß mehr ein neues Recht sey,

als

als man in der scholastischen Theologie eine Neuerung sah; man war überzeugt, es geschehe jezt was von jeher hätte geschehen sollen, und was ohne die allgemeine Unwissenheit schon längst geschehen seyn würde. Für die einzige Norm hielt niemand das Römische Recht, aber in dem, was die Kirchenschlüsse und die Gewohnheiten nicht deutlich anders entschieden, in dem, wovon das Römische Recht doch offenbar die Quelle sey wie z. B. von den Testamenten, in dem was das Römische Recht gerade so bestimme, wie ein scharfsinniger und unpartheyischer Dritte es von selbst bestimmt hätte, warum sollte man es darin nicht als Regel gelten lassen? Hatten es denn nicht die Römischen Kaiser gemacht, waren diese nicht die Oberherrn von Italien gewesen, und erkannte Italien nicht noch jezt einen Römischen Kaiser?

§. 182.

Wenn diese natürliche Zusammenstellung mehrerer Umstände die Geschichte vom Wiederaufleben des Römischen Rechts ist, so kann man errathen, daß der grosse Hause sie übersehen, und dagegen eine schneidendere und Revolutionenartigere gesucht und gefunden haben wird. So trug man sich lange mit der Nachricht, unter Lothar 2. seyen

zu

zu Amalphi die Pandecten, wohl gar das Original Justinians, entdeckt worden, und gleich habe der Kaiser befohlen, über sie zu lesen und kein anderes Recht mehr zu gebrauchen. Auch als dieses Mährchen unter andern von Calixt in seiner theologischen Moral widerlegt war, vergaß man lange den ehrlichen Pepo, der in Bologna das Römische Recht erklärte, noch ehe Irnerius aufhörte, die artes überhaupt zu lehren. Die Reise dieses Letztern nach Constantinopel, der Streit über das Wort as, die Aufmunterung von Seiten der Markgräfinn Mathilde, alles dieses sind höchstens kleine Anecdoten, durch die allein das Studium des Römischen Rechts nicht entstanden, und ohne die es doch entstanden wäre. Die Fragmente eines unstreitig unächten Calendarium archigymnasii Bononiensis beweisen gar nichts, weder hier noch in der Geschichte des Canonischen und Lehenrechts, und wir Deutsche wären doch fast zu gutmüthig, wenn wir uns länger auf eine Urkunde beriefen, die in Deutschland so vortrefflich widerlegt, und von den neusten Geschichtschreibern der Universität und der Stadt Bologna keiner Widerlegung würdig gehalten worden ist.

§. 184.

§. 183.

Die scholastischen Civilisten, die sogenannten Glossatoren, haben dasselbe Schicksahl gehabt, wie die scholastischen Philosophen und Theologen; sie sind oft von Leuten am meisten verachtet worden, die nichts von ihnen gelesen hatten, und um gar weniges besser waren, als sie. Jetzt ist man darin einig, daß es ihnen nicht an Scharfsinn und nicht an Fleiß fehlte, sondern nur an Kenntniß der übrigen alten Litteratur und an Geschmack, ein nur, dessen Wichtigkeit nicht überall für gleich groß gehalten wird. — In ihrem Corpus juris waren keine Griechische Novellen, sondern eine lateinische elende, aber von Cujas gelobte Uebersetzung ward um diese Zeit gemacht, und Auszüge daraus setzte zum Theil Irnerius selbst unter die abgeänderten Stellen im Codex, sie hießen Authenticae, weil man die Novellen selbst so nannte, und mit ihnen trug man auch einige Verordnungen der Hohenstaufischen Kaiser ein. — Wenn übrigens die Exemplare von den Sammlungen Justinians, deren sich die Glossatoren bedienten, nicht gleichförmig abgetheilt waren, so hatten sie einen Grund mehr, nicht nach Zahlen sondern nach Ueberschriften und Anfangsworten zu citiren, eine Gewohnheit die dadurch verbessert worden

den ist, daß man angefangen hat, die Zahlen damit zu verbinden, und die endlich ganz aufhören wird, wenn es erst allgemeiner Mode ist, das Corpus juris nicht ängstlicher zu citiren, als irgend ein anderes Buch, und mit Citaten aus dem Corpus juris nicht mehr Staat zu machen, als mit Citaten aus irgend einem andern Buche.

§. 184.

Zu eben der Zeit als Vorlesungen über das Römische Recht wieder anfingen, und die Bücher, welcher man sich nach der Absicht Justinians dabey zu Compendien bediente, in die Gerichte brachten, zu eben der Zeit, also schwerlich schon aus Furcht vor den im Grunde doch eben nicht so gefährlichen Folgen, die das Kaiserliche Recht für die Verfassung des Staats und der Kirche haben würde, sondern wohl mehr aus Nachahmung und weil dieselbe Veranlassung auch hier war, entstanden auch in Bologna Collegien über das Canonische Recht. Der Lehrer mußte sich aber sein Buch erst selbst compiliren, und daher bekam hier das Compendium aus der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts beynahe so großes Ansehen, als die Compilationen Justinians. Gratian, kein Camaldulenser und wohl auch kein Benedicti-

ner

ner Mönch, schrieb, nicht auf Anrathen Bernhards von Clairvaux ein Werk, das wahrscheinlich nicht er selbst Concordia discordantium Canonum nannte, so passend auch der Nahme wenigstens für seine Absicht war, über welches aber wahrscheinlich er selbst Vorlesungen hielt, ohne eine Erlaubniß des Pabstes dazu zu gebrauchen. Dieß ist das Decretum Gratiani, dessen Lehrer, die Decretisten, doch durch die dem Pabste angenehmere Decretalisten nicht ganz verdrängt wurden, obgleich im Anfange des 13ten Jahrhunderts Gregor 9. durch seinen Tribonian Raymund von Pennaforte 5 Bücher Extravaganten sammeln ließ, und Bonifaz 8 seinen nachher so genannten liber *sextus*, so wie Clemens V seine Clementinen den Universitäten bestens empfahl.

§. 185.

Nicht viel späther, als Gratians Decret, wurden die libri feudorum aus frühern Werken über das Longobardische LehenRecht compilirt, um sie wenigstens als vsus modernus der Lehre von der Emphyteuse zu erklären. Sie bekamen ihre Stelle hinter dem Römischen Rechte, als die 10te Sammlung von Novellen.

§. 186.

§. 186.

Sehr natürlich war es, daß die Grundsätze des Römischen, Canonischen und Longobardischen Rechts von allen denen angewendet wurden, welche, vielleicht auch nur deswegen, weil sonst so viel in Bologna zu lernen sey, dahin reisten, diese Vorlesungen etwa mitnahmen, und an welchen nun geistliche und weltliche Regenten die Leute gefunden hatten, die ihre gegenseitigen Ansprüche recht gelehrt vertheidigen konnten. Der älteste Ritter, der erfahrenste Schöffe mochten noch so viel davon sprechen, daß es von jeher nicht so gewesen sey, wie der Italiänische Rechtslehrer oder Rechtsgelehrte sage, daß es seyn müsse, bey jedem Streite zogen sie nothwendig den Kürzern, sie waren keine Gelehrte, sie kannten die Disputierkünste nicht, und wenn gar der Doctor sie fragte, was denn zur consuetudo gehöre, und wie sie einen rechtskräftigen Beweis davon führen wollten, so konnten sie ihm vollends nicht antworten. Ein Glück war es noch für sie, daß, damahls noch weniger als jetzt, immer das Recht behielt, dessen Deduction nicht widerlegt worden war.

§. 187.

§. 187.

Sehr natürlich war es auch, daß die Collegien-Hefte oder die schriftlichen Anmerkungen eines gelehrten, oder für gelehrt gehaltenen Professors noch mehr galten, als der Text selbst, zumahl als der Text des Römischen Rechts, das so alt war, daß gar manches nicht mehr geradezu angewendet werden konnte. In der Glosse war immer der neuste Gerichtsgebrauch, und wer Latein sprach, wie dieses Malo pro me glossam quam textum, quia subtilis ratio non ita intrat in caput iudicis sicut glossa, der mußte schon deswegen mehr mit den Glossatoren, als mit den Classikern, sympathisiren, weil er jene allein verstand. Daher kam es denn auch, daß der Gerichtsgebrauch öfter mit dem Canonischen Rechte übereinstimmte, es war das neuere Recht aus demselben Zeitalter, und die Glossatoren konnten vom Pabste, aber nicht von Justinian gefragt werden.

§. 188.

Noch ehe man im 14ten Jahrhundert auch in Deutschland selbst Universitäten bekam, fing man an, deutsche Rechtsgewohnheiten zu sammeln, auch wieder vielleicht mehr aus Nachahmung, weil man nun häufiger schrieb, als um dem einreißenden frem-

den Rechte sich entgegenzusetzen. So entstanden im 13ten Jahrhundert der Sachsenspiegel **Epko's von Repkow**, und die beyden unter dem nicht ganz richtigen Nahmen Schwabenspiegel und Kaiserrecht bekannten Werke. Wichtiger und zum Theil auch älter sind die Stadtrechte, denn hier sammelte nicht immer nur ein Privatmann was ohnehin Rechtens war, sondern man machte auch absichtlich neue Bestimmungen über Gegenstände, die man vorher nicht gekannt hatte, weil die Städte sich jetzt erst recht hoben, ihr Verhältniß zum Herzoge oder Bischofe, ihr Privatrecht über Zünfte, Brauerey, Handlung u. s. w. nun erst sich bildete. Es war viel gewonnen, wenn eine Stadt von ihrem Herrn eben die Privilegien erhielt, die etwa Magdeburg hatte. Das Privatrecht nahm man als Zugabe mit, und freylich paßte es zu dieser Verfassung; so entstanden die Oberhöfe, und so ward das Magdeburgische Weichbild, das Soestische und Lübeckische Stadtrecht, das Muster sehr vieler andern. Die Rechtsgeschichte der einzelen deutschen Staaten ist übrigens noch so wenig pragmatisch bearbeitet, als die übrige Geschichte derselben, und die Mannichfaltigkeit und Kleinheit dieser Theile, welche daran Schuld ist, hinderte auch so sehr lange den

Vor-

Vortrag des deutschen Rechts auf Universitäten.

§. 189.

Unstreitig war der Mangel an einem academischen Vortrage des einheimischen Rechts, ein Hauptumstand, um den fremden Rechten das Uebergewicht desto leichter zu verschaffen. Fast ganz eben so ging es auch im übrigen südwestlichen Europa. Aber ob die Einführung eines alten, gelehrten Rechts ein Glück oder ein Unglück für uns war, läßt sich so leicht nicht entscheiden, als diejenigen wohl glauben, welche es stößt, daß nicht jedermann ein Jurist seyn kann, und welche den Vortheil für gering schätzen, den die ganze alte Litteratur davon gehabt hat, daß doch bisher für eine sehr zahlreiche Classe unter den höhern Ständen, das Latein eine von den Sachen war, deren Nutzen man mit Händen greifen konnte. — Alles berechnet möchte es doch wohl nicht zu wünschen gewesen seyn, daß **Friedrich** III das Römische Recht verdrängt hätte, und **Maximilian** I. konnte immerhin dem Cammergerichte befehlen, auch nach des Reichs und gemeinen Rechten zu urtheilen, weder er noch die Stände dachten daran, hier etwas neues zu verordnen, und die gesetzliche Kraft jeder einzelen Entscheidung **Justinians** blieb

damit doch noch unausgemacht. Eine Wissenschaft ist noch nie durch einen Reichsschluß, und nie durch eine Cabinets-Ordre, verbessert worden, so wenig als die Theologie durch ein Concilium. Der Geist des Zeitalters macht alle Befehle entweder unwirksam oder entbehrlich.

§. 190.

Zu Ende des 15ten und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts fing endlich die Gährung an, welche schon vorher einzele Gelehrte so sehnlich gewünscht hatten. Nicht die Erfindung der Buchdruckerey allein, die schon 1499 ein ganzes Corpus iuris lieferte, nicht die flüchtigen Griechen allein, die die Basiliken und andere juristische Schriften ihrer Landsleute mitbrachten, wären im Stande gewesen, uns dem Ideale **Valla's** näher zu bringen; aber tausend kleinere Umstände erweckten einen allgemeinern Eifer für die alte Litteratur, die besten Köpfe waren überall auf der Seite der Humanisten, und wenn ein Humanist an das Römische Recht gerieth, so konnte es nicht fehlen, er mußte die Classiker verehren, und über die Glossatoren und Bartolisten spotten.

Gewöhnlich setzt man die Epoche der bessern Jurisprudenz erst bey **Alciati**, aber es

wäre

wäre doch ungerecht, Männer wie Zasius und Haloander und die ersten Herausgeber der nicht durch Justinian auf uns gekommenen Fragmente Bouchard und Sichard, mit Martinus, Bulgarus, Azo, Accursius, Bartolus, Baldus, Jason und den andern Verfassern der Glosse oder des Tractatus Tractatuum in eine Reihe zu stellen. Besonders Hofmann (Haloander) hat dieß nicht um uns verdient, der zuerst die Pandecten mit Auswahl der Lesarten und ohne sclavische Anhänglichkeit, weder an eine sogenannte nirgends existirende Vulgata, noch an das Manuscript zu Florenz, edirte, und der zuerst den griechischen Text der Novellen mit einer bessern Uebersetzung drucken ließ.

§. 191.

Hingegen die peinliche Gerichtsordnung Carls V. verdiente nicht in einer hellern Periode erwähnt zu werden, auch wenn sie chronologisch nicht so sehr entschieden früher wäre, als der Einfluß der neuen Art die Wissenschaft zu behandeln. Sie sollte die Schöffen in Ordnung bringen, das heißt ihnen das, was gemeines Recht sey, bekannt machen, oder ihuen zeigen, wenn und wo sie darnach anfragen müßten. Der Vorwurf ist also wohl sehr ungerecht, den man ihr we-

gen ihrer Unbestimmtheit, in Ansehung der Strafen selbst, gemacht hat, denn welche Processordnung enthält ein Rechtssystem? und gewiß würde Johann von Schwarzenberg sich eben so sehr wundern, wenn er hörte, daß nun die Rechtsverständigen selbst jedes seiner Worte abwägen, und gerne noch aus der Bambergischen Gerichtsordnung Belehrung schöpfen, so sehr als Carl V. sich wundern müßte, daß von allen seinen Anstalten fast keine sich erhalten habe, als diese. Kann man die Härte der Halsgerichtordnung tadeln, da sie so weise dem Einflusse anderer Sitten und anderer Meynungen Platz ließ? So wie die Rechtsverständigen sprächen, so sollte es Recht seyn, wessen Schuld ist es nun, wenn diese sich nur mit Chicanen zu helfen wissen, um die Fälle der poena extraordinaria recht häufig zu machen?

§. 192.

Es ist schwer, die Menge der Rechtsgelehrten, die wir aus der letzten Periode seit dem Winderaufleben der alten Litteratur kennen, ohne große Unbequemlichkeiten zu ordnen. Weder das Vaterland, noch die Jahrzahl, noch das Fach sind ganz bestimmte Charactere, und am schwersten müßte es seyn, sie nach den Methoden zu stellen. Was ist wich-

wichtiger, der Ort der Geburt, oder der Ort wo man wirkt? Soll das erste oder das letzte Lebensjahr entscheiden, da oft eines so unwichtig als das andere ist? Und wie wenige Rechtsgelehrte waren von jeher so bescheiden, nur ein Fach sich zu wählen, oder wie wenige so glücklich, dieß zu dürfen?

Allenfalls kann man aus den Rechtsgelehrten, die bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts gelebt haben, einen eigenen Abschnitt machen, und weil dieß die Französische Periode ist, so nimmt man die spåthern Schriftsteller dieser Nation auch mit. Die Periode der Holländer (im weiten Sinne) kann man auch bis auf unsre Zeiten herabführen, nur muß man die deutschen Rechtsgelehrten des 18ten Jahrhunderts trennen, die besonders das Nicht-römische Recht cultivirten. Für die Jetztlebenden muß ich es der Nachwelt überlassen, eine eigene Epoche anzunehmen.

§. 193.

Alciati verdient es an der Spitze der glänzendsten Periode der Jurisprudenz zu stehen, weil er schon früh Gefahr lief, ein Märtyrer seines Eifers zu werden. Bourges nahm ihn auf, die blühendste Universität unter den blühenden französischen. Bude'

de' war mehr Humanist als Rechtsgelehrter, Ferret, auch ein nationalisirter Franzose, ist der Lehrer Govea's, den Cujas so sehr erhebt. Ant. Augustinus, Erzbischof von Tarragona that im Römischen Rechte so viel als im Canonischen. Connan, Baron, Tiraqueau sind nicht so merkwürdig als Duaren, Alciati's Nachfolger in Bourges, oder als Dumolin, der stolze Ausleger der einheimischen Provinzialrechte, oder der Metaphysiker **Matth. Wesembek**, dessen Methode in Deutschland mehr Nachfolger fand, als Baudouins historische Untersuchungen über Tribonians Fehler. Die beyden Taurelli thaten mehr für das Florentinische, von ihnen so verehrte Manuscript, als Le Conte, den erst seine Streitigkeiten zum Gelehrten machten. Unsre Landsleute Schneidewin, Gail und Mynsinger hatten Hotman's Kenntnisse von der alten Litteratur nicht, sie stellten aber auch keine Paradoxen auf, wie er.

§. 194.

So viele große Rechtsgelehrte hatte Cujas zu Zeitgenossen oder zu Vorgängern, denn er starb erst 1590: der Ruhm gebührt ihm also nicht, daß er die bessere Behandlungsart der Wissenschaft erst eingeführt habe, und wenn er der größte unter dem gelehrten

Juri=

Juristen war, wenn man seine Thätigkeit in Benutzung unbekannter Quellen so hoch anrechnen will, so kann man es doch nicht loben, daß er einem Robert, Hotmann, Doneau so heftig, und sich selbst, wie Merille gezeigt hat, so oft widersprach, daß er so verwegen emendirte, und ein System für ein so unnützes Werk hielt. Auch Gregorius von Toulouse schrieb eines, aber weder dieses noch Mercier's Emendationen noch Löwenklau's Uebersetzungen noch selbst Labitte's Verzeichniß lassen sich mit Brissons unsterblichen Werken, besonders dem Lexicon vergleichen, das sein gewaltsamer Tod unterbrach, ohne daß Tabor, oder Jtter, oder Heineccius im Stande gewesen wären, es ganz zu vollenden. Jul. Pacius, Panzivolli, Menochius, Mantica, Farinacius lebten in Italien während daß von Giffen an Conr. Rittershusen in Altdorf einen Schüler hatte, der nicht nur die Novellen systematisch erläuterte, sondern auch die Fragmente der zwölf Tafeln und des Julius Paulus herausgab. Denys Godefroi, der Vater, ist durch sein Corpus iuris, mit den Noten aus den Glossatoren und seinen Landsleuten, berühmt. Es ward so oft nachgedruckt, daß man seine Lesart für die vulgata hält, ob er gleich die Abweichungen von

der vulgata selbst bemerkt. Die beyden Pithou bearbeiteten das Canonische Recht, und der ältere Bruder edirte die Collatio. Oisel, Labbe', Maran, Guthier, a Costa, Herault, Anton Favre, der Präsident in Savoyen (Peter, der Verfasser der semestria war es in Toulouse) Merille gehören alle zu dem zahlreichen Corps der großen französischen Civilisten, das noch recht würdig mit Jacob Godefroi, dem Sohne (ein Genfer ist in Deutschland doch ein Franzose) und mit Fabrot aufhört. Selbst der spitzfindige Galvani bewunderte sie, und sie stellte er seinen Landsleuten zum Muster auf, obgleich Perez, Ramos del Manzano, de Retes und der Commentator der Decretalen Gonzalez Tellez, durch ihre Gelehrsamkeit, auch Spanien Ehre machten.

§. 195.

Unter den neuern Französischen Rechtsgelehrten verdienen Doujat, Domat, der in Deutschland fast gar nicht gekannte Verfasser der loix civiles dans leur ordre naturel, des Handbuchs aller seiner Landsleute, die beyden Ferriere und Bouhier genannt zu werden. Das große System des Letztern wird nun wahrscheinlich gedruckt. So lange aber die Französischen Universitäten das

blei-

bleiben, was sie jetzt sind, so lange die sonst recht gut eingerichtete practische Bildung der jungen Rechtsgelehrten so sehr die Hauptsache ist, so lange wird man auch mehr auf das unmittelbar zu gebrauchende, als auf diejenigen Kenntnisse sehen, deren Vernachläßigung sich zwar unausbleiblich, aber erst in der Folge, rächt. Es wird ein Verdienst seyn, auch nur seinen Terrasson zu studieren.

§. 196.

In dieser ersten Periode der neuern Jurisprudenz gewann unstreitig das Römische Recht am meisten durch die wieder auflebende alte Litteratur, und ob man gleich critische Reinigung des Textes vielleicht zu stark trieb, so vernachläßigte man doch das System nicht, man würde auch wohl in den Geist des Rechts eingedrungen seyn, wenn damahls schon ein Montesquieu auf den Geist des Rechts aufmerksam gemacht hätte. — Das Canonische Recht verlor durch die Reformation sehr viel von seinem Ansehen bey den Protestanten, und es würde auch in den Sachen, welche nicht durch Kirchenordnungen bestimmt sind, weit mehr verloren haben, wenn man den Gerichtsgebrauch, der in das Canonische Recht gekommen ist, nicht für eine bloße Folge des Canonischen Rechts

und für einen Beweis von dem Ansehen desselben hielte. Das Corpus iuris Canonici ward durch die Correctores Romani revidirt, aber Lancellotti's Institutionen waren nicht so glücklich als die von Tribonian verfertigten. Auch die neue Eintheilung des Lehenrechts von Cujas kam nun zu späth. Die Quellen des einheimischen Rechts wurden nun bekannter und es entstanden immer neue, aber es war was unerhörtes, wenn Godenius seinen Zuhörern über die Kaiserwahl etwas vortrug "vt discant aliquid de cursibus mundi."

§. 197.

Die zweyte, Niederländische Periode mag mit Hugo Grotius anfangen, nicht wegen seines Werks über das Holländische Recht, sondern weil das Buch, worin er nur die Absicht hatte, ungerechte Kriege zu verhindern, die Veranlassung zu einer neuen, nach und nach immer mehr ausgebreiteten, Branche der Jurisprudenz geworden ist. Nur freylich verstand sich Grotius nicht genug auf das Demonstriren, um die Geschichte entbehren zu können. Grönewegen ist dadurch bekannt, daß er sehr leicht einzele Sätze des Römischen Rechts für nicht angenommen hielt. Vinnius soll der erste von den großen humanistischen Juristen in Holland

land gewesen seyn, er versetzte die nicht mehr schwache Pflanze in einen sehr günstigen Boden. Um eben diese Zeit stritt **Conring** gegen die erdichtete Verordnung Lothars, gegen die Anwendbarkeit des Römischen Staatsrechts in Deutschland, und dafür daß unsre Regenten das Römische Recht ändern dürften und sollten. Er hätte völlig frey von Irrthümern darüber seyn können, und wäre doch für den großen Haufen lange nicht so wichtig gewesen, als **Mevius**, dessen Beynahme fabricator praxeos jeden Juristen vor sklavischer Anhänglichkeit an den Gerichtsgebrauch bewahren muß, oder als **Brunnemann**, der das Ansehen **Carpzov's** schwächte, oder gar als die Compendienschreiber **Lauterbach** und **Struv**. Der Plan des letzteren war gewiß zu einer Zeit, da man weder über das germanicum noch über das Criminalrecht hörte, da die lateinische Sprache noch die Sprache aller Vorlesungen war, und auf einer Herzoglich-Sächsischen Universität, so übel nicht. Aber Struv, der die Unvollkommenheit seines Werks mit seinen überhäuften Geschäfften entschuldigte, würde sich gewiß freuen, wenn er wüßte, daß jetzt dieses alles sich geändert habe, nur nicht der academische Gebrauch der iurisprudentia Romano - Germanica. **Wissenbach**

war auch von Geburt ein Deutscher, man nimmt ihm seine Meynung von dem Emblemen mehr übel, als daß er die obligatio zum ius personarum rechnete. Sein Schüler Ulr. Huber rühmte von sich, daß er die sterilen Untersuchungen über das alte Recht aufgegeben habe. Die positiones, woraus sein Commentar erwuchs, waren wohl anfangs auch nur einige Bogen, man sieht darin, daß Grotius schon geschrieben, und Pufendorf das Naturrecht schon zum eigenen Collegium gemacht hatte. In den Händeln mit seiner Facultät war Huber's Gegner der viel jüngere van Eck, dessen Pandecten Compendium doch wenigstens bequemer war, als Vorlesungen über den Text selbst. Die beyden Voet stehen in Holland noch in großem Ansehen und über Böckelmanns Institutionen liest man dort noch jetzt. Noodt, und sein Vetter Schulting gehören zu den verdientesten Rechtsgelehrten, aber die Sammlung, wodurch der Nahme des Letztern mehr bekannt ist, als durch seinen vortrefflichen Beweis, daß die Jurisprudenz nicht bloße Speculation sondern eine historische Wissenschaft sey, und durch mehrere ihm ganz eigene Schriften, diese Sammlung müßte jetzt sehr leicht übertroffen werden können, weil man bey der Bearbeitung der Alten über=

überhaupt jetzt manchen neuen Vortheil anwendet. Brencmanns Wallfarth zu dem Florentinischen Manuscripte wird wohl die letzte dieser Art seyn. Westenberg war auch ein Deutscher; d' Arnaud lebte zu kurz, um je das Gewicht von Bynkershoek zu bekommen, der durch seinen Streit mit Pagenstecher sich sehr früh, aber nicht ganz zu seinem Vortheile, bekannt machte, und der unter uns vielleicht deswegen so viel genannt wird, weil er ein Zeitgenosse unserer Compendienschreiber war. Wieling ist einer der letzten großen Rechtsgelehrten in den Niederlanden, denn Meermann war meist nur Sammler, und aus Dank für manches schätzbare spanische oder französische Werk, darf man es nicht zu sehr rügen, daß bey weitem nicht alles, was er abdrucken ließ, den wahren Reichthum seines Schatzes vermehrte, so wie man bey seiner Schrift, worin er die Lehre von den res mancipii zum Theil durch die Chemie erläutert, und worin er, wie es scheint, gerade die Hauptsache übersieht, nicht vergessen muß, daß es seine Doctordisputation war, und daß eine solche doch selten so viel zusammengetragene Materialien liefert. Rücker und Voorda würden durch ihre Emendationen berühmter geworden

den seyn, wenn man jetzt dadurch so berühmt würde, als ehemahls.

§. 198.

Im Römischen Rechte ist diese Periode von der vorhergehenden nicht sehr unterschieden, wenigstens nicht sehr zu ihrem Vortheile, denn die Blicke auf das Ganze sind bey den Holländern beynahe seltener, als bey den großen französischen Civilisten. Aber ein Vortheil war es immer, daß sie blos Civilisten waren, und daß die Professoren nicht durch Facultätsarbeiten in ihren gelehrten Untersuchungen gestöhrt wurden. Die alte Litteratur trieb man überhaupt mit vielem Fleiße, obgleich oft mit wenig Geschmack; und das Römische Recht ist ja doch nichts anders, als ein Theil der alten Litteratur.

In Deutschland blieb alles so ziemlich wie vorher, es bildete sich ein Gerichtsgebrauch, den die sogenannten accuraten Juristen erst nachher aus den Schriften der Holländer verbesserten; das Naturrecht ward eine eigene Disciplin, und seit dem Westfälischen Frieden fehlte es nun gar nicht an Publicisten, die die deutsche Freyheit gegen den Kaiser muthig vertheidigten. Doch gewann dabey der Despotismus der Landesherrn öfter, als die Freyheit der Unterthanen.

§. 199.

§. 199.

Von den Rechtsgelehrten des achtzehnten Jahrhunderts sind die französischen und holländischen schon als Anhang zu ihren Landsleuten erwähnt, wenn man also von den Italiänern den einzigen **Gravina**, vorzüglich wegen seiner Latinität, ausnimmt, so bleiben nur Deutsche übrig. Bey aller Auswahl, die hier um so nöthiger ist, je mehr wir noch die ganze Menge von Nahmen übersehen, darf doch **Schilter** nicht vergessen werden, der in so vielen Fächern Verdienste hat, daß man es ihm verzeihen muß, wenn er die Ordnung des Römischen Privatrechts, aus metaphysischen Gründen, auch im Staatsrechte für die beste hielt. **Beyer** ist als der Erste merkwürdig, der über das deutsche Privatrecht las, hingegen **Samuel Stryk**, der erste von den Hallischen Juristen, trug das Deutsche Provinzialrecht als vsus modernus der Pandecten vor. Sein Sohn **Joh. Samuel** hat ihn nicht übertroffen, wie **Henrich Cocceji**, der im Naturrechte arbeitete, und das Deutsche Staatsrecht in der ältesten Geschichte fand, von dem seinigen an Ruhme übertroffen worden ist. **Ludovici** verdankt seinen Ruf einem Pandecten-Compendium und einer Einleitung in die verschiedenen Arten des Processes.

Von Lynker in Jena, dem heftigen Gegner der Hallischen Professoren, haben wir eine Biographie, worin nichts vergessen ist, als was Schröckh bey seinem Leben des Thomasius wissen wollte und nicht erfuhr, die Frage: was der Mann für Einfluß auf seine Wissenschaft gehabt habe. Bey diesem letztern war ihre Beantwortung um so schwerer, da noch jetzt viele und wohl die meisten anderer Meynung über den Gerichtsgebrauch des Römischen Rechts sind, als er, ob es gleich auf der andern Seite nicht an solchen fehlt, die mit ihm über die Annahme des Römischen Rechts, das von jeher nichts getaugt habe, klagen, und die sich mit einem Naturrecht behelfen wollen, das sie erst aus dem Römischen bereichern. Uebrigens schränkte auch Thomasius sich bey weitem nicht auf ein bestimmtes Fach ein, so wie auch **Gundling** nicht blos Publicist seyn wollte. **Pfeffingers** Excerpte werden noch lange und oft die Stelle der Quellen selbst vertreten müssen, und **Bergers** Oeconomie wird noch lange und oft zum Muster dienen. **Griebner** las zuerst über das Privatrecht der Fürsten; **Brunquell** starb zu früh, um in Göttingen Schüler zu hinterlassen. **Burcard Gotthelf Struv** zeichnet sich in der deutschen Geschichte und dem Privatrechte der Fürsten

aus,

aus, aber durch seine Bibliothek werden eigene Werke über die publicistische, civilistische ꝛc. Litteratur, nichts weniger als entbehrlich.

§. 200.

Ludolph in Wetzlar konnte durch seine Verdienste um das CameralRecht lange nicht so berühmt werden, als **Heineccius**, denn so viele Compendien als dieser, schrieben wohl wenige seiner Zeitgenossen. Daß er sich durch seinen Styl von den meisten Juristen vortheilhaft unterschied, leugnen selbst diejenigen nicht, die doch auch ihn nicht zum Führer haben mögen; daß er ganze Werke und viele einzele Ideen der Ausländer in Circulation brachte, ist ein eben so unbestrittenes Verdienst. Hingegen seinen Antiquitäten wirft man vor, daß sie aus Sigonius und Schulting compilirt, und in einer für diesen Zweck, wie der appendix zeigt, ganz unschicklichen Ordnung compilirt seyen. Daß der Unterricht im alten Rechte aber viel nützlicher und leichter werde, wenn man einen bestimmten Standpunkt, die Zeit der juristischen Classiker wähle, hat sein Nebenbuler auch nicht gefühlt, sonst hätte man nicht über ein Compendium der Rechtsalterthümer, die Antiquitäten für Humanisten lesen können. Ob Heineccius in seinen Institutionen wohl gethan

than habe, sich der axiomatischen Methode zu bedienen, und ob er sich ihrer so hätte bedienen sollen, darüber ist jetzt Streit zwischen denen, die über den veränderten, und denen, die über den ächten Heineccius lesen. Er selbst änderte bey neuen Auflagen fast nichts. Seine Pandecten haben weniger Glück gemacht, und seine Rechtsgeschichte ist jetzt nur wegen **Ritters** berichtigender Anmerkungen schätzbar. Auch im germanicum mußte er, und zwar hier ohne seine Schuld, verdrängt werden, aber sein Commentar über die lex Julia & Papia Poppaea ist noch nicht übertroffen, so wie der über das Edict noch nicht vollendet. **Wernher** hat sein Ansehen unter den Practikern besser behauptet, als **Kreß** das seinige im Criminalrecht, oder der Kanzler **von Ludewig** seine Hypothesen in der Lehre von der deutschen Staatsverfassung. Die Urkunden, die letzterer herausgab, sind wohl sein bleibendstes Verdienst, eben dieses machte sich auch **von Meiern**. **Schaumburg** schrieb ein PandectenCompendium, **Hombergk** übersetzte die Novellen, **Kopp** stellte im Germanicum, **Conradi** im alten Römischen Rechte, und **Claproth** im NaturRecht Untersuchungen an. Der Kanzler **J. H. Böhmer** würde, wenn er auch nicht vor 85 Jahren das noch jetzt gangbare Pan-

PandectenCompendium geschrieben hätte, nicht nur wegen seiner andern Schriften, als der gelehrteste Canonist unter den Protestanten, sondern auch wegen seiner Söhne unvergeßlich seyn, von welchen hier aber nur **Samuel Friedrich von Böhmer**, der classische Schriftsteller im peinlichen Rechte, angeführt werden kann.

§. 201.

Es verdient eine eigene Untersuchung, warum Augustin von Leyser so berühmt geworden ist. Gewiß nicht durch seine juristische Orthodoxie, denn so verwegen hat wohl noch niemand den Vorurtheilen oder den bessern Einsichten seines Zeitalters Hohn gesprochen, als er; auch nicht durch seine Schüler, denn wer den ganzen juristischen Cursus von $1\frac{1}{2}$ Jahren bey ihm machte, der hatte von dem alten Rechte gar nichts gehört; vielleicht eher dadurch, daß er so viele Anecdoten und so wenig civilistische Gelehrsamkeit hat, daß er sich über alle Theile der Jurisprudenz verbreitet, und daß der Index von **Jenichen** so vollständig ist. **Glafey**, **Knorre**, **Engau**, und **Wahl** haben seinen Ruhm lange nicht erworben, aber **Sam. v. Cocceji** ward Preußischer Großkanzler, wenigstens so lange er lebte mußten seine Controver-

sen so gut als seine Justizreformen gelobt werden. **Otto** ist nicht blos als Sammler merkwürdig, und eben dieses gilt auch in ganz andern Fächern von **Schmauß**. Das gründliche Studium des Römischen Rechts hätte gewiß dabey gewonnen, wenn **Bach** nicht schon im 37ten Jahre gestorben wäre, von mancher Entdeckung würde er noch selbst die natürlichen Folgen für andere Sätze gesehen haben; doch vielleicht hätten auch ihn practische Beschäfftigungen der Gelehrsamkeit entzogen. **Ritter**, sein würdiger Vorgänger im Streite gegen Heineccius, überlebte ihn noch lange. Solche Civilisten wurden nun immer seltener, **Heumann**, **Johann Jacob Mascov**, **Scheid**, **Buri** bearbeiteten das deutsche Staats- und Privat-Recht, und wenige verbanden damit so viel Kenntniß des alten Römischen, als **Grupen**. Er widerlegte **Senkenbergs** Ideen vom sogenannten Kaiserrechte, aber **Cramer** war in seiner Controvers für die Regredient-Erbschaft weniger glücklich, und selbst seine Versuche, die Wolfische Lehrart in der Jurisprudenz einzuführen, würden ihn nicht der Vergessenheit entreissen, wenn er nicht Verfasser der Wetzlarischen Nebenstunden wäre!

§. 202.

§. 202.

Um diese Zeit starb Seyberth zu früh, als daß er die Hoffnungen, wozu seine Thätigkeit und sein Eifer für die alte Litteratur berechtigte, hätte erfüllen können. Den Nahmen Gebauers wird das hiesige Corpus iuris auf die Nachwelt bringen, aber Ayrer wäre wohl vergessen worden, auch wenn er den Ruf zum Gesetzgeber Rußlands angenommen hätte. Riccius war im deutschen Rechte so berühmt, als Meister im peinlichen, oder Gustav Bernhard Becmann in den Pandecten. Dieser eifrige Crusianer, der nur deswegen durchaus nichts von der demonstrativen Methode wissen wollte, weil sie nicht die synthetische hieß, — zeichnete sich weit mehr durch mündlichen Unterricht, als durch Schriften aus. Auch der angefangene Commentar über Böhmer beweißt, daß seine Stärke in Distinctionen und Tabellen, überhaupt in der äußersten Genauigkeit des Details, und nicht in einer großen Uebersicht des Ganzen beruhte. Habernickel würde für Verbesserung des Studiums mehr geleistet haben, wenn er das academische Leben nicht so bald verlassen, wenn er den Sprachgebrauch der Classiker mehr studirt, und nicht nur das Römische Recht vom Nicht-

römi-

römischen, sondern auch in jenem die verschiedenen Perioden abgesondert hätte.

Aus dem neusten Necrolog anderer Universitäten ist in Jena **Hellfeld** merkwürdig, weil er ein neues Compendium nach einem längst für fehlerhaft erkannten Plane schrieb; in Marburg **Estor**, in Tübingen **Hofmann**, in Helmstädt **Eisenhard**, und der voluminöse **Häberlin**, und in Leipzig, wo wegen mancher LocalUrsachen die Römische Jurisprudenz noch Freunde behalten mußte, als sie sonst hier und da vergessen zu werden schien, **Carl Ferd. Hommel**, der alle Fragmente der classischen Juristen eigentlich nicht herausgab, sondern herausgeben ließ. **Johann Jacob Moser**, der so viele Bücher geschrieben, und so mancherley Schicksahle erfahren hat, macht im Staatsrechte, durch seine Freymüthigkeit, und durch die Trennung des Practischen vom bloß Gelehrten, Epoche.

§. 203.

Alle Juristen sind darin einig, daß die Rechtsgelehrsamkeit noch nie in dem Grade geblüht habe, wie in unsern Tagen. Von dem Römischen Rechte würde man dieß nicht vermuthen, wenn man nur darauf sähe, wie viele und wie erhebliche civilistische Schriften in Deutschlaud erscheinen, oder wenn man

die

die juristischen Dissertationen auf den meisten Universitäten läse, die freylich meist von einer traurigen Vernachläßigung selbst der Sprache, worin das Römische Recht geschrieben ist, zeugen. Die neuen Gesetzbücher sind vielleicht auch ein Beweis, daß die gelehrte Kenntniß des Rechts in eben dem Maaße abgenommen hat, in welchem das Raisonniren über Rechtssätze allgemeiner ward, denn sonst hätte man kein Bedürfniß nach ihnen gefühlt, und sonst würden sie auch anders ausgefallen seyn. Selbst dieß könnte eine nachtheilige Vermuthung bewirken, daß gerade das Römische Recht von derjenigen Nation nicht bearbeitet wird, nach deren Beyspiele die deutsche Litteratur sich seit einem halben Jahrhundert am meisten gebildet hat. Auf der andern Seite ist es doch aber auch beynahe unmöglich, daß das Römische Recht keinen Vortheil davon haben sollte, wenn die alte Litteratur mit unendlich mehr Geschmack unter uns getrieben wird, als ehemahls; wenn die Philosophie frey von allem Sectengeiste und ganz auf Beobachtungen gegründet ist; und wenn man in der Geschichte so viel pragmatischen Zusammenhang, und so psychologische Entwicklung der Charactere findet, daß diejenigen geneigt seyn können, sie für einen Roman zu halten,

die nicht wissen, wie unermüdete Geschichtforscher gerade auch unsre besten Geschichtschreiber sind, und daß oft die Zeile, die man nur für einen glänzenden Einfall hält, das Resultat von zwanzig Urkunden ist. Alles dieses mußte nothwendig auch auf das Civilrecht den glücklichsten Einfluß haben, wenn man gleich den Weg, den **Montesquieu** zeigte, lange nur im Staats- und Criminal-Recht betrat, wo so viele gelehrte Data nicht nöthig sind, und wenn gleich **Michaelis** sehr lange alle Juristen beschämte.

§. 204.

Dessen ungeachtet behaupten einige Schriftsteller noch immer "daß gerade das Civilrecht die Wissenschaft sey, die in unsern Zeiten durch die Begierde nach blos unmittelbar Practischen und Geldverdienst Erzeugendem am meisten zu sinken, und am meisten Köpfe zu verderben scheine," oder "daß gerade die bessern Köpfe, der Regel nach, den größten Ekel daran hätten." Sie erinnern, daß dieß doppelt schädlich sey, einmahl weil in Deutschland so viele politische Bedienungen, wo die Justiz gar nicht, oder doch nicht als Hauptsache vorkommt, mit Juristen besetzt würden, und dann weil selbst in Civilprocessen ein Streit über die Thatsachen und die ver-

vernünftige Auslegung der Worte weit häufiger vorkomme, als ein Streit über Rechtssätze, also oft ein wissenschaftlich gebildeter Verstand weit nöthiger sey, als Tabellen und Autoritäten. Sie gehen den ganzen civilistischen Cursus durch, die Antiquitäten enthalten ihrer Meynung nach zu vieles aus den Zeiten der Republik, das so ausführlich wohl zur alten Litteratur überhaupt, aber nicht gerade zunächst für die Jurisprudenz nützlich sey; die Rechtsgeschichte ist als bloße Geschichte der Gesetze nicht wichtig genug, und wenn man die Geschichte aller Rechte verbinde, so lerne man manches zu früh, und von der Geschichte des Römischen Rechts zu wenig. Das Institutionen Collegium tadeln sie deswegen, weil so vielerley Rechte darin vorkommen, und doch von keinen einzigen ein vollständiges System, es sey gar keine Grenzlinie zwischen diesen Vorlesungen und dem Unterrichte, der die Ordnung der Pandecten befolge, sogar altes Recht komme ja auch in diesen letztern vor, z. B. die Lehre vom Processe, weil Justinian darauf rechnete, daß neben seinen Institutionen auch noch die vier ersten Bücher der Pandecten im ersten Jahre erklärt werden sollten. Diese Unordnung erschwehre das Lernen außerordentlich, daher komme es, daß man so oft für

für nöthig finde, dasselbe Collegium von neuem zu hören, und am Ende noch aus dem sogenannten **kleinen Struv** Trost zu holen.

§. 205.

Der Erfolg muß lehren, ob diese Klagen gegründet sind, und ob ein Versuch eines civilistischen Cursus gelingen wird, wodurch man ihnen abzuhelfen sucht. Dieser Cursus besteht aus drey oder vier einfachen Collegien, womit man also die gewöhnlichen Institutionen und Pandecten verbinden, und doch für die immer häufiger und unentbehrlicher werdenden andern Wissenschaften noch Zeit gewinnen kann. Der erste civilistische Unterricht würde das **heutige Römische Recht** begreifen, alles was vom Römischen Rechte anwendbar ist, und alles Anwendbare, was aus dem Römischen Rechte kommt. Die Geschichte und der Beweis jedes einzelen Satzes bleibt hier noch weg. Diesen Vorlesungen zur Seite läuft die **Rechtsgeschichte** nach dem Plane des gegenwärtigen Lehrbuchs, also neben der Geschichte der Quellen auch eine historische Uebersicht des Systems selbst, zur Zeit der zwölf Tafeln, Cicero's und Justinians. Das System zur Zeit der classischen Juristen, aus deren Schriften die Pandecten gezogen sind, oder das **Pandecten=**

Recht

Recht verdient einen eigenen und ausführlichen Vortrag, und nun erst können exegetische Vorlesungen über eine Chrestomathie der wichtigsten Texte von Nutzen seyn, wenn man nicht mehr Gefahr läuft, einer Stelle einen ganz andern Sinn beyzulegen, als der ist, den sie nach der Verbindung mit dem ganzen Systeme des Rechts hatte.

§. 206.

Das deutsche Staatsrecht wird jezt auf allen bessern Universitäten für unentbehrlich angesehen, denn obgleich das Band, welches alle deutsche Staaten wieder zu einem Staate verbindet, immer loser, also das Staatsrecht des ganzen Reichs weniger wichtig wird; so verdient das Staatsrecht der einzelen Länder nur um so mehr studiert zu werden, und bisher verbindet man noch beydes. Die Gegenstände sind hier wieder die Regierungsgewalt überhaupt, und ihre einzelen Rechte. Jene steht in den Ländern entweder einem erblichen oder gewählten, durch Landstände eingeschränkten oder uneingeschränkten Monarchen, oder einem aristocratischen Corps, oder der ganzen Gemeine zu. Die Lehre von der Erbfolge in diesen Monarchien ist ein Hauptstück des ius priuatum principum, und die von der Wahl eines Monarchen oder seines

künf-

künftigen Nachfolgers trägt man im ius Canonicum vor. Desto ausführlicher ist man bey dem Wahl-Monarchen über das ganze Reich, seinem Thronfolger, seinen Vicarien, und den langweiligen Deliberationen seiner Stände. Die einzelen Rechte: Aemter und Würden, Finanzrechte, (Steuern, Münzen, Posten) die Civil- und Criminaljustiz, und das Militair werden einzeln durchgegangen, und das Verhältniß zwischen der Reichsregierung und Landesregierung, dem Reichsregenten und den Reichsständen, dem Landesregenten und den Landständen gezeigt. Einiges davon kommt aber in dem Reichsprocesse vor. Eine Rücksicht, die durch das ganze Staats-Recht großen Einfluß hat, ist die Religion, das im Ganzen gleiche Verhältniß der Catholiken und Protestanten, welches in jedem einzelen Falle vom Normaltage und Normaljahre abhängt, und die Verfassung jeder Kirche für sich, wo man bey den Protestanten zwischen dem Episcopal- und dem CollegialSysteme, bey den Catholiken zwischen den Erzbischöfen auf der einen, und dem Pabste mit den Bischöfen auf der andern Seite, wählen kann.

§. 206.

§. 207.

Ein Collegium, dessen Existenz nicht älter ist, als der Anfang dieses Jahrhunderts, auf welches also in den übrigen noch nicht viele Rücksicht genommen wird, und welches seinen verhältnißmäßigen Umfang noch nicht erhalten hat, ist das **deutsche Privatrecht**, theils das allgemeine ohne nähere Rücksicht auf einen bestimmten Theil von Deutschland, theils das besondere Landrecht der meisten Studierenden gerade auf **dieser** Universität. In dem SachenRechte sind besonders diejenigen Dinge wichtig, bey welchen Privat-Eigenthum und Landeshoheit collidiren, Flüsse, Straßen, Waldungen, Bergwerke u. s. w.; von den übrigen aber kommen theils neue Contracte (Lotterien, Leibrenten, Sterbethaler u. a.) und neue Bestimmungen der Römischen (Abtrieb, gerichtliche Auflassung, Dienstboten u. a.) theils auch besonders neue Servituten, die ZwangGerechtigkeiten, vor. Im PersonenRechte machen die bürgerlichen Verhältnisse des Indigenats, des Adels, des BürgerRechts und der mannichfaltigen Arten von Bauern, eine Menge Rechtssätze nöthig; in den Familienverhältnissen hat die Ehe, in ihrer Entstehung, ihren Rechten und ihrer Trennung, vieles gar nicht Römische; bey der älterlichen Gewalt verdienen

die

die unehelichen Kinder eine eigene Rücksicht, und die Vormundschaft geht mehr nach Reichs- und Landesgesetzen, als nach dem Römischen Rechte, aus welchem die Lage verschiedener Religionsverwandten wohl auch nicht beurtheilt werden darf. In der Erbfolge erscheinen die Erbverträge, neue Bestimmungen über Testamente und IntestatErbrecht vorzüglich den Ehegatten, und die Stammgüter. Im Processe muß sowohl die Gerichtsverfassung, als die Art des Verfahrens, hier gelehrt werden, wenn man sie nicht höchst unschicklich unter die Römische mischen will.

§. 208.

Das **Lehenrecht** ist, so wie das **Canonische**, noch immer im Besitze, ein eigenes vollständiges Collegium auszumachen. Gegen letzteres, unter welchem man jetzt Catholisches und Protestantisches Kirchenrecht begreift, hat man erinnert, daß es für Catholiken nicht befriedigend sey, und daß Protestanten mehr Nutzen davon haben würden, wenn man es mit einem Unterrichte in der Kirchenhistorie verbände. Diese mehr historische Behandlung ist auch für das **Criminalrecht** vorgeschlagen worden, statt daß es jetzt nur philosophische Lehren über die Moralität der menschlichen Handlungen, eine

ne genaue Classification jedes Verbrechens, und den peinlichen Proceß enthält. Characteristisch sind für den neusten Zustand der Rechtsgelehrsamkeit die vielen speciellen Collegien, welche jährlich entstehen, wovon mehrere sich mit der Bildung künftiger Staatsmänner beschäfftigen, und die practischen Uebungen, welche sich nicht mehr blos auf Proceßschriften, oder auf bald concentrirte bald weitläuftige Relationen in JustizSachen, sondern auf alles, was je einem Geschäfftsmanne vorkommt, erstrecken sollen.

§. 209.

Die Hülfswissenschaften werden auf den bessern deutschen Universitäten jetzt eifriger getrieben, als je, und es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß die Coexistenz nicht auch am Ende sich in wahren Einfluß verwandeln sollte. Den Einfluß der Philosophie würde es gewiß erleichtern, wenn die scholastische Methode, mit ihr den Anfang zu machen sich noch mehr verlöre, denn eine Logik, die nicht bloße Terminologie ist, paßt wohl besser für Zuhörer welche im Nachdenken schon mehr geübt sind. Auch das NaturRecht scheint dadurch, daß es recht practisch werden sollte, eine ganz falsche Stelle erhalten zu haben. Seine wichtigsten Lehren, von den letzten Gründen des Zwangsrechts und von den Rechten und Pflichten der höchsten Gewalt, können wohl, so wenig als die Politik, welche man sehr schicklich damit verbindet zur Vorbereitung auf das RömischeRecht dienen, und wenn man alle Definitionen aus diesem oder gar aus allen Theilen des positiven Rechts unter dem Nahmen des NaturRechts vorausschicken will, so kann dieß einmahl den Nachtheil haben, daß man manches blos zufällige für allgemein nothwendig hält, und

dann ist es wohl vernünftiger, Ordnung und Raisonnement in das positive Recht selbst zu bringen, als beydes abzusondern. Man kann im Natur-Rechte viel gründlicher beweisen, wenn man nicht das ganze Römische Recht darin beweisen soll, und für den ersten Unterricht wird immer das Historische leichter seyn, als das Abstraete.

§. 210.

Keine Art von Kenntnissen, die zur Ausbildung des Geistes beyträgt, ist für die Jurisprudenz ganz gleichgiltig, und bey sehr vielen Bedienungen wird der Unterricht über Oeconomie und Cameralwissenschaften ein ganz vorzügliches Bedürfniß. Aber so innig ist doch mit dem Studium des Römischen Rechts durchaus nichts verbunden, als Römische Sprache, Geschichte und Litteratur. Von dem Grade des Eifers, womit diese unter uns getrieben werden, hängt zuverlässig die Stelle ab, welche uns die Nachwelt einmahl in der Litterairgeschichte des Rechts einräumen wird, und wer den Unterricht im Lateinischen nur auf das schlechterdings unentbehrliche einschränkrn will, sollte doch nie vergessen, daß wenigstens für einen Juristen recht sehr viel Latein schlechterdings unentbehrlich ist.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 5. Z. 11. 13. 15. u. 17. statt Jahr lies Jahre.

S. 47. Z. 13. ist nach iuris peritorum auctoritate ausgelassen edictis magistratuum.

S. 64. Z. 20. muß der Satz: "die andern gaben kein Recht gegen jeden Besitzer" ausgestrichen werden. Es ergibt sich schon aus dem vorhergehenden, daß er falsch ist, denn das Römische Eigenthum geht ja auch auf res nec mancipii.

Daniel Knod

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hugo, Gustav,

Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsere Zeiten

Berlin 1790

Jur.is. 94 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740278-2
VD18 14559153-001